

Zuchthaus Fordon III

angefangen: 19__
beendet: 19__

Landesarchiv Berlin
B Rep. 057-01

Nr.: J240

1 Js 13/65 (RSHA)



Stolzenberg
Bestell-Nr. 1

Bei Behördenhaltung
ist dies die Titelseite

Einlieferungsantrag
fordern (22.4.42)

Einlieferungsantrag
am 22. 4. 1942 8 Uhr
von: Gef. Tasterburg

Vorstrafen usw.:
 > Zuchthaus, keine
 > Gefängnis
 > Haft
 > Geldstrafe
 > Sicherungsverwahrung
 > Arbeitshaus
 > Unterbringung in Heil- und Pflegeanstalt
 > Unterbringung in Erziehungsinstitut
 > Mehrmalig entlassen im Jahre

(Rufname)

(Familienname)

Marianna Bralski geb. Karpinski

geb. am 25. 7. 1903 in Plocochowo
 bei Politysk Beruf: Landarbeitlerin
 Bekenntnis: k. Wohnung: Karkusim Kra. Lenczapp
 Zuletzt teilweise gemeldet: 7.1.42
 Ruf- und gegebenenfalls Geburtsname des Ehegatten: Wacław
 Zahl der Kinder: 2

Name und Wohnung des nächsten Angehörigen (Eitern, Ehegatte usw.):
 Eitern: Franciszek Karpinski
 Dorf Plocochowo u. Politysk

Verteidiger:

Satzgenossen:

A

Gefangenenbuch-
nummer:

48 / 42

Unterbringung:

16 + 17

Bestrafungs- behörde oder Anstalt mit einziehender Behörde (Gefängnis)	Straf- entfah- rung u. u.	Straf- entfah- rung u. u.	Straf- entfah- rung u. u.	Straf- oder Verwahrungzeit Beginn Ende Tag und Tag und Tag und Tag und Tag und Tag und	Neues Ende der Straf- oder Verwah- rungszeit Tag und Tag und Tag und	Austritts- tag und Tag und	Grund des Austritts
St. A. Börsig- berg 142 SKL 117/42	24. 2 42	24.4.42	Verurteilt nach 21st 1 Abs. 5 der Verord- nung über die Straf- rechtspfle ge gegen Polen, Ju- den	24.2.42 24.4.42 19 Uhr 19 Uhr 40 Min. 40 Min.	24.4.42 24.4.42 19 Uhr 19 Uhr 40 Min. 40 Min.	24.4.42 24.4.42 19 Uhr 19 Uhr 40 Min. 40 Min.	14.1.43 in Anstalt verstorben.
				Uhr Uhr Min. Min.	Uhr Uhr Min. Min.	Uhr Uhr Min. Min.	
				Uhr Uhr Min. Min.	Uhr Uhr Min. Min.	Uhr Uhr Min. Min.	
				Uhr Uhr Min. Min.	Uhr Uhr Min. Min.	Uhr Uhr Min. Min.	
				Uhr Uhr Min. Min.	Uhr Uhr Min. Min.	Uhr Uhr Min. Min.	
				Uhr Uhr Min. Min.	Uhr Uhr Min. Min.	Uhr Uhr Min. Min.	
				Uhr Uhr Min. Min.	Uhr Uhr Min. Min.	Uhr Uhr Min. Min.	

Arbeitsverwaltung Wöhrsee.

Börsig, A 19 Wöhrsee

196

2

12

Begl. Abschrift:

SALs 117/42

105/42

Im Namen des Deutschen Volkes!

Strafsache

- gegen 1.) den polnischen Arbeiter Wacław Bralski
aus Karkeim, Kreis Angerapp, bei Bauer
Mertins, geboren am 1.5.1901 in Oszek-Wolka
(früher Polen).
- 2.) die polnische Arbeitershefrau Marianna
Bralski geb. Karpinski aus Karkeim, Kreis
Angerapp, bei Bauer Mertins, geboren am
25.7.1903 in Ploccochowo (früher Polen).
- 3.) den polnischen Landerbeiter Stanisław
Zaborowski aus Schudau bei Bauer Laskus, ge-
boren am 15.11.1914 in Kolonia-Nowa (früher
Polen).
- 4.) den Deputanten Ignaci Grochowski aus Karkeim,
Kreis Angerapp bei Bauer Mertins, geboren am
20.8.1886 in Ossiek-Gonny (früher Polen).
- 5.) den polnischen Landerbeiter Jan Florek aus
Schudau, bei Bauer Lask, geboren am 20.6.1913
in Biedrzychow (früher Polen).
- 6.) den polnischen Landerbeiter Jan Marchlewicz
aus Bruhnsbüfen, Kreis Angerapp, bei Bäuerin
Maria Hurdriener, geboren am 1.10.1904 in
Sasady (früher Polen).

wegen deutschfeindlicher Betätigung und Sabotage.

hat das Sondergericht bei dem Landgericht in Königsberg
in der am 24. Februar 1942 in Insterburg stattgefundenen
Sitzung, an welcher teilgenommen haben:

Landgerichtsdirektor Stoerner

als Vorsitz,

Landgerichtsrat Scharwiess,

Amtsgerichtsrat Bewilleit

als beisitzende Richter,

Staatsanwalt Sauer

als Beamter der Staatsanwaltschaft,

Justizsekretär Herrmann

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

für Recht erkannt:

Die Angeklagten werden wegen fortgesetzten Verbrechens nach Ziffer 1 Abs. 3 der Verordnung über die Strafrechtspflege gegen Polen und Juden in den eingegliederten Ostgebieten vom 4. Dezember 1941 verurteilt, und zwar Wacław Bralski zum Tode, Marianna Bralski zu 5 - fünf - Jahren verschärftes Straflager, Zaborowski, Grochowski, Florek und Karohliewicz zu je 3 - drei - Jahren verschärftes Straflager.

Den Angeklagten werden die Kosten des Verfahrens auferlegt.

G r ü n d e .

Die Angeklagten stammen aus dem Gebiet des ehemaligen Polen und haben dort am 1. September 1939 ihren Wohnsitz gehabt. Ihre Muttersprache ist polnisch. Sie sind röm.kath. Religion. Sie haben nach ihren eigenen Angaben die polnische Volkszugehörigkeit.

Die

199

Die Angeklagten Bralski sind im April 1941 aus dem früheren Polen, wo sie ein Grundstück von 60 preussischen Morgen hatten, ausgesiedelt und nach Deutschland vermittelt worden. Sie sind seitdem mit ihrem Sohn Johann bei dem Bauern Mertins in Karkeim, Kreis Angerapp als Deputanten tätig. Von den übrigen Angeklagten ist Zaborowski seit dem 25. November 1941 bei dem Bauern Buttgerit in Schudau, Grochowski seit Ende April 1941 bei dem Bauern Sonnenberg in Karkeim, Florek seit dem 1. Oktober 1941 bei dem Bauern Esch in Schudau und Marchlewicz seit dem 20. Mai 1941 bei der Bäuerin Runderiser in Brunnshöfen, sämtliche Kreis Angerapp, beschäftigt. Diese Gemeinden sind benachbart.

Im Herbst 1941 bemerkte der Gendarmerie-Einzelposten in Schudau, Zeuge Neumann, dass die in der dortigen Gegend beschäftigten polnischen Ländarbeiter Zusammenkünfte abhielten. Diese fanden hauptsächlich in der Wohnung der Angeklagten Bralski statt. Diese lag von den anderen Deputantenwohnungen des Bauerngehöfts über 200 Meter entfernt und war dadurch der Möglichkeit einer Beobachtung entzogen. Der Zeuge Neumann stellte fest, dass diese Zusammenkünfte regelmäßig am Sonntag und auch am Alltag in den Abendstunden stattfanden. Er vergewisserte sich, dass an diesen Zusammenkünften auch die Angeklagten öfter teilnahmen. Da seit Beginn des Krieges mit Russland die polnischen Arbeiter immer frecher und fauler wurden, vermutete Neumann, dass sie hierzu durch ihre Zusammenkünfte veranlasst würden, und verbot den einzelnen Polen, darunter auch den Angeklagten, wiederholt diese Zusammenkünfte. Trotzdem setzten die Polen, darunter auch die Angeklagten, die Zusammenkünfte fort. Der Zeuge hat auch nach der Bekanntgabe des Verbots die Angeklagten öfter bei der Familie Bralski versammelt vorgefunden. In dem

In dem Hause wohnte auch der Zeuge Jasiemozyk. Er ist seiner Volkszugehörigkeit nach Weissruthene, und die Polen misstraute ihm. Wenn er das Haus betrat, verstummten die dort anwesenden Polen und gingen in ein anderes Zimmer, so dass er ihr Gespräch nicht hören konnte. Kunmehr erfuhr der Zeuge Neumann diesen Umstand von dem Zeugen Jasiemozyk. Er leitete daraufhin ein Ermittlungsverfahren ein. Der Angeklagte Bralski gab nach anfänglichem Leugnen zu, dass bei den Zusammenkünften sehr viel politische Gespräche geführt wurden. Der Wortführer sei ein kriegsgefangener polnischer Sergeant Felt gewesen. Dieser habe oft über Politik gesprochen und erklärt, der Krieg werde nicht sehr lange dauern, die Russen würden die Deutschen schlagen, die Polen würden die Deutschen abschlagen und ihre Höfe in Besitz nehmen, und die übrig gebliebenen Deutschen müssten dann bei den Polen als Arbeiter arbeiten. Felt hat sich nach Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen ihn durch Selbstmord entzogen. Die Zusammenkünfte der Angeklagten fanden bis zum 4. Januar 1942 statt.

Der Angeklagte Bralski hatte sich ferner über seine Aussiedlung aus dem Gebiet des ehemaligen polnischen Staates aufgeregt und beschlossen, sich dafür an den Deutschen zu rächen. Im August 1941 wurde er mit seiner Ehefrau und seinem Sohn Johann sowie einem polnischen Dienstmädchen beim Ablade des Roggens in der Scheune beschäftigt. Als das Mädchen sich auf kurze Zeit entfernte, band Bralski eine zweizinkige Heugabel zusammen mit dem Stiel 135 cm lang war, in eine Roggengarbe hinein. Das Stroh der Garbe war lang, und die Gabel nicht zu sehen. Er legte die Garbe in das Scheunenfach und deckte sie mit anderen Garben, damit das polnische Mädchen nicht bemerken sollte. Bralski tat dieses, um später beim

st seiner
nisstrau
arwesende
r Gespr
n diesen
in ein
b nach an
mehr viel
sei ein
ieser hab
erde nich
ohlagen.
Höfe in
Nesten
sich nach
roh Selbe
anden bis
seine
n Staates
hen
und seine
im Ablade
dchen sich
kige Heug
Roggen-
e Gabel w
fach und
Mädchen
r beim

Dreschen eine Beschädigung der Dreschmaschine herbeizuführen. Die Ehefrau Bralski und der Sohn Johann sahen dem Vorhaben zu. Angeblich wollen sie vergeblich versucht haben, den Bralski von seinem Vorhaben abzubringen. Der Bauer des Grundstücks, Zeuge Mertins, vermisste die Gabel sofort und liess sie suchen. Hieran beteiligten sich auch die Bralskis. Anfang Dezember wurde der Roggen aus dem Fach, in welchem sich die Heugabel befand, gedroschen. Zum Dreschen wurde der motorisierte Dreschsatz benutzt. Auf dem Fach arbeitete der Weiss-Ruthene Jasiemczyk und das polnische Mädchen. Auf dem Dreschkasten standen die Angeklagten Bralski und die Bäuerin Mertins. Die Angeklagte Bralski nahm die auf den Kanten vom Fach heruntergereichten Garben ab. Die dünnen Garben reichte sie unaufgeschnitten der Bäuerin weiter, und diese legte sie in den vor ihr etwa in Bauchhöhe befindlichen Schütter. Die dicken Garben musste die Bralski vorher aufschneiden, in 2 Teile teilen und diese getrennt der Bäuerin Mertins zurreichenden. In einer Pause wurde das lose herumliegende Getreide vom Kasten fortgeräumt. Als die Maschine wieder anliet, kam als dritte Garbe die mit der Heugabel vom Fach herunter. Diese Garbe war sehr dick. Die Angeklagte Bralski schnitt sie nicht auf, sondern liess sie, ohne sie der Bäuerin zuzureichen, an dieser vorbeigehen in den Schütter hineingleiten. Die Bäuerin sah, dass die Garbe zu dick und nicht aufgeschnitten war und versuchte, sie zu greifen, konnte sie aber nicht mehr erreichen. Die Maschine erhielt einen starken Ruck. Etwa 20 cm des Stiele der Gabel wurden unter lautem Knack zermalmt. Lediglich dem Umstand, dass der Zeuge Mertins die Maschine sofort abstellte, ist zu verdanken, dass ein Schaden an der Maschine nicht eingetreten ist. Als der Zeuge Mertins fragte, wer die Forke in die Garbe hinein-

getan habe, lachten die Arbeiter, darunter auch das Ehepaar Bralski, und schwiegen.

Dieser Sachverhalt steht auf Grund der Bekundungen der vernommenen Zeugen Mertins, Fallenski, Neumann, Jasiemczyk und teilweise der eigenen Angaben der Angeklagten fest.

Der Angeklagte Bralski hatte im Laufe des Ermittlungsverfahrens ein Geständnis im Sinne der obigen Feststellungen abgelegt, jedoch in der Hauptverhandlung mit der Behauptung widerlegen wollen, dass er von dem vernehmenden Beamten geschlagen und zu der Aussage gezwungen worden sei. Im Verlaufe der Beweisaufnahme wurde er jedoch dem Zeugen Fallenski, der ihn vernommen hatte, gegenüber gestellt und musste schliesslich nach dem Hinweis, dass er im Ermittlungsverfahren auch vor dem Richter die Richtigkeit seiner polizeilichen Vernehmung bestätigt habe, zugeben, dass seine zunächst in der Hauptverhandlung gemachten Angaben unzutreffend und sein im Ermittlungsverfahren abgelegtes Geständnis richtig sei.

Gegen die Glaubwürdigkeit dieses Geständnisses bestehen keine Bedenken, da nach den Bekundungen des Zeugen Fallenski der 17 jährige Sohn des Angeklagten Bralski dem Zeugen Fallenski gegenüber das Geständnis des Bralski von vornherein in glaubwürdiger Weise bestätigt hat. Es steht demnach fest, dass Bralski seine abseits gelegene Wohnung den Polen zu den Zusammenkünften zur Verfügung gestellt und damit einen wesentlichen Beitrag zum Gelingen dieser Versammlungen geliefert hat. Diese Zusammenkünfte dienten aber dazu, den Widerstandgeist bei den Polen zu stärken und den Glauben an die Erhebung eines neuen Polen und den Hass gegen alle Deutsche zu wecken. Wenn auch dem Angeklagten Bralski nicht nachgewiesen werden konnte, dass er selbst bei den Zusammenkünften hetzerische Reden geführt hat, so hat er doch

das Zustandekommen der Zusammenkünfte durch Hergabe seiner Wohnung und damit erst die hetzerische Betätigung des Felt ermöglicht. Er hat seine Wohnung für die Zusammenkünfte auch noch zur Verfügung gestellt, nachdem ihm dieses von dem Zeugen Neumann verboten worden war. Er hat also an dem hetzerischen Treiben des Felt einen erheblichen Anteil gehabt. Das Verhalten des Bralski lässt auch eine deutschfeindliche Gesinnung erkennen, denn er hat durch die regelmäßige Hergabe seiner Wohnung zu den Zusammenkünften und seine Teilnahme an diesen zu erkennen gegeben, dass er die politischen Hetzreden des Felt billigte. Ferner hat der Angeklagte Bralski diese deutsch-feindliche Gesinnung auch durch den Versuch, die Dreschmaschine des Mertins zu beschädigen, bestätigt. Nach seinen ausdrücklichen Angaben richtete sich diese Betätigung nicht gegen den Bauern Mertins, sondern gegen das Deutschtum, ohne dass es ihm auf die Schädigung einer bestimmten Person hierbei ankam. Es konnte daher tatsächlich festgestellt werden, dass der Angeklagte Bralski durch gehässige und hetzerische Betätigung eine deutsch-feindliche Gesinnung bekundet hat. Verbrechen nach Ziffer I Abs. 3 der Verordnung über die Strafrechtspflege gegen Polen und Juden in den eingegliederten Ostgebieten vom 4. Dezember 1941. Der Staatsanwalt hat der rückwirkenden Anwendung dieser Bestimmung auf die Angeklagten zugestimmt. Diese erechnen angezeigt, um sämtliche Polen so bald wie möglich dem für sie geschaffenen besonderen Scharrecht zu unterstellen. Die Voraussetzungen der Ziffer 14 dieser Verordnung sind gleichfalls gegeben. Die Einzeltaten des Angeklagten Bralski sind, wie er selbst zugegeben hat, aus dem einheitlichen vorgefassten Entschluss be- gangen, das Deutschtum zu schädigen, wo er könne. Es handelt sich bei den einzelnen Handlungen um die Begehung desselben Delikts

und die Verletzung des gleichen Rechtsgutes. Die Einzelheiten
des Bralski stellen sich daher rechtlich als fortgesetzte
Handlung dar.

Die Angeklagte Bralski hat bestritten, sich im Sinne der
Anklage vergangen zu haben. Sie will insbesondere nicht gewarnt
haben, dass in einer der Garben, die sie der Bäuerin Mertins
beim Dreschen zugereicht hatte, die Heugabel gesteckt hat. Im
Einlassung ist jedoch durch das Ergebnis der Hauptverhandlung
widerlegt. Der Zeuge Johann Bralski, der über die Betätigung
der beiden Angeklagten Bralski vernommen werden sollte, hat
zwar in der Hauptverhandlung die Aussage mit Rücksicht auf ein
enges Verwandtschaftsverhältnis mit der Angeklagten Bralski
verweigert. Der Zeuge Fallenski hat jedoch bekundet, dass
Johann Bralski im Ermittlungsverfahren ihmgegenüber in glaub-
würdiger Weise angegeben hat, dass der Angeklagte Bralski die Heu-
gabel in Gegenwart der Mitangeklagten Bralski in die Heu-
garbe hineingebunden hat, obgleich er von der Mitangeklagten
hiervor gewarnt worden sei. Gegen die Richtigkeit dieser Anga-
ben des Zeugen Bralski bestehen keine Bedenken, da seine sonstigen
Angaben sich durch das Geständnis des Angeklagten Bralski als
richtig erwiesen haben, und kein Grund zu der Annahme vorhan-
den ist, dass er gerade in diesem Punkte die Unwahrheit sagen wol-
de. Es ist demnach erwiesen, dass die Angeklagte Bralski die
Einbinden der Forke in die Garbe durch ihren Ehemann gesehe-
die Stelle, an der die Garbe versteckt wurde, gekannt hat.
ner konnte die Angeklagte Bralski nach den Angaben des Zeugen
Mertins

seltaten diese Carben nicht anfassen, ohne die Heugabel zu
 etate gab grünes Fühlen. Es ist auch auffällig, dass die Angeklagte Bralski
 sich .I. d. diese Carbe nicht aufschnitt, obgleich sie besonders dick war,
 Sinne der at effahnd sie ferner im Gegensatz zu der sonstigen Arbeitsweise
 cht gewar nicht der Bäuerin zum Einlegen in den Schütter weiterreichte,
 Martina sondern an dieser vorbei in den Dreschkasten warf, so dass
 t hat. In Hoffend die Bäuerin sie nicht in die Hand bekam. Schliesslich trifft
 erhandlung auch die Angabe der Angeklagten Bralski nicht zu, nach
 tätigung das folge welcher sie die Gabel nicht bemerkt haben will, weil auf dem
 te, hat Kasten viel Stroh herumlag. Denn der Zeuge Mertins hat be-
 ht auf aus sei kundet, dass kurz vorher eine Pause eingetreten und in dieser
 Bralski das das lose Stroh vom Dreschkasten entfernt worden war. Alle die-
 t, dass se Umstände ergeben zur Gewissheit des Gerichts, dass die Ange-
 r in glauem die klagte spätestens beim Ergreifen der Carbe die Heugabel be-
 Bralski die die merkte und sie dann bewusst in den Schütter des Dreschsatzes
 die Heu- warf. Schon aus ihrer Handlungsweise selbst ergibt sich, dass
 geklagter diese aus Gehässigkeit erfolgt ist. Wie der Johann Bralski
 dieser Arg- dem Zeugen Fallenski glaubwürdig mitgeteilt hat, richtete sich
 e abtätigung diese Gehässigkeit nicht gegen den Bauern Mertins, sondern
 Bralski al- gegen das Deutschtum als solches, weil die Familie Bralski
 me vorhat als aus Polen ausgesiedelt worden war und damit ihr 60 Morgen
 t sagen w grossen Grundstück verloren hatte.
 Bralski d- Ferner nahm die Angeklagte, wie der Zeuge Neumann be-
 un gesehe kundet hat, auch an den Zusammenkünften der polnischen Arbeiter
 ant hat. teil. Sie Setzte diese Beteiligung auch nach dem ihr gegen-
 des Zeug über ausgesprochenen Verbot des Neumann fort. Da in den Ver-
 Mertins sammlungen durch den Polen Pelt hetzerische Reden gegen
 Deutschland geführt wurden, hat sie durch ihre häufige Teil-
 nahme ihre Billigung der dort geführten polnischen Hetzreden

us jeder bekundet. Dieses Verhalten stellt bereits eine hetzerische
 tiefstgehende Betätigung einer deutsch-feindlichen Gesinnung dar.
 Ziffer I. Abs. 3 der Verordnung vom 4. Dezember 1941. Die
 Einzeltaten der Angeklagten Bralaki stehen gleichfalls in
 Fortsetzungszusammenhang.

Auch die übrigen Angeklagten sind auf Grund der Angaben
 des Zeugen Neumann überführt, sich an den Zusammenkünften be-
 teiligt zu haben. Diese Beteiligung ist, wie der Zeuge Neumann
 angegeben hat, mit ziemlicher Regelmäßigkeit erfolgt und aus-
 nachdem er ihnen ausdrücklich die Zusammenkünfte verboten hatte.
 Nach den Angaben des Neumann und des Jasienzyk ist aus-
 der Rolle Velt zugegen gewesen. Nach dem Geständnis des Ange-
 ten Bralaki hat er in den Versammlungen seine Hetzreden ge-
 halten. Die Angeklagten haben sie demnach gehört und sind immer
 der zu den Zusammenkünften gekommen. Sie haben dadurch glie-
 falls ihr Einverständnis mit dem Inhalt der dort geführten
 politischen Gespräche bekundet und damit durch hetzerische u-
 gehässige Betätigung eine deutsch-feindliche Gesinnung be-
 kundet. Auch ihre Straftaten sind in fortgesetzter Handlung
 erfolgt.

Die Verordnung vom 4. Dezember 1941 schreibt für die
 Fälle der Ziffer I Abs. 3 die Todesstrafe, in minderschweren
 Fällen Freiheitsstrafe vor. Bei dem Angeklagten Bralaki lag
 Strafmilderung des minderschweren Falles nicht vor. Der Ange-
 klagte steht nach seinem Lebensstande über dem des polnischen
 Landarbeiters. Er hatte in Polen ein Bauergrundstück von 60
 Morgen. Daß er eine bessere Schulbildung als die übrigen An-
 klagten hatte, konnte zwar nicht festgestellt werden. Er mac-
 Jedoch nach seinem persönlichen Auftreten in der Hauptver-

Hauptverhandlung den Eindruck eines geistig recht gewandten Mannes. In seinen Angaben war er bestimmt und sicher. Schon dadurch erscheint er berufen, unter den polnischen Landarbeitern eine mehr führende Rolle zu spielen. Hinzu kommt seine Unzufriedenheit mit seinen persönlichen Verhältnissen, die sich durch seine Ausiedlung aus Polen zu seinen Ungunsten verschoben haben, und dadurch in ihm ein tief eingewurzeltes Hassgefühl gegen das Deutschtum erzeugt haben. So ist zu erklären, dass er für die Zusammenkünfte der polnischen Landarbeiter der Umgegend seine Wohnung zur Verfügung gestellt hat. Er ist damit neben Felt zwangsläufig der Mittelpunkt dieses Arbeiterkreises geworden. Er hat auch selbst in versuchender Weise das Deutschtum durch die Unbrauchbarmachung der Dreschmaschine des Martins zu schädigen versucht. Dieser Versuch ist unter den polnischen Landarbeitern gleichfalls bekannt geworden. Er hat somit durch sein Verhalten weitgehend zur Stärkung des Polentums beigetragen. Nach Art und Umfang seiner Beteiligung liegt daher kein Grund zur Strafmilderung vor. Sein Verhalten ist vielmehr tadelnswürdig. Er musste daher zum Tode verurteilt werden.

Bei den übrigen Angeklagten hat das Gericht einen mildernden Fall angenommen, weil sie bei den Versammlungen in keiner Weise besonders aktiv hervorgetreten sind. Die Ehefrau Bralski hat sich zwar an dem Sabotageakt gegenüber dem Bauern Martins vorsätzlich beteiligt. Ihr war jedoch zugute zu halten, dass sie offensichtlich hierbei unter dem Einfluss ihres Ehemannes gestanden hat. Ihr verbrecherischer Wille erschien daher nicht so stark, dass zur Sühne ihres Verhaltens die Todesstrafe erforderlich war. Das Gericht hielt jedoch

...zur Sühne für die und zur Abschreckung der übrigen Polen eine
...Freiheitsstrafe für erforderlich. Als solche
...erschienen bei den Angeklagten Bralski 5 Jahre verschärftes
...Straflager als schuldangemessen. Auch bei den übrigen Ange-
...klagten war die Verhängung verschärften Straflagers als Süh-
...notwendig, weil sie an den Versammlungen der Polen trotz des
...ausdrücklichen Verbotes des Polizeibeamten Neumann fortlauf-
...teilgenommen haben. Sie haben dadurch einen derart verbroch-
...Willen bekundet, dass dieser nur durch verschärftes
...Straflager gebrochen werden kann. Als Strafe erschien für
...verschärftes Straflager in Höhe von je 3 Jahren schuldangem-
...Die Kostenentscheidung beruht auf § 465 StPO.

...Stoermer, ... Scherwiese, ... Powilleit.

...

...

...

...

...



Beglaubigt:

[Signature]

Justizsekretär:

als Urkundenbesitzer der Geschäftsstelle.

Bei den übrigen Angeklagten hat das Gericht einen klaren
...schweren Fall angenommen, weil sie bei den Versammlungen in
...keiner Weise besonders aktiv hervorgetreten sind. Die Urtheile
...Bralski hat sich sehr an dem Urtheile gezeigt gegenüber dem
...hohen Richter vorzüglich befriedigt. Im vorliegenden Falle
...als Richter, dass die Angeklagten nicht unter dem Einfluss
...ihres Charakters gestanden hat. Im vorliegenden Falle er-
...sehen daher nicht so stark, dass nur diese Urtheile
...die Todesstrafe erforderlich war. Das Gericht hielt jedoch

[Signature]

Aktenz

Ang

Beschr
(§ 135

14

9

Geheime Staatspolizei
Staatspolizeistelle Bromberg
B.-Nr. ~~XXXXXX~~ IV C 2 - 3405/43

Bromberg, den 10. März 1943
Floss-Str. 5
Telefon 2750

Erzogen in Flossen
Flossen
Eing. 11.3.1943
Ist... Anl...

An die
Geheime Staatspolizei
Nichenau/Schröttersburg

in Schröttersburg

Betrifft: Ableben ~~xxx~~ der Schutzhaftbefangenen Maryana
B r a u s k a
in Plochow
geb. am 25.7.03
 zuletzt ~~xxxxxxx~~ gewesen in
Zuchthaus Flossen.

Bemerkung: ./.

~~xxx~~ Die Obgenannte ist am 22.2.43 um 11,05 Uhr in
der Krankenabteilung des KL Auschwitz
an Herzschwäche mit Grippe
verstorben. Eine Leichenbesichtigung ist aus hygienischen
Gründen nicht möglich. Die Leiche wurde auf Staatskosten
eingesichert und die Urne im Urnenhain des Krematoriums
beigesetzt.

Ich bitte, die Angehörigen, als solche sind hier bekannt:
Bruder - Wawek Karpinski,

wohnt in Plochow, Krs. Schröttersburg,
von dem Vorstehenden mündlich in Kenntnis zu setzen. Die
~~Bestattungsgesellschaft Plochow~~
~~Bestattungsgesellschaft Plochow~~
Eine Sterbeurkunde kann gegen Vereinsendung von
Rmk. 0,72 beim Standesamt in Auschwitz
angefordert werden.

Im Auftrage:

~~Gen. - ...~~

Geheime Staatspolizei
Staatspolizeistelle Bromberg
IV C 2 B. Nr. 3405/43

Bromberg, den 10. März 1943

An die
Verwaltung des ...

197

In ...

Durchschrift übersandt ...
Im Auftrage:

16
B 2

.....*Errolm*....., den *28. 4.* 19*42*.....

Aufnahmeverhandlung

(Nr. 36 VollzO.)

19. 42. *18* Uhr ~~gestellt~~ von *Bartoszak Katharina* hat sich *Prof. Pfen* ist am *28. 4.*
eingeliefert worden.

Aufnahmeersuchen liegt ~~ist~~ nicht vor. Die Vollzugsanstalt ist für die Aufnahme ~~nicht~~ zuständig.
— ~~Kr~~ — Sie — ist vor Beginn der Verhandlung ausdrücklich zur Wahrheit ermahnt und darauf
hingewiesen worden, daß die Aufnahme in die Vollzugsanstalt in einer öffentlichen Urkunde festgestellt wird,
und daß ~~er~~ — sie — sich strafrechtlicher Verfolgung wegen mittelbarer Falschbeurkundung aussetzt,
wenn ~~er~~ — sie — zur Täuschung im Rechtsverkehr unrichtige Angaben über ~~seine~~ — ihre — Person macht.

— ~~Kr~~ — Sie — erklärt darauf:

Ich bestätige, daß die Angaben, die ich hier über meine Person gemacht habe, richtig sind.

Ich habe — kein — — unversorgte — s — Kind — er — in die Vollzugsanstalt eingebracht —
in meiner Wohnung in zurückgelassen —.

Meine Familie ist — nicht — hilfsbedürftig.

~~Ich bin nicht Wehrpaßinhaber. Den Der Wehrpaß habe ich in die Vollzugsanstalt~~
eingebracht — befindet sich bei —. Ich unterliege —
nicht — der Wehrüberwachung. — Vor der Aufnahme zum Vollzuge hat das Wehrmeldeamt
die Wehrüberwachung ausgeübt. — Ich gehöre zur — Ers.-Res. — Res. — Landwehr — I — H — und bin
des Beurlaubtenstandes. —

— Ich wurde am 1 gemustert —. Der Musterungstag ist mir nicht mehr
bekannt. Aktiven Wehrdienst habe ich — nicht — zuletzt vom 19
bis 19 bei — geleistet.
Gegenwärtig stehe ich — nicht — unter Ehrverlust.

Ich besitze ein — kein — Arbeitsbuch. Das Arbeitsbuch — habe ich in die Vollzugsanstalt ein-
gebracht — befindet sich bei —. Es ist vom
Arbeitsamt ausgestellt und hat die Nr. —. Ich
gehöre zur Berufsgruppe —. Letzter Arbeitsort war

Ich beziehe — eine — keine — ~~Rechtsgesetzliche Rente~~ — Versorgungsgeldernisse — Fürsorge-
leistungen — auf Grund — oder — nach Maßgabe — des Wehrmachtfürsorge- und Versorgungsgesetzes —
eines Militärversorgungsgesetzes — in Höhe von *RH* monatlich von — Ich möchte
beantragen, daß während der Vollzugsdauer die Rente usw. an
überwiesen wird —.

Ich besitze — eine — keine — ~~Quittungskarte~~ zur — Invaliden- — Angestellten- — knappschaft-
lichen Pensions- — Versicherung. — Die Quittungskarte habe ich in die Vollzugsanstalt eingebracht — be-
findet sich bei — Ich — bitte um Ermöglichung — will
von ~~der Weiterversicherung~~ ~~absehen.~~ Die Weiterversicherung wird von anderer Seite besorgt.

+ v. g. u. +
Geschlossen

Name:

Brennig

Amtsbezeichnung:

Derw.-Aff. in

Handzeichen des Beschworgers
beglaubigt:

074

17
Fondou

den 1. Mai 1942

Aufnahmeverfügung

(Nr. 40 Abs. 1 VollzO.)

1. Baroszak, Katharina ist — vorläufig — aufzunehmen und unterzubringen.

2. Das einstweilen auf den 14. 4. 48 ~~30. 4. 48~~ Uhr festgesetzte Straf — ~~Verwahrungs~~ — ende ist ~~dem~~ — der Baroszak mit dem Hinweis bekanntzugeben, daß über die endgültige — Strafzeit — ~~Verwahrungszeit~~ — berechnung die Vollstreckungsbehörde entscheidet.

3. Bestimmung der Haftform:

4. Zuweisung zu einem Arbeitszweig:

Außenarbeitseinsatz nehme ich — nicht — für frühestens ab 19 in Aussicht.

5. Die — vorläufige — Aufnahme ist der Vollstreckungsbehörde usw.: H. A. Porcu, Lt. 3 Ps. 30/42 mit folgendem Vermerk:

- ~~Aufnahmeversuchen dringend erbeten (Nr. 37 Abs. 1 VollzO.)!~~ —
- Für Aufnahme unzuständig! Es wird ersucht, über den Verurteilten (die Verurteilte) anderweit zu verfügen (Nr. 38 Abs. 2 VollzO.)! —
- Für Aufnahme unzuständig! Einverständnis mit Überführung in zuständige Anstalt erbeten (Nr. 38 Abs. 3 VollzO.)! —
- Unter Bezugnahme auf das beiliegende anstaltsärztliche Gutachten wird um weitere Entschließung gebeten (Nr. 39 Abs. 3 VollzO.)! —

anzuzeigen.

6. Von der Aufnahme erhalten ferner Mitteilung:

- a) Die Kriminalpolizei — ~~mit~~ — stelle nach Vordruck — ~~A~~ — B —
- b) ~~Der Landrat~~ — die — das Polizei — in —
- c) Die — Straffälligenbetreuung und Ermittlungshilfe in —
- d) Die Gauleitung der NSDAP. Amt für Volkswohlfahrt in —
- e) Das Jugendamt in —
- f) Die Gauleitung der NSDAP. — Amt für Volkswohlfahrt — Stelle Jugendhilfe in —
- g) Die Gebietsführung der HJ. in —
- h) Das Arbeitsamt in —
- i) Das Wehrmeldeamt in — und in —

7. Anforderung einer begl. Kollisionsfrist mit Freunden

8. eingetragen 8. 5. 42

Name:

Amtsbezeichnung:

Regierungsrat

075

Aufnahmeuntersuchung

(Nr. 43 VollzO.)

3
C

Name: Larossa Maria Gef.-Buch-Nr.: 61/42

1. Angaben über gesundheitliche Mängel, Krankheiten und Auffälligkeiten bei Eltern, Voreltern, Geschwistern:
keine

2. Angaben über eigene gesundheitliche Mängel, früher durchgemachte Krankheiten und (insbesondere in frühesten Jugend) gezeigte Auffälligkeiten:
keine

4. Körperlicher Befund:
reduzierte A. u. E. b.
Arteriosklerose
Krautpfeifen
Organe des Alters entsprechend
Gewicht: 50 1/2 kg

3. Angaben über den gegenwärtigen Gesundheitszustand:
in gutem Zustand

5. Seelische und geistige Artung:
O. B.

6. Vollzugsuntauglich? Wenn ja, inwiefern? nein
7. Für Einzelhaft geeignet? Wenn nein, warum nicht? ja
8. Ärztlicher Behandlung bedürftig? Wenn ja, inwiefern?
9. Arbeitsfähig? In welchem Umfang? Außenarbeitsfähig? Moorarbeitsfähig?
ja für leichte Arbeiten nein nein
10. Zu Leibesübungen tauglich? nein
11. Seines Zustandes wegen anderen gefährlich? nein

Form, den 5. Mai 1942

Name: A. Muehl

Amtsbezeichnung: _____

076

Heftrand

Vermerk

über die Erörterung von Tat und Vorleben und über den dabei gewonnenen Eindruck

(Nr. 40 Abs. 2 VollzD.)

Mit — ~~dem~~ — der — Verurteilten *Barloszak, Katharina* wurden heute Tat und Vorleben erörtert. Dabei wurde — ~~er~~ — sie — auch auf die Verhaltensvorschriften hingewiesen.

Als Ergebnis der Erörterung und als Eindruck, der von — ~~dem~~ — der — Verurteilten gewonnen wurde, ist folgendes festzuhalten:

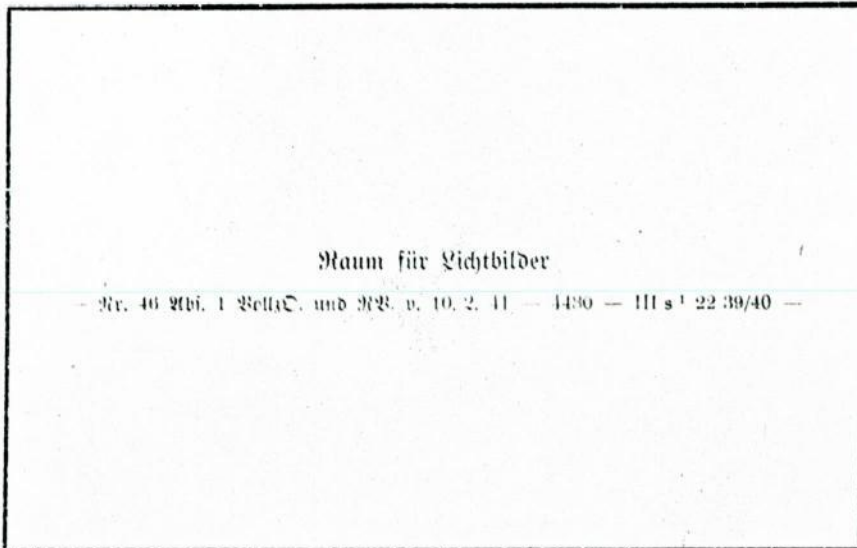
1. Die Verurteilte ist eine 45-jährige Frau, die in der Vergangenheit als Hausfrau tätig war. Sie ist verheiratet und hat zwei Kinder. Der Eindruck ist, dass sie eine ehrliche und fleißige Person ist.

Geftrand

20

Frauenzuchtthaus und
Sicherungsanstalt
Kordon (Weichsel)

5.
G



Staum für Lichtbilder

— Nr. 46 Abs. 1 B.G.B. und Nr. v. 10. 2. 11 — 4430 — III s. 1 22 39/40 —

Seitenrand

Kennzeichnung

(Nr. 46 Abs. 1 B.G.B.)

(Die zutreffenden Angaben sind rot zu unterstreichen.)

1. Familienname: Bartoszak geb. Jurgas
(bei Frauen auch Geburtsname)
2. Sämtliche Vornamen: Katharina
(Namen zu unterzeichnen)
3. Spitzname: /
4. Beruf: Arbitratorin
5. Aufscheinendes Alter: 68 Jahre
6. Geboren am: 24. 11. 1874 in Kristal bei Obernitz
7. Letzter Aufenthalt: Wohnhof H. Obernitz

Übersicht

über Arbeitszuweisung, Sondergewährungen, Hausstrafen,
besondere Sicherungsmaßnahmen und Besuche

für *Garloszak, Katharina*

A. Arbeitszuweisung

Beginn der Arbeit	Art der Arbeit	Blatt der Pers. Akt.	Beginn der Arbeit	Art der Arbeit	Blatt der Pers. Akt.
<i>1.1.1977</i>	<i>Lehren</i>				

B. Sondergewährungen

Zeitpunkt der Genehmigung	Art der Sondergewährungen	Blatt der Pers. Akt.	Zeitpunkt der Genehmigung	Art der Sondergewährungen	Blatt der Pers. Akt.

079

Staatsanwaltschaft bei dem Landgerichte

Posen, den

19. April

1942

Bernsprecher: 8121

Nr.

Sd 3 Ks 30/42

Nr.

Die in Haft befindliche Katharina Bartoszak

ist in der Strafsache gegen Bartoszak u.a.

wegen Schwarzschlachtung pp.

zu 6 Jahren 17 Tagen Straflager, von denen 17 Tage durch Zahlung von 170 RM abgewendet werden können,

rechtskräftig verurteilt worden.

Die Direktion des Untersuchungs-Gefängnisses wird ersucht, die Freiheitsstrafe vom

14.4.1942, Tagesbeginn

ab gerechnet zur Vollstreckung zu bringen.

Die Verurteilte ist zur Zahlung der Kosten un vermögend.

Wenn eine Abführung nach einer anderen Strafanstalt erfolgt, wird um Mitteilung ersucht, auch wird der Übersendung des Strafverbüßungs-Attestes seinerzeit entgegengeesehen.

Eine beglaubigte Abschrift des Erkenntnisses und der Darstellung der persönlichen

Verhältnisse und der früheren Bestrafungen dem Verurteilten erfolgt beiliegend -- Urteilsabschrift mit Gründen werden nachgesendet werden.

J. Schumsky

An

der Direktion des Untersuchungs-Gefängnisses
das Stammlager (Zuchthaus)

hier
F o r d o n

Justizoberinspektor
als Rechtspfleger

Beglaubigte Abschrift.

Geschäftsnummer:

Sa 3 Ks 30/42

(III B 9)

Strafsache

gegen 1. die beruflose Katharina Bartoszak geb. Jazgar
aus Urbanshof, Kreis Oberniesenthal, geboren
im Oktober 1874 in Mittel, Kreis Oberniesenthal, Pomm.,
römisch-katholisch, verheiratet,
z.Zt. in der Untersuchungsanstalt in Posen,
2-5 pp.

wegen Verbrechens gegen die Kriegswirtschaftsverordnung.

Das Sondergericht III

in Posen hat am 14. April 1942 für Recht erkannt ;

Die Angeklagten werden wegen Zuwiderhandlung gegen § 1 der
Kriegswirtschaftsverordnung und wegen Steuerhinterziehung ver-
urteilt:

die Angeklagte Katharina Bartoszak zu sechs Jahren Straf-
lager pp.

ferner sämtliche Angeklagte zu je einhundert Reichsmark Geld-
strafe und als Gesamtschuldner zu einer Vertretungsstrafe von
siebenzig Reichsmark.

An Stelle von je zehn Reichsmark tritt im Falle der Nicht-
einbringlichkeit ein Tag - mindestens eine Woche - Straflager.

Das beschlagnahmte Fleisch wird eingezogen.

Die Angeklagten tragen die Kosten des Verfahrens.

Die vorstehende Abschrift der Urteilsformel wird beglaubigt. Das Urteil ist vollstreckbar.

Rechtskräftig am 11.45 Uhr.

Posen , den 19. April 19 42

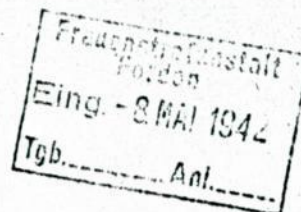
.....
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle des Landgerichts.
(Sondergericht)



Beglaubigt:
[Signature]
Justizangestellte.

6/4/42 *Überführung*

sd 3 Ks 30/42
(III B 9)



Im Namen des Deutschen Volkes !

In der Strafsache gegen

1. die berufslose Katharina Bartoszak geb. Jazgar aus Urbanshof, Kreis Obernick (Warthogau), geboren im Oktober 1874 in Kiestal, Kreis Obernick, Polin, verwitwet,
2. den Landarbeiter Jan Bartoszak aus Urbanshof, Kreis Obernick (Warthogau), geboren am 5. Mai 1908 in Obernick, Polo, ledig,
3. den Melker Walenty Poss aus Urbanshof, Kreis Obernick (Warthogau), geboren am 13. Januar 1921 in Posen, Polo, ledig,
4. den Melker Stefan Pranousik aus Urbanshof, Kreis Obernick (Warthogau), geboren am 16. August 1920 in Sauter, Polo, ledig,
5. die Arbeiterin Viktorya Armist geb. Bartoszak aus Urbanshof, Kreis Obernick (Warthogau), geboren am 20. Dezember 1898 in Obernick, Polin, verheiratet,
6. die Arbeiterin Maryjanna Bartoszak aus Urbanshof, Kreis Obernick (Warthogau), geboren am 24. November 1896 in Augenfelde, Kreis Obernick, Polin, ledig,

i. d. S. zur Zeit in der Untersuchungshaftanstalt in Posen -
wegen Verbrechens gegen die Kriegswirtschaftsverordnung

hat das Sondergericht III in Posen in der Sitzung vom 14. April 1942, an der teilgenommen haben:

Landgerichtsdirektor Böhmels
als Vorsitzender,

Landgerichtsrat Dr. Hucklenbroich,
Landgerichtsrat Pollok

als beisitzende Richter,
Staatsanwalt Fritz

als Beamter der Staatsanwaltschaft,
Justizangestellter Miehe

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

für Recht erkannt:

Die ...

Die Angeklagten werden wegen Zuwiderhandlung gegen § 1 der Kriegswirtschaftsverordnung und wegen Steuerhinterziehung verurteilt:

Die Angeklagte Katharina Bartoszak zu sechs Jahren Straflager,

die Angeklagten Pesz, Francuzik und Armista zu fünf Jahren Straflager,

die Angeklagten Jan und Maryjanna Bartoszak zu drei Jahren Straflager,

ferner sämtliche Angeklagte zu je einhundert Reichsmark Geldstrafe und als Gesamtschuldner zu einer Wertersatzstrafe von siebenzig Reichsmark.

An Stelle von je zehn Reichsmark tritt im Falle der Nichteinbringlichkeit ein Tag - mindestens eine Woche - Straflager.

Das beschlagnahmte Fleisch wird eingezogen.

Die Angeklagten tragen die Kosten des Verfahrens.

G r ü n d e :

Die Angeklagten sind Polen. Katharina Bartoszak ist die Mutter der Angeklagten Jan Bartoszak, Viktorja Armista und Maryjanna Bartoszak. Diese führten mit ihrer Mutter in Urbanshof im Kreise Obernitz einen gemeinsamen Haushalt. Am 18.2.1942 bemühte sich Katharina Bartoszak beim Ortsvorsteher in Vorderfelde um die Genehmigung zur Hausschlachtung eines Schweines. Der Ortsvorsteher lehnte jedoch die Erteilung der Schlachterlaubnis ab. Daraufhin entschloß sich Katharina Bartoszak, ein Schwein von 70 kg Lebendgewicht ohne Schlachterlaubnis schlachten zu lassen. Zu diesem Zweck holte auf ihre Veranlassung die Viktorja Armista den polnischen Melker Walenty Pesz in ihre Wohnung. Walenty Pesz brachte noch seinen Arbeitskollegen Stefan Francuzik mit. Katharina Bartoszak gab nun den Angeklagten Jan Bartoszak, Walenty Pesz und Stefan Francuzik den Auftrag, das Schwein zu schlachten. Ob das Schwein der Katharina Bartoszak oder der Viktorja Armista gehörte, ließ sich nicht mit Sicherheit feststellen. Während Katharina und Jan Bartoszak bei ihrer polizeilichen Vernehmung angaben, daß das Schwein ihrer....

- 3 -

ihrer Mutter gehört habe, haben sie sich bei ihrer Vernehmung in der Hauptverhandlung dahin eingelassen, die Voktorja Armista sei Eigentümerin des Schweines gewesen.

Die Schlachtung ging in der Weise vor sich, indem zunächst Walenty Pesz und Stefan Francuzik dem Schwein eine Schlinge um den Hals legten, um es am Schreien zu hindern. Stefan Francuzik versetzte daraufhin dem Schwein mit der Axt einen Schlag vor den Kopf. Walenty Pesz stach dann das Schwein ab. Jan Bartoszak war bei der Schlachtung zugegen. Er riet zunächst von der Schwarzschlachtung ab, erklärte sich aber schließlich damit einverstanden. Das Schwein wurde nun von Jan Bartoszak, Walenty Pesz und Stefan Francuzik in die Küche geschafft und hier von diesen Angeklagten abgebrüht und zerlegt. Bei dieser Arbeit halfen auch Viktorja Armista und Maryjanna Bartoszak mit. Maryjanna Bartoszak leuchtete allerdings nur mit einer Karbidlampe; auch sie will vorher von der Schwarzschlachtung abgeraten und auf die schweren Folgen hingewiesen haben. Sämtliche Beteiligten wußten, daß eine Schlachterlaubnis nicht vorlag. Das Schwein wurde auch weder zur Versteuerung angemeldet noch der Fleischschau unterworfen.

Das Fleisch wurde in eine Tonne gelegt, eingesalzen und teilweise im Haushalt verbraucht. Walenty Pesz und Stefan Francuzik erhielten von dem geschlachteten Schwein nach der Schlachtung jeder ein Stück gebratenes Fleisch zum Abendbrot. Bei der Durchsuchung der Wohnung wurden noch 65 - 70 Pfund Fleisch vorgefunden und sichergestellt.

Dieser Sachverhalt beruht auf den glaubwürdigen Geständnissen der Angeklagten.

Katharina Bartoszak macht zu ihrer Verteidigung geltend, sie habe das Schwein schlachten lassen, da es krank gewesen sei. Dies ist eine leere Ausrede. Die anderen Angeklagten haben davon, daß das Schwein krank gewesen sei, kein Wort gesagt. Katharina Bartoszak hat auch vorher, als sie beim Ortsbauernführer um die Schlachtgenehmigung nachsuchte, hierüber kein Wort verlauten lassen. Berücksichtigt man weiter, daß die Angeklagten Jan Bartoszak und Maryjanna Bartoszak auch noch ausdrücklich von der Schwarzschlachtung abrieten und auf die schweren Folgen der Schwarzschlachtung

hinwiesen,

hinwiesen, so kann nach alledem von einer Notschlachtung keine Rede gewesen sein.

Stefan Francuzik führt zu seiner Entschuldigung an, er habe sich in Not befunden und nichts zu essen gehabt. Hiermit kann er ebenfalls nicht gehört werden, denn ihm standen auf Grund seiner Lebensmittelkarten dieselben Fleischmengen zu wie anderen Polen.

Die Angeklagten haben hiernach im bewußten und gewollten Zusammenwirken Erzeugnisse, die zum lebenswichtigen Bedarf der Bevölkerung gehören, beiseite geschafft, nämlich dem ordentlichen Verteilungsgang unterzogen, und hierdurch böswillig die Bedarfsdeckung der Bevölkerung gefährdet. Sie haben sich daher eines gemeinschaftlichen Verstoßes gegen die Kriegswirtschaftsverordnung schuldig gemacht. In Tateinheit hiermit haben sie sich auch gemeinschaftlich der Schlachtsteuerhinterziehung schuldig gemacht. Sie waren daher nach Ziff. II der Polen-Strafrechtsverordnung in Verbindung mit § 1 Abs. 1 KWVO. und § 396 RAO zu bestrafen.

Bei der Strafzumessung war erschwerend zu berücksichtigen, daß die Angeklagten die Schwarzschlachtung zu einer Zeit begangen haben, als die Ernährungslage des Reiches besonders gespannt war, bereits eine erneute Verklärung der Fleischrationen - wie allgemein erwartet - bevorstand und die Öffentlichkeit weitestgehend über die schweren Folgen von Schwarzschlachtungen aufgeklärt war. Katharina Bartoszak hat bei ihrem Tun ein besonders böswilliges Verhalten an den Tag gelegt. Von ihr ist der Plan zur Schwarzschlachtung ausgegangen und sie hat die übrigen Angeklagten zur Schwarzschlachtung bzw. Mitwirkung an der Schwarzschlachtung verleitet, trotz Abredens einzelner. Bei ihr erkannte daher das Gericht auf eine Strafe von 6 Jahren Straflager. Bei den Angeklagten Walenty Pesz und Stefan Francuzik, die die Schlachtung durchgeführt haben, war zur Sühne und Abschreckung eine Strafe von 5 Jahren Straflager erforderlich. Ebenso schwerwiegend hat das Gericht die Handlungsweise der Viktorja Armista beurteilt, da sie den Angeklagten Walenty Pesz zum Schlachten bestellt hat und nach der Schlachtung in der Küche beim Abbrühen und Zerlegen des Schweines maßgebend beteiligt war. Deshalb

- 3 -

erkannte auch bei ihr das Gericht auf eine Strafe von 5 Jahren Straflager. Den Angeklagten Jan und Maryjanna Bartoszak hielt das Gericht zugute, dass sie sich gegen die Schlachtung gesträubt haben und bei der Ausführung der Tat in einem geringeren Umfange beteiligt waren als die anderen Angeklagten. Bei ihnen erschien eine Strafe von 3 Jahren Straflager angemessen. Daneben mußte nach § 418 RAO bei sämtlichen Angeklagten gesondert auf eine Geldstrafe erkannt werden, die das Gericht mit je 100.- RM bemessen hat.

Das sichergestellte Schweinefleisch war gemäß § 401 Abs.1 RAO einzuziehen. Soweit eine Einziehung nicht mehr möglich war, mußten die Angeklagten gesamtschuldnerisch zu einem entsprechenden Wertersatz verurteilt werden, den das Gericht mit 70.- RM bemessen hat (§ 401 Abs.2 RAO.).

Die Kostenentscheidung folgt aus § 465 StPO.

gez.Bömmels

gez.Dr.Hucklenbroich

gez.Pollak



Ausgefertigt
Hofen, den 25. April 1942.
Heinrich Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle des Landgerichts

M

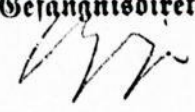
Der Straggef.60/42 Armista Viktoria wird eine Unterredung mit d er Strafgefangenen 61/42 Bartosiak Katharina (Mutter) in Gegenwart eines Gefängnisbeamten gestattet.

Fordon , den 17. Dezember 19 42.

Sprechstunde abgehalten durch:

Gleim Peter 17.12.42

Der Gefängnisvorsteher
Gefängnisdirektor



A. 37. Sprechzettel für Strafgefangene.

F/1169

30

15

Durchschrift!

Geheime Staatspolizei
Staatspolizeistelle Bromberg

Bromberg, den 23. Februar 1943
Floss-Str. 5
Telefon 2750

B.-Nr. ~~III~~ IV C 2 - 3241/43

An die
Geheime Staatspolizei
Staatspolizeistelle Posen

in Posen

Betrifft: Ableben ~~der~~ Schutzhaftgefangenen Katharina
Bartoszak geb. am 24.10.74
in Kiestal zuletzt wohnhaft gewesen in
Zuchthaus Fordon.

Bezug: ./.

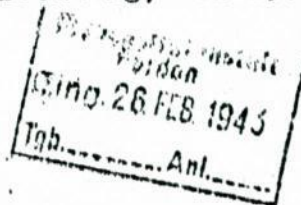
~~Der~~ Die Obengenannte ist am 13.2.43 um 10,40 Uhr in
der Krankenabteilung des KL Auschwitz
an Altersschwäche
verstorben. Eine Leichenbesichtigung ist aus hygienischen
Gründen nicht möglich. Die Leiche wurde auf Staatskosten
eingeschert und die Urne im Urnenhain des Krematoriums
beigesetzt.

Ich bitte, die Angehörigen, als solche sind hier bekannt:
Enkel - Ludwig Annista,
wohnhaft in Urbanshof 8, Kreis Obornik,
von dem Vorstehenden mündlich in Kenntnis zu setzen. ~~Die~~
~~Nachlasssachen werden den Angehörigen unangekündigt zuge-~~
~~sandt, soweit dies über nicht von Amts wegen anderweitig ver-~~
~~fügt wird.~~ Eine Sterbeurkunde kann gegen Voreinsendung von
Rmk. 0,72 beim Standesamt in Auschwitz
angefordert werden.

Im Auftrage:
gez. S u f f e r t

Geheime Staatspolizei
Staatspolizeistelle Bromberg
IV C 2 B. Nr. 3241/43

Bromberg, den 23. Februar 1943



An die
Verwaltung des Zuchthauses
in Fordon

Durchschrift übersende ich zur Kenntnis.

Im Auftrage:

088
44

Geschäftsnummer:

Sd. 4 Kls. 307/41

SG. II 396/41

IM NAMEN DES DEUTSCHEN VOLKES !

Strafsache gegen

1. den Offensetzer Josef N a d o l s k i aus Leslau,
Weicheelstr. Nr. 94, geb. am 1.1.1905 in Leslau, Po-
le, verheiratet, nicht vorbestraft, seit 28.X.41
in Polizei=bezw. Untersuchungshaft,
 2. die Ehefrau Irena D r z e w u c k i, geb. Nadolski .
aus Leslau, Kopernikusstr.. Nr. 1, Polin, geb. am
21.8.1910 in Leslau, nicht vorbestraft, seit 29.X.41
in Polizei= bzw. Untersuchungshaft,
- wegen Verbrechens nach §§ 253, 255, 249, 250 Abs. 1 Ziffer 1, 47
StGB. §§ 1,5 der Verordnung gegen Gewaltverbrecher.

DAS SONDERGERICHT II in Leslau
hat in der Sitzung vom 8. Januar 1942, an der teilgenommen haben:

Landgerichtsdirektor Dr. Möhl
als Vorsitzender,
Landgerichtsrat Riepenhausen,
Amtsgerichtsrat Dr. Kowalski
als beisitzende Richter,
Staatsanwalt Dr. Kleinschmidt
als Beamter der Staatsanwaltschaft,
Justizassistent Höpfner
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle,

für Recht erkennt:

Die Angeklagten sind der schweren räuberischen Erpressung
schuldig, die Angeklagte Drzewucki als Gewaltverbrecherin.

Es werden daher verurteilt:

die Angeklagte Drzewucki zum Tode,
der Angeklagte Nadolski zu 10 -zehn- Jahren verschärf-
ten Straflagers.

Die Kosten des Verfahrens fallen den Angeklagten zur
Last.

Gründe:

Die Angeklagten sind Geschwister. In den letzten Jahren vor Ausbruch des Krieges haben beide davon gelebt, daß sie in der Nähe von Leslau Obstgärten pachteten, die Früchte ernteten und sie mit Gewinn veräußerten. An diesen Pachtgeschäften beteiligte sich auch der Ehemann der Angeklagten Drzewucki, Antoni Drzewucki, sowie Ksawery Nadolski, ein Bruder der Angeklagten. Alle vier sind Polen. Im August 1939 hatte sie von den volksdeutschen Landwirten Adolf Bonkowski und Albert Tetzlaff in Leng-Mitoszyn, Kreis Leipe, je einen Obstgarten gepachtet, von Bonkowski für 370 Zloty, von Tetzlaff für 700 Zloty. Das Obst aus diesen Gärten konnten sie aber nur zum Teil abernten, weil inzwischen der Krieg ausgebrochen war und ihnen der Zugang zu den jenseits der Weichsel gelegenen Obstgärten aus militärischen Gründen verweigert wurde. Einige Tage nach Kriegsausbruch versuchten die Angeklagten und der Ehemann Drzewucki gemeinsam, zu ihren Obstgärten zu gelangen. Der Angeklagte Josef Nadolski hatte es schon vorher alleine versucht, war aber von den Soldaten am anderen Weichselufer nicht durchgelassen worden. Bei der Rückkunft begegnete er den Eheleuten Drzewucki, erzählte ihnen von seinen vergeblichen Bemühungen und wurde von ihnen veranlaßt, es zusammen mit ihnen noch einmal zu versuchen. Die Angeklagte Drzewucki meinte hierbei: "Sie müssen uns durchlassen, denn die Pflaumen drohen zu verfaulen". Alle drei verhandelten sodann mit einem polnischen Offizier und verlangten Erlaubnisscheine zum Betreten ihrer Obstgärten. Die Angeklagte Drzewucki wies erregt darauf hin, daß sie das Pachtgeld von einer Bank geliehen habe und nun anstatt des erhofften Gewinns Schaden haben solle; es handle sich um ihr ganzes Hab und Gut. Hierbei kam auch zur Sprache, daß die Verpächter der Obstgärten Volksdeutsche waren. Der Offizier schlug schließlich vor, sie sollten hingehen und von ihren Verpächtern den Pachtzins zurückzufordern. Zu diesem Zweck gab er ihnen einen Soldaten mit, der mit einem Karabiner bewaffnet war. In Begleitung dieses bewaffneten polnischen Soldaten zogen sie zuerst zum Anwesen des Bonkowski. Hier verlangten sie den Pachtzins zurück mit der Erklärung, es sei jetzt Krieg und infolge Straßensperungen sei es ihnen unmöglich, das Pachtobst zu ernten. Bonkowski erwiderte, der größere Teil der Früchte sei ja bereits abgeerntet, außerdem habe er kein Geld. Dann bot er ihnen an, anstatt Geld ein Stück Vieh zu nehmen. Dies wurde abgelehnt. Der Soldat trat alsdann mit seinem Karabiner

vor, lud ihn, nahm Schließstellung ein und legte auf Bonkowski an. Die Angeklagte Drzewucki gefährdete sich sehr wild und rief dem Soldaten zu, er solle den Schwaben erschießen, wenn dieser kein Geld hergebe. Der Angeklagte Nadolski war ruhiger und friedlicher; man sah ihm dies, wie der Zeuge Bonkowski bekundet, schon an den Augen an. Er ging sogar, wie er unwiderlegt behauptet, auf den Soldaten zu und schob den Lauf seines Karabiners in die Höhe. Bonkowski über bangte um sein Leben und erklärte sich weinend bereit, das geforderte Geld von einem Nachbarn zu borgen und es zu zahlen. Daraufhin verließen die Eheleute Drzewucki mit dem Soldaten das Haus, um nunmehr auch von Tetzlaff das Pachtgeld zurückzufordern. Der Angeklagte Nadolski blieb zurück, begleitete den Bonkowski auf dem Wege zum Nachbarn und nahm schließlich das Geld (370 Zloty) von ihm in Empfang. Von diesem Gelde gab er 70 Zloty zum **Entgelt** für die bereits abgeernteten Früchte an Bonkowski zurück. In Wahrheit war aber bereits mehr als die Hälfte des Obstes abgeerntet worden.

Bei Tetzlaff verlangten die Eheleute Drzewucki von der Ehefrau Tetzlaff den Pachtzins zurück, während der Soldat wiederum den Karabiner in Anschlag brachte. Frau Tetzlaff erklärte, sie habe kein Geld. Ihr Angebot, statt dessen ein Stück Vieh herzugeben, wurde von der Angeklagten Drzewucki abgelehnt mit den Worten: sie hätten als Pachtzins kein Stück Vieh hergegeben und brauchten daher auch keines zurückzunehmen. Der Soldat erklärte Frau Tetzlaff, sie müsse das Geld herausgeben, sonst würde sie erschossen. Die Angeklagte Drzewucki brüllte dazwischen, man solle Frau Tetzlaff an die Wand stellen und sie erschießen. Gleichzeitig nahm sie zwei Wandsprüche mit deutschen Inschriften ("Gott mit uns" oder ähnlich) von der Wand und trat mit Füßen darauf herum. Durch alles dieses verängstigt und eingeschüchtert, händigte Frau Tetzlaff dem Drzewucki schließlich die ganze Pachtsumme von 700 Zloty aus und erhielt nichts davon zurück, obwohl ein Teil der Früchte ihres Gartens von den Pächtern bereits abgeerntet worden war. Die Angeklagte Drzewucki ließ sich von Frau Tetzlaff auch noch einige Eier mitgeben, ohne hierfür etwas zu zahlen. Während dieser ganzen Verhandlungen war vorübergehend auch der Angeklagte Nadolski erschienen, der sich aber aus der Wohnung alsbald wieder entfernte, ohne selbst in die Verhandlung einzugreifen.

Die erpreßten Gelder verteilten die Exresser unter sich in demselben Verhältnis, wie sie die Gelder

M

zur Zahlung des Pachtzinses hergegeben hatten. Der Angeklagte Nadolski, der bisher kein Geld für die Pachtungen gezahlt hatte, erhielt auch von dem zurückgezahlten Pachtzins nichts. Die Geschädigten versuchten nach der Eingliederung der Ostgebiete auf gütlichem Wege, das ihnen abgepreßte Geld zurückzuerhalten. Tetzlaff erhielt einen kleineren Betrag (etwa 75 Zloty) zurück, weitere Rückzahlungen erfolgten nicht. Daraufhin sah sich Bonkowski im Oktober 1941 veranlaßt, den Vorfall anzuzeigen.

Die Feststellung dieses Sachverhalts beruht auf den eigenen Angaben der Angeklagten in Verbindung mit den Aussagen der Zeugen Bonkowski und Frau Tetzlaff. Soweit die Angeklagten belastende Einzelheiten ableugnen, sind die durch die glaubwürdigen Zeugenaussagen überführt.

Die Angeklagten haben sich durch ihr Verhalten einer fortgesetzten gemeinschaftlichen räuberischen Erpressung schuldig gemacht. Mögen sie auch geglaubt haben, infolge der besonderen Verhältnisse des Krieges die von ihnen abgeschlossenen Pachtverträge ohne weiteres rückgängig machen zu können, so war der von ihnen erstrebte Vermögensvorteil, wie sie wußten, zumindest insofern rechtswidrig, als sie die bereits abgeernteten Früchte entweder gar nicht (im Falle Tetzlaff) oder in ganz unzureichender Weise (im Falle Bonkowski) vergüteten. Der Angeklagte Nadolski hat zwar von dem Gelde nichts erhalten, aber auch er war insofern persönlich daran interessiert als er seiner Verbindlichkeiten gegenüber seinen Mitpächtern, soweit diese den Pachtzins für ihn vorgelegt hatten, ledig wurde. Bonkowski und Frau Tetzlaff haben das Geld nur zurückgezahlt, weil sie hierzu unter Anwendung von Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben genötigt wurden, wobei einer der Teilnehmer, der unbekannte Soldat, bei Begehung der Tat eine Waffe bei sich führte. Alle Teilnehmer handelten hierbei in bewußtem und gewolltem Zusammenwirken. Dies gilt auch für den Angeklagten Nadolski, wenngleich diesem der Übergang von der Gewaltandrohung zur Gewaltanwendung widerstrebt. Die Angeklagten sind daher der schweren räuberischen Erpressung schuldig, und nach §§ 253, 255, 249, 250 Abs. 1 Ziffer 1, 47 StGB zu bestrafen. Darüber hinaus ist die Angeklagte Drzewucki als Gewaltverbrecherin nach §§ 1, 5 der Verordnung gegen Gewaltverbrecher vom 5. Dezember 1939 zu bestrafen. Die Art ihres Vorgehens rechtfertigt die Feststellung, daß sie den Typ einer Gewaltverbrecherin verkörpert; sie hat sich wie wild gebärdet

und durch ihre hetzerischen, vom Deutschenhaß diktierten Zurufe das Leben der Bedrohten in höchste Gefahr gebracht. Es ist nicht ihr Verdienst, wenn es den Bedrohten erspart blieb, dasselbe grauenhafte Ende zu finden wie es viele andere deutsche Volksgenossen in jenen Septembertagen durch polnische Mordgier gefunden haben. Der Umstand, daß die Angeklagte nicht selbst den Karabiner in Händen hielt, sondern sich des Soldaten bediente, um damit den Bonkowski ^{und Frau Tetziart} in Leib und Leben zu bedrohen und gegen sie zur Gewaltanwendung zu schreiten, schließt es nicht aus, die Angeklagte Drzewucki als Gewaltverbrücherin zu verurteilen. Die von ihr verübte schwere räuberische Erpressung ist auch eine schwere Gewalttat in Sinne der Gewaltverbrecherverordnung. Der Angeklagte Nadolski dagegen hat sich dem Übergang von der Gewaltandrohung zur Gewaltanwendung widersetzt und kann auch nach seiner sonstigen Beteiligung an den Taten, die als solche allerdings mit seinem Einverständnis und unter seiner Mitwirkung geschehen sind, nicht als der Typ einer Gewaltverbrechens angesehen werden. Vorbestraft ist er nicht, die Angeklagten Drzewucki desgleichen nicht.

Die Angeklagte Drzewucki ist hiernach mit der im Gesetz allein vorgesehen Todesstrafe zu bestrafen (§§ 1, 5 der GewaltverbrecherVO, Art. III Abs. 2 der Polenstrafverordnung), Bei dem Angeklagten Nadolski liegt, trotz seiner geringeren Beteiligung, ein schwerer Fall im Sinne des Art. III Abs. 1 Satz 2 der Polenstrafverordnung vor. Bei ihm erscheint eine Strafe von 10 Jahren verschärften Straflagers als ausreichende, aber auch erforderliche Sühne.

Kosten/ § 465 StPO.

gez. Dr. Möhl

gez. Riepenhausen gez. Dr. Kowalski

Ausgefertigt:



als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle
des Landgerichts.

[Handwritten Signature] Justizangestellter

Anna M. K.

LES LAU/Weichsel, den 4.1.1943.

114

Benzstrasse No. 8.	
Folgen	
Eing.-7	134
Tgb.	Ant.

*Kalender
1943*

An

die VERWALTUNG der STRAFANSTALT

63/42

FORDEN.

Meine Schwester DRZEWUCKA, Irenen, befindet sich in der dortigen Strafanstalt. Ich habe mit meiner Schwester einige sehr wichtige Familienangelegenheiten zu besprechen und möchte deshalb gerne meine Schwester sprechen. Hiermit bitte ich ganz ergebenst die Güte zu haben und mir mitzuteilen ob und wann ich eine Sprecherlaubniss mit meiner Schwester bekommen kann.

Ihnen im voraus für Ihre Mühe dankend, zeichne

Mit Hochachtung

Kwa Kourka Janina

4

14 R.

1. Abmündung eines Besuchsleitungsbaues.
2. zu den Pers. Akten

Forsen den 9. 1. 43

H. B.

B.

Vern. Sekretärin

40
Sd 4 Ks 142/42
(II W 72)

Freigelegt
Eing. 21. MAI 1942
Tgb. Anl.

In Namen des Deutschen Volkes !

In der Strafsache gegen

die Landarbeiterin Hedwig W i s n i o w s k i aus Buschdorf,
Kreis Posen, Haus 13, geboren am 19. September 1883 in Ziegen-
hagen, Kreis Posen, Polin, katholisch, ledig,
-zurzeit in der Untersuchungshaftanstalt in Posen-
wegen deutschfeindlicher Gesinnung
hat das Sondergericht II in P o s e n in der Sitzung
am 23. April 1942, an welcher teilgenommen haben:

Landgerichtsrat Dr. Fuohs
als Vorsitzender,

Amtsgerichtsrat Dr. Meier,
Landgerichtsrat Rasch
als beisitzende Richter,

Staatsanwalt Fritz
als Beamter der Staatsanwaltschaft,

Justizangestellter Herrmann
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle,

für R e c h t erkannt:

Die Angeklagte wird wegen Schädigung des Wohles
und Ansehens des Deutschen Volkes und deutschfeind-
licher Äußerungen

zu zehn Jahren verschärften Straflagers
kostenpflichtig verurteilt.

G r ü n d u n g :

Die Angeklagte ist geständig, den in Bl. 3 d. A. be-
findlichen, in polnischer Sprache abgefassten Brief vom 1. 2.
1942 in Buschdorf, Krs. Posen, geschrieben und an ihren Neffen,
den in Ostpreussen beschäftigten Czeslaus Czajka, zur Post ge-
geben zu haben. In dem Brief heisst es u. a., dass die Deutschen
so einen Unfug trieben, als ob sie hier dauernd bleiben soll-
ten, der Krieg noch mindestens 1 1/2 Jahre dauern würde und den
Deutschen dann die Augen aufgehen werden. Mann könne darüber
weinen, wie die in Buschdorf zur Arbeit untergebrachten Juden
von den Deutschen behandelt würden. Sie bekämen nichts zu essen,

An das
Frau-enzuchthaus
in F o r d o n

mit dem Ersuchen um Strafzeitberechnung.

364

nur etwas Suppe und 50 g Brot täglich und kein Salz. Einer von ihnen sei bereits gestorben. Die anderen seien zum Teil krank oder bereits so geschwächt, dass sie keine Kraft zur Arbeit mehr hätten. Die Juden würden ebenso wie die Polen, die sie bewachen müssten, so geschlagen, dass man es gar nicht beschreiben könne. Sie habe einmal zwei Juden auf der Strasse Brot gegeben, obwohl sie Angst hatte, dass das jemand sehen könnte; die Juden hätten sie aber so sehr darum gebeten, weil sie sehr hungrig gewesen seien. -In der Hauptverhandlung hat die Angeklagte auch zugestanden, tatsächlich unlängst einmal zwei Juden entsprechend mit Brot beschenkt zu haben.

Hiernach ist festzustellen, dass die Angeklagte das Wohl und das Ansehen des deutschen Volkes geschädigt und deutschfeindliche Äusserungen gemacht hat. Die in den eingegliederten Ostgebieten zur Verfügung stehenden bewirtschafteten Lebensmittel sind in erster Linie zur Deckung des Bedarfs der deutschen Bevölkerung bestimmt. Den Polen steht davon im Rahmen der allgemeinen Rationierung nur soviel zu, als für sie selbst unmittelbar nötig ist. Ein Pole, der über seinen eigenen Bedarf hinaus Lebensmittel bezieht und sie den erlassenen und ihm bekannten behördlichen Anordnungen zuwider Juden überlässt, schädigt damit das Wohl des deutschen Volkes. Dadurch, dass die Angeklagte gegenüber ihrem im Altreich beschäftigten Vorgesetzten in der geschilderten Art einen Zusammenbruch der deutschen Herrschaft als in absehbarer Zeit bevorstehend, die deutschen Massnahmen als Unfug und die Behandlung der Juden und Polen durch die Deutschen als völlig unmenschlich hingestellt hat, hat sie das Ansehen des deutschen Volkes herabgesetzt, zugleich auch in gehässiger und hetzerischer Weise eine deutschfeindliche Gesinnung bekundet. Sie ist deshalb nach Art. I, Abs. 3 der PolenstrafrechtsVO. vom 4.12.1941 zu bestrafen, und zwar wegen einer fortgesetzten Tat, die auf einheitlichem Entschluss beruht und sich auf denselben Gegenstand bezieht.

Die Tat der Angeklagten ist noch als minder schwerer Fall anzusehen, da ihre schriftlichen Äusserungen weitere Folgen nicht gehabt haben, die Angeklagte noch nicht nachweislich vorbestraft ist, auch einen recht einfältigen Eindruck macht. Ihre

Äusserungen gehen anscheinend auch auf Einflüsterungen anderer Personen zurück, die auf die zu selbständigem Urteil wenig befähigte Angeklagte Eindruck zu machen verstanden. Andererseits stellt das Verhalten der Angeklagten eine besondere Dreistigkeit dar. Ihre Äusserungen waren auch geeignet, einen im Altreich eingesetzten polnischen Arbeiter arbeitsunlustig und aufsässig zu machen. Gegenüber derartigen gefährlichen Gehässigkeiten und Hetzerien muss schon im Interesse der Abschreckung anderer scharf vorgegangen werden. Die Verhängung von 10 Jahren verschärften Straflagers ist hiernach als Sühne notwendig, aber auch ausreichend.

Die K_ost_enentscheidung beruht auf § 465 StPO.

gez: Dr.Fuchs

Dr.Meier

Rasch.

Ausgefertigt.

Posen, den 11.Mai 1942

Justizangestellter
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle
des Landgerichts.

94
Fordou

den

27. Mai

19. 42

B 2

Aufnahmeverhandlung

(Nr. 36 VollzO.)

19. 42, ¹⁸ 30 Uhr — gestellt — von *Emilie Sulat* hat sich — ist — am *26. Mai*
g.f. Koller eingeliefert worden —.

Aufnahmeersuchen liegt — nicht — vor. Die Vollzugsanstalt ist für die Aufnahme — nicht — zuständig.
— ~~Er~~ — Sie — ist vor Beginn der Verhandlung ausdrücklich zur Wahrheit ermahnt und darauf
hingewiesen worden, daß die Aufnahme in die Vollzugsanstalt in einer öffentlichen Urkunde festgestellt wird,
und daß — ~~er~~ — sie — sich strafrechtlicher Verfolgung wegen mittelbarer Falschbeurkundung aussetzt,
wenn — ~~er~~ — sie — zur Täuschung im Rechtsverkehr unrichtige Angaben über — seine — ihre — Person macht.

— ~~Er~~ — Sie — erklärt darauf:

Ich bestätige, daß die Angaben, die ich hier über meine Person gemacht habe, richtig sind.

Ich habe — kein — *Mensche* — versorgte — s — Kind — er — in die Vollzugsanstalt eingebracht —
In meiner Wohnung in — zurückgelassen —.

Meine Familie ist — nicht — hilfsbedürftig.

Ich bin — nicht — Wehrpaßinhaber. — Den — Der — Wehrpaß — habe ich in die Vollzugsanstalt
eingebracht — befindet sich bei —. Ich unterliege —
nicht — der Wehrüberwachung. — Vor der Aufnahme zum Vollzuge hat das Wehrmeldeamt —
die Wehrüberwachung ausgeübt. — Ich gehöre zur — Ers.-Res. — Res. — Landwehr — I — II — und bin
des Beurlaubtenstandes. —

— Ich wurde am — 1 — gemustert —. Der Musterungstag ist mir nicht mehr
bekannt. Aktiven Wehrdienst habe ich — nicht — zuletzt vom — 19 —
bis — 19 — bei — geleistet.
Gegenwärtig stehe ich — nicht — unter Ehrverlust.

Ich besitze ein — kein — **Arbeitsbuch**. Das Arbeitsbuch — habe ich in die Vollzugsanstalt ein-
gebracht — befindet sich bei —. Es ist vom
Arbeitsamt — ausgestellt und hat die Nr. —. Ich
gehöre zur Berufsgruppe —. Letzter Arbeitsort war —.

Ich beziehe — eine — keine — **rechts-gesetzliche Rente** — Versorgungsgebühren — Fürsorge-
leistungen — auf Grund — oder — nach Maßgabe — des Wehrmachtfürsorge- und Versorgungsgesetzes —
eines Militärversorgungsgesetzes — in Höhe von — *24* monatlich von —
— Ich möchte
beantragen, daß während der Vollzugsdauer die Rente usw. an —
überwiesen wird —.

Ich besitze — eine — keine — **Quittungskarte** zur — Invaliden- — Angestellten- — knappschaft-
lichen Pensions- — Versicherung. — Die Quittungskarte habe ich in die Vollzugsanstalt eingebracht — be-
findet sich bei —. Ich — bitte um Ermöglichung — will
von der Weiterversicherung — absehen. — Die Weiterversicherung wird von anderer Seite besorgt —.

v. g. u.

Emilie Sulat
Geschlossen

Name:

Bauer

Amtsbezeichnung:

Verw. z. H. III

45
Frieden

den 26. Juni 1942

Aufnahmeverfügung

(Nr. 40 Abs. 1 VollzO.)

1. Julat Anna Emilie ist — vorläufig — aufzunehmen
und unterzubringen.

2. Das einstweilen auf den 21. 5. 46 bzw. 10. 6. 46 Uhr festgesetzte Straf — ~~Vorwahrung~~ —
Frist ist dem — der Julat — mit dem Hinweis bekanntzugeben, daß über die
endgültige — Strafzeit — ~~Vorwahrungszeit~~ — berechnung die Vollstreckungsbehörde entscheidet.

3. Bestimmung der Haftform:

4. Zuweisung zu einem Arbeitszweig:

Außenarbeitseinsatz nehme ich — nicht — für frühestens ab 1. 4 19 43 in Aussicht.

5. Die — vorläufige — Aufnahme ist der Vollstreckungsbehörde usw.:
mit folgendem Vermerk:

- ~~— Aufnahmeersuchen dringend erbeten (Nr. 37 Abs. 3 VollzO.)! —~~
~~— Für Aufnahme unzuständig! Es wird ersucht, über den Verurteilten (die Verurteilte) anderweit~~
~~zu verfügen (Nr. 38 Abs. 2 VollzO.)! —~~
~~— Für Aufnahme unzuständig! Einverständnis mit Überführung in zuständige Anstalt erbeten~~
~~(Nr. 38 Abs. 3 VollzO.)! —~~
~~— Unter Bezugnahme auf das beiliegende anstaltsärztliche Gutachten wird um weitere Entschließung~~
~~gebeten (Nr. 39 Abs. 3 VollzO.)! —~~

anzuzeigen.

6. Von der Aufnahme erhalten ferner Mitteilung:

- a) Die Kriminalpolizei — ~~ist~~ — stelle nach Vordruck — ~~A~~ — B —
— b) Der Landrat — die — der Polizei — in —
— c) Die — Straffälligenbetreuung und Ermittlungshilfe
in —
— d) Die Gauleitung der NSDAP. Amt für Volkswohlfahrt in —
— e) Das Jugendamt in —
— f) Die Gauleitung der NSDAP. — Amt für Volkswohlfahrt — Stelle Jugendhilfe
in —
— g) Die Gebietsführung der HJ. in —
— h) Das Arbeitsamt in —
— i) Das Wehrmeldeamt in —
— und in —
— j) Als Versicherungsträger d. —

f. Bitte Mitteilung an Hauptpostgefäß an Reg. Kreisp. Rosen.

8.

Name:

Amtsbezeichnung:

Regierungsrat

117

46

3

Aufnahmeuntersuchung

(Nr. 43 VollzO.)

C

Name: Lebel J. J.

Gef.-Buch-Nr.: 151/42

1. Angaben über gesundheitliche Mängel, Krankheiten und Auffälligkeiten bei Eltern, Voreltern, Geschwistern:

kein

2. Angaben über eigene gesundheitliche Mängel, früher durchgemachte Krankheiten und (insbesondere in frühesten Jugend) gezeigte Auffälligkeiten:

kein

4. Körperlicher Befund:

Ausprägung A. i. E. z.

rheumatischer Prozess

sonst o. B.

Gewicht: 55 1/2 kg

3. Angaben über den gegenwärtigen Gesundheitszustand:

gesund

5. Seelische und geistige Artung:

o. B.

6. Vollzugsuntauglich? Wenn ja, inwiefern? nein

7. Für Einzelhaft geeignet? Wenn nein, warum nicht? ja

8. Ärztlicher Behandlung bedürftig? Wenn ja, inwiefern? nein

9. Arbeitsfähig? In welchem Umfang? Außenarbeitsfähig? Moorarbeitsfähig?

ja

um

je

ja

10. Zu Leibesübungen tauglich? ja

11. Seines Zustandes wegen anderen gefährlich? nein

Form

den 28. Mai

1942

Name:

A. Müller

Amtsbezeichnung:

118

Heftrand

Vermerk

über die Erörterung von Tat und Vorleben und über den dabei gewonnenen Eindruck

(Nr. 40 Abs. 2 VollzD.)

Mit — ~~dem~~ — der — Beurteilten Julat. Quilis wurden heute Tat und Vorleben erörtert. Dabei wurde — ~~er~~ — sie — auch auf die Verhaltensvorschriften hingewiesen.

Als Ergebnis der Erörterung und als Eindruck, der von — ~~dem~~ — der — Beurteilten gewonnen wurde, ist folgendes festzuhalten:

Ungeheuer; unmenschlich; kalt; furchtbar
(keine Reue).

Seitenrand

Frieden, den 31 Mai 1942

Lebenslauf

(Nr. 46 Abs. 2 VolkzD.)

des, -- der -- Strafgefangenen -- Verurteilten --
Emilie Sulat 151/42
(Rufname) (Familienname)

geborene Matunecak
Ich Emilie Sulat bin am 29. VIII. 1903 in den Kreis
Scharnitsau geboren.
Meine Eltern waren Paul Sulat Matunecak (Vater) Mutter
geborene Rembacz.
Ich habe die Volksschule in den Kreis Krs. Scharnitsau
besucht und sie auch beendet.
Ich habe später meiner Eltern in ihrer Landwirtschaft
geholfen.
Am 6. Februar 1931 habe ich den Josef Sulat
Arbeiter geheiratet.
Ich habe 2 Kinder, ein Kind ist zu Hause
das andere arbeitet in der Landwirtschaft.
Bis jetzt war ich unverheiratet.
Emilie Sulat.

Geftrand

49

6

G

**Frauenzucht- und
sicherungsanstalt
Kordon (Weichsel)**

Raum für Lichtbilder

— Nr. 46 Abs. 1 VollzD. und Nr. v. 10. 2. 41 — 4430 — III s. 1 22 39/40 —

Gefirand

Kennzeichnung

(Nr. 46 Abs. 1 VollzD.)

(Die zutreffenden Angaben sind rot zu unterstreichen.)

1. Familienname:
(bei Frauen auch Geburtsname)

Lulaf

2. Sämtliche Vornamen:
(Rufname zu unterstreichen)

Emilie Anna

3. Spitzname:

/

4. Beruf:

Hebammen

5. Anscheinendes Alter:

39 Jahre

6. Geboren am:

29. 8. 03

in

Neusik

bei

Lampkau.

7. Letzter Aufenthalt:

121

- 50
8. Größe 162 cm
9. Gestalt schwächlich — kräftig — schlank — mittel — unterseht — füllig — hager
10. Haare hell — dunkel — blond — braun — schwarz — grau — voll — dünn — Blase
11. Gesicht rund — oval — eckig — breit — schmal — voll — hager — glatt — faltig — frisch — blaß
12. Stirn hoch — mittel — niedrig — steil — fliehend
13. Augen hell — dunkel — blau — grau — braun — schwarz
14. Augenbrauen hell — dunkel — blond — braun — schwarz — dünn — buschig — zusammengewachsen
15. Nase klein — mittel — groß — breit — schmal — spitz — stumpf — schief — gebogen
16. Ohren klein — mittel — groß — abstehend — anliegend — durchlocht
17. Mund klein — mittel — groß — volle Lippen — dünne Lippen
18. Zähne vollständig — lückenhaft — auffallend — groß — klein — schräggestellt — Blumen — Ersatz
19. Kinn spitz — breit — oval — Grübchen — Doppelkinn
20. Hände groß — mittel — klein — grob — mittel — zart
21. Füße, Beine groß — mittel — klein — X — O — Beine
22. Haltung, Gang stramm — mittel — schlapp — links — rechts — hinkend
23. Sprache deutsch — — — — — Mundart — italienisch — französisch — englisch — russisch — polnisch — stotternde — lispelnde — tiefe — helle — heisere — Stimme
24. Bart bartlos — Anflug — Schnurr — Spitz — Kinn — Voll — Fliege

25. Besondere
Kennzeichen . .

Wangen:

Muttermal:

Tätowierungen am:

Narben: keine

Sonstiges:

Aufgenommen am
von

27. Mai

19 42

Name:

Brunner

Amtsbezeichnung: Verw. Off. in

51

H

Übersicht

über Arbeitszuweisung, Sondergewährungen, Hausstrafen,
besondere Sicherungsmaßnahmen und Besuche

für Julat Gyulcs

A. Arbeitszuweisung

Beginn der Arbeit	Art der Arbeit	Blatt der Pers. Akt.	Beginn der Arbeit	Art der Arbeit	Blatt der Pers. Akt.
24.5.42	Malarni				
15.8.42	Körperliche Arbeit				

B. Sondergewährungen

Zeitpunkt der Zuweisung	Art der Sondergewährungen	Blatt der Pers. Akt.	Zeitpunkt der Zuweisung	Art der Sondergewährungen	Blatt der Pers. Akt.

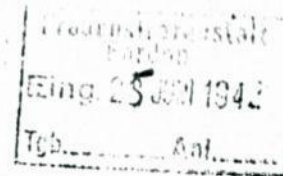
1942.

8' VRs. 12/42.

Bernsprecher: 8121 Apparat 19.

מחזורי תפילה וזמנים

३८.



Die in Haft befindliche Ehefrau Anna Sulat geb. Matuszak
geb. am 29.8.1903 in Mensik

ist in der Straffache gegen sie

wegen Schwarzschlachtung

zu 4 (vier) Jahren Straflager und
2 (zwei) Wochen Straflager abwendbar durch Zahlung
von 170.-- (hundredsiebzig) Reichsmark

rechtskräftig verurteilt worden.

Frauenzuchthaus des Fordon/

Die Direktion des ~~Landesgefängnisses~~ wird ergebnislos ersucht, die Freiheits-
strafe vom 21.5.1942 - Tagesanfang

ab gerechnet zur Vollstreckung zu bringen.

Die Verurteilte ist zur Zahlung der Kosten un vermögend.

Wenn eine Abführung nach einer anderen Strafanstalt erfolgt, wird um Mittelnung ersucht, auch wird der Übersendung des Strafverbüßungs-Attestes seinerzeit entgegengesehen.

Eine beglaubigte Abschrift ~~des Inhalts des Protokolls der Sitzung des Ausschusses für die Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten vom 1. März 1911~~

maße der in der Sache vorliegenden Tatsachen und der Umstände des Urteils liegt bei.

 $2(n$

Frauenzuchthaus

die Direktion des ~~Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege~~

in F o r d o n .



Justizinspektor
als Rechtspfleger.

53
5
3 a DLs 17/42.

Die hat damit kein rechtliches Interesse an dem Urteil und es dem ordentlichen Verfahrensbereich einbringen.
J H N A M E N D E S D E U T S C H E N V O L K E S !
In der Strafsache gegen die Ehefrau Anna S u l s t a t g e b o r e n e
S u l s t a t M e t u s c a k , geboren am 29. 8. 1903 in Mensik, Kreis Scharnikau,
Scharnikau, wohnhaft in Mensik, Kreis Scharnikau, Polin, abatorf
Zt. in dieser Sache in dem Gerichtsgefängnis Kolmar in
Untersuchungshaft, wegen Schwarzschlachtung.

Das Amtsgericht in Kolmar/Wartheland hat in der
Sitzung vom 21. Mai 1942, an welcher teilgenommen haben:
Amtsgerichtsrat Dr. W e i d t k e als Amtsrichter
beauftr. Staatsanwalt K r a u s e als Beauftragter der Staatsanwaltschaft,
Justizobersekretär W a l c h e als Urkundsbesitzer der Geschäftsstelle,
für Recht erkannt:
Die Angeklagte wird wegen Schwarzschlachtung und
Steuerhinterziehung zu 4 - vier - Jahren Straflager
100 - einhundert - Reichsmark Geldstrafe
und 70 - siebenzig - Reichsmark Wertersatz
verurteilt.

An die Stelle des Wertersatzes tritt bei
Nichtbeitreibbarkeit 1 - eine - Woche
Straflager, an die Stelle der Geldstrafe
für je 50 Rm 1 - eine - Woche Straflager.

Die beschlagnahmten Fleischwürstchen werden eingezogen.

Die Angeklagte hat die Kosten des Verfahrens zu
tragen.

Die sofortige Vollstreckung wird angeordnet.

G r u n d e .

Die Angeklagte ist geständig, Anfang Januar 1942 in
Mensik, Kreis Scharnikau, ein Schwein von nicht ganz 100 kg
Gewicht ohne die behördliche Erlaubnis und ohne es zur
Schlachtsteuer angemeldet zu haben, geschlachtet zu haben.

S i e

Sie hat damit kriegswichtiges Ernährungsgut des Volkes beiseite-
geschafft und so dem ordentlichen Verbraucherkreis entzogen. Dadurch
ist sie eines kriegswirtschaftlichen Verbrechens schuldig geworden,
und gemäß § 1 KWVO. in Verbindung mit Ziffer II der PStrVO. zu be-
strafen. Sie hat gewußt, aus welchen Gründen die Genehmigung für
führen aus 2 Personen bestehenden Haushalt versagt worden ist und
trotzdem die Schwarzschlachtung begangen. Sie hat also böswillig
gehandelt (§ 1 KWVO.). Außerdem hat sie sich der Steuerhinterzie-
hung gemäß § 396 RAO. schuldig gemacht.

Bei der Strafzumessung ist berücksichtigt, daß die Tat im
Jahre 1942, also zu einer Zeit, als allgemein bekannt war, wie
scharf die Schwarzschlachtungen geahndet werden, verübt worden ist.
Besonders schwer wiegt auch, daß die Angeklagte sich einfach über
die Versagung der Schlachterlaubnis hinweggesetzt hat. Nur eine
schwere Freiheitsstrafe konnte die Tat sühnen. 4 Jahre Straflager
waren nötig. Gemäß § 396 RAO. ist für die Schlachtsteuerhinter-
ziehung eine Geldstrafe von 100,- Rm ausgeworfen worden, gemäß
§ 401 RAO. ist auf Einziehung der beschlagnahmten Waren und an
Stelle der nicht mehr einziehbaren Fleischwaren auf 70,- Rm Wert-
ersatz erkannt worden. Die Festsetzung der Ersatzfreiheitsstrafe
für die Geldstrafe und den Wertersatz beruhen auf Ziffer III Abs 4
der PStrVO.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 465 StPO.

Nach VI der PStrVO. ist die sofortige Vollstreckung angeordnet
worden.

lediglich auf die Vollstreckung der Freiheitsstrafe

gez. Dr. Weidtke.

Erklärte sich als nicht zuständig.

gezeichnete Stelle - eine - 1. 1. 1942

angeordnet worden

us anordnen



Kelmen, 8. Juni 1942

19

Justizobersekretär

Justizoffizient/Referent/angeordnet
als Kellner/Beamteter der Reichsjustizstelle
des Reichsjustizministeriums

ni StPf macht gegen, abhandelt, ist die Bestätigung
zu StPf macht gegen, abhandelt, ist die Bestätigung
zu StPf macht gegen, abhandelt, ist die Bestätigung
zu StPf macht gegen, abhandelt, ist die Bestätigung

die

Yokohama/Hartford, Jan 21. 1910

in *Fordone*

Es wird ersucht, ihn im dortigen Stammlager anzunehmen. Die Ortspolizeibehörde ist um Überführung ersucht worden. Das Vollstreckungsersuchen wird von der Staatsanwaltschaft in Posen eingehen.

Wierke

Justizobersekretär.

23. Juni 1942

I.

An

die Geschäftsstelle des Amtsgerichts

in K o l m a r / Wartheland.

Betr.: Straffgefangene Anna S u l a t
3 a DLs. 17/42

Ich nehme Bezug auf meine Einlieferungsanzeige vom 4. 6. 1942 bezügl. der Obengenannten und bitte nunmehr um ungehende Übersendung der vollständigen Vollstreckungspapiere, oder um Mitteilung was der Übersendung im Wege steht.

II.

Wv. 30. 6. 42

1. A.

26.6.42
ul. 3da
13.

13.

57

12

Geschäftsstelle des Amtsgerichts

3a DLs 17/42

An den

Herrn Vorstand des Frauenstichthauses

in W o r d o n

Kolmar/Vartheland, den 25. Juni 1942

Fernruf: 83

Empf. 27.6.1942

Verf. - Aufg.

In der Strafsache gegen die Anna S u l a t geborene
Matuscak geb. am 29.8.1903 in Mensik, Kreis Sobarnikau ist
das Erinnerungsschreiben v. 23. Juni 1942 und die Filiefernungs-
anzeige v. 4.6.1942 zuständigkeitshalber an den Herrn Ober-
staatsanwalt in Posen zu 8 VRs 12/42 abgegeben worden.

29.6.42

Vollstreckungspapier

mpf. 30.6.

13.

Auf Anordnung:

H. H. H.

Justizobersekretär.

4

Der Oberstaatsanwalt

~~=als Leiter der Anklagebehörde
bei dem Sondergericht=~~

Geschäftsnummer:

8 V.Rs.12/42

Bei Antwortschreiben wird um Angabe
vorstehender Geschäftsnummer gebeten

Dosen, den 13. Juli 1942.
Wilhelmstr. 32
Fernruf 1876-1944 = 8121, App.19.

An

das Frauenzuchtthaus,

in F o r d o n

In der Strafsache gegen Anna Sulat wird mitgeteilt,
daß außer der Strafe von 4 Jahren Straflager noch drei Wochen
(nicht zwei Wochen) Straflager zu vollstrecken sind.

Um neue Strafberechnung wird ersucht.

Das Strafvollstreckungsersuchen ist am 20.6.1942
abgefertigt.

Auf Anordnung

Justizangestellter.

- Am 23. 7. 42*
1. f. Verbänderung in Akt. Kartei in
Lager
 2. f. Überfertigung eines neuen Strafberechnung
 3. f. d. T. 9.
- M.*

T 0317

4

O b i e g l o

Der Frau Hedwig ~~XXXXXXX~~ wird eine Unterredung
mit d er Strafgefangenen Emilie S a l a t
in Gegenwart eines Gefängnisbeamten gestattet.

Lobsens , den 8. 12. 1942

Sprechstunde abgehalten durch:

[Signature] 4/1.43

Verwaltungsassistentin

Der Gefängnisvorsteher
Gefängnisdirektor

[Signature]

A. 37. Sprechzettel für Strafgefangene.

1169

60

13

**Frauenzuchthaus und
Sicherungsanstalt
Gordon (Weichsen)**

Eingeliefert - ~~Wacht~~
am 26. 5. 1942 18³⁰ Uhr
von: Gef. Kolmar

- Vorstrafen usw.: keine
- ☐ Zuchthaus,
 - ☐ Gefängnis,
 - ☐ Haft,
 - ☐ Geldstrafe,
 - ☐ Sicherungsverwahrung,
 - ☐ Arbeitshaus,
 - ☐ Unterbringung in Heil- und Pflegeanstalt,
 - ☐ Unterbringung in Trinkerheilstalt
- Vehtmalig entlassen im Jahre:
- In:

(Rufname) (Familienname)
Emilie Anna S u l a t, geb. Matusczak

geb. am 29.8. 03 in Mensik
bei Scharnikau Beruf: Ehefrau
Bekanntnis: k. Wohnung: Mensik, Krs. Scharnikau
Zuletzt polizeilich gemeldet: wie vor
Ruf- und gegebenenfalls Geburtsname des Ehegatten: Josef
wohn. Berlin, Karow,
Pankgrafenstr. 17 Zahl der Kinder: 2
Name und Wohnung des nächsten Angehörigen (Eltern, Ehegatte usw.):
Tochter: Sofie Sulat, Mensik, Krs. Scharnikau

Verteidiger:
Tatgenossen:

A
Gefangenenbuch-
nummer:
151 / 42

Unterbringung:

12 u. 15

15. 8. 42 m.ing.
Liefert.

Geftrand

Vollstreckungs- behörde oder sonstige um Aufnahme erfordernde Behörde Geschäftszettelchen	Straf- entschei- dung usw.	Straftat - Tatverdacht -	a) Ort und soweit mög- lich Dauer bzw. Höchst- dauer der zu voll- streckenden Strafe, Maßregel der Sicherung u. Besserung oder sonstigen Freiheitsentziehung b) Anzurechnende Untersuchungshaft	Straf- oder Verwahrungszeit		Neues Ende der Straf- oder Verwah- rungszeit Tag und Tageszeit	Austritts- tag und Tageszeit	Grund des Austritts
				Beginn Tag und Tageszeit	Ende Tag und Tageszeit			
St. A. Posen, 8 V Rs. 12/42	21. 5. 42	Schwarz- schlach- tung u. Steuer-	4 Jahre Straflager	21.5.42 0 Uhr	21.5.46 0 Uhr	Uhr Min.	Uhr	
		Interzei- lung	170,- Rm. Gef. strafe, ersatzw. 3 Wochen Straflager bezu.	21.5.46 0 Uhr	10.6.46 24 Uhr	Uhr Min.	Uhr	
				Min.	Min.		Min.	
				Uhr	Uhr	Uhr Min.	Uhr	
				Min.	Min.		Min.	
				Uhr	Uhr	Uhr Min.	Uhr	
				Min.	Min.		Min.	
				Uhr	Uhr	Uhr Min.	Uhr	
				Min.	Min.		Min.	
				Uhr	Uhr	Uhr Min.	Uhr	
				Min.	Min.		Min.	

Durchschrift!

Geheime Staatspolizei
Staatspolizeistelle Bromberg
B.-Nr. ~~IV C 2~~ IV C 2 - 3455/43

Bromberg, den 11. März 1943
Floss-Str. 5
Telefon 2750

194 3

Frauentrainingsst.
Fordon
Eing. 11. MRZ. 1943
Tgb. Anl.

An die
Geheime Staatspolizei
Staatspolizeileitstelle Posen

in P o s e n

Betrifft: Ableben ~~der~~ Schutzhaftgefangenen Emilie
S u l a t geb. am 29.8.03
in Mensik zuletzt ~~wohnhaft~~ gewesen in
Zuchthaus Fordon.

Bezug: ./.

~~Der~~/Die Obengenannte ist am 27.2.43 um 07,00 Uhr in
der Krankenabteilung des KL Auschwitz
an Grippe b. Körperschwäche
verstorben. Eine Leichenbesichtigung ist aus hygienischen
Gründen nicht möglich. Die Leiche wurde auf Staatskosten
eingesichert und die Urne im Urnenhain des Krematoriums
beigesetzt.

Ich bitte, die Angehörigen, als solche sind hier bekannt:
Mutter - Marianna Matuszczak,
wohnhalt in Mensik, Kreis Schwarzhau,
von dem Vorstehenden mündlich in Kenntnis zu setzen. ~~Die~~
~~Nachlasssachen~~~~warten~~~~der~~~~angehörigen~~~~unaufgefordert~~~~zugew~~
~~sendet~~~~sowohl~~~~hier~~~~über~~~~nicht~~~~von~~~~den~~~~Wagen~~~~ander~~~~verfügt~~~~werden~~
~~fügt~~~~wird~~ Eine Sterbeurkunde kann gegen Voreinsendung von
Rmk. 0,72 beim Standesamt in Auschwitz
angefordert werden.

Im Auftrage:
gez. S u f f e r t

Geheime Staatspolizei
Staatspolizeistelle Bromberg
IV C 2 B. Nr. 3455/43

Bromberg, den 11. März 1943

An die
Verwaltung des Zuchthauses
in F o r d o n

Durchschrift übersende ich zur Kenntnis.
Im Auftrage:

**Frauenzuchthaus und
Sicherungsanstalt
Gordon (Weichsel)**

Eingeliefert Gefällig
am 27. 5. 1942 15 Uhr
von Gef. Gnesen

- Vorstrafen usw.: keine
- ☐ Zuchthaus,
 - ☐ Gefängnis,
 - ☐ Haft,
 - ☐ Geldstrafe,
 - ☐ Sicherungsverwahrung,
 - ☐ Arbeitshaus,
 - ☐ Unterbringung in Heil- und Pflegeanstalt,
 - ☐ Unterbringung in Erziehungsanstalt
- Verurteilt im Jahre:

(Rufname) **Stanislawa** (Familienname) **Lebioda**

geb. am 12. 2. 1904 in Modla, Gem. Altstadt
bei Konin Beruf: Landarbeiterin

Wohnung: Modla, Gem. Altstadt
Zuletzt polizeilich gemeldet wie vor

Ruf- und gegebenenfalls Geburtsname des Ehegatten: ledig
Zahl der Kinder: 1

Name und Wohnung des nächsten Angehörigen (Eltern, Ehegatte usw.):
Mutter: Marianna Lebioda, Modla, wie oben

A
Gefangenenbuch-
nummer:
158 / 42

Unterbringung:
12 Jahre

Verteidiger:
Tatgenossen:

Geschäftszeichen	Straf- entschei- dung usw.	Straftat - Tatverdacht -	a) Art und soweit mög- lich Dauer bzw. höchst- dauer der zu voll- streckenden Strafe, Maßregel der Sicherung u. Verwahrung oder sonstigen Freiheitsentziehung b) Anzurechnende Untersuchungshaft	Straf- oder Verwahrungszeit		Neues Ende der Straf- oder Verwah- rungszeit		Austritts- tag und Tageszeit	Grund des Austritts
				Beginn Tag und Tageszeit	Ende Tag und Tageszeit	Tag und Tageszeit	Tag und Tageszeit		
<i>H.M. Hohensalz 4 Kreis H.B.</i>	<i>28. 4. 42</i>	<i>Gewalttat gegen einen angehörigen nicht, f. d. d. d.</i>	<i>6 Jahre Strafgefangen</i>	<i>28. 4. 42</i>	<i>28. 4. 48</i>	<i>Uhr</i>	<i>Min.</i>	<i>Uhr</i>	
<i>105/42</i>		<i>des H. B. 1942</i>		<i>Uhr</i>	<i>Uhr</i>	<i>Uhr</i>	<i>Min.</i>	<i>Uhr</i>	
				<i>Min.</i>	<i>Min.</i>			<i>Abgabe an die Z. Hohensalz am 1. 1. 43</i>	
				<i>Uhr</i>	<i>Uhr</i>	<i>Uhr</i>	<i>Min.</i>	<i>Uhr</i>	
				<i>Min.</i>	<i>Min.</i>			<i>Uhr</i>	
				<i>Uhr</i>	<i>Uhr</i>	<i>Uhr</i>	<i>Min.</i>	<i>Uhr</i>	
				<i>Min.</i>	<i>Min.</i>			<i>Uhr</i>	
				<i>Uhr</i>	<i>Uhr</i>	<i>Uhr</i>	<i>Min.</i>	<i>Uhr</i>	
				<i>Min.</i>	<i>Min.</i>			<i>Uhr</i>	
				<i>Uhr</i>	<i>Uhr</i>	<i>Uhr</i>	<i>Min.</i>	<i>Uhr</i>	
				<i>Min.</i>	<i>Min.</i>			<i>Uhr</i>	

4 Sond. Kls. 105/42
Sond. G. III/42

Das Urteil ist rechtskräftig
Erteilt
Hohensalza den 28. April 1942
Die Geschäftsstelle des Sondergerichts

J. Durchbach Justizsekretär

IM NAMEN DES DEUTSCHEN VOLKES !

In der Strafsache
gegen

die Polen:

1. Wladyslaw L e b i o d a , Landwirt, geb. am 31. Januar 1913 in Modla, Gemeinde Altstadt, Kreis Konin, wohnhaft ebenda Nr. 2, ledig,
2. Stanisława L e b i o d a , Landarbeiterin, geb. am 12. Februar 1904 in Modla, Gemeinde Altstadt, Kreis Konin, wohnhaft daselbst Nr. 2, ledig, zu 1) und 2) seit dem 7. 3. 1942 in Untersuchungshaft,

wegen Verbrechens nach Ziff. I Abs. 4 Nr. 1 PolenstrafVO.

Das Sondergericht I Hohensalza in Gnesen hat in der Sitzung vom 28. April 1942, an der teilgenommen haben:

Landgerichtsrat Dr. Stahlberg,
als Vorsitzender,
Landgerichtsrat Dr. Steinkrauss,
Amtsgerichtsrat Vagt,
als beisitzende Richter,
Staatsanwalt Götschl,
als Beamter der Staatsanwaltschaft,
Justizsekretär Schmidt,
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle,

für Recht erkannt:

Die Angeklagten sind der Gewalttat gegen einen Angehörigen einer Gliederung der NSDAP schuldig und werden deshalb:

Wladyslaw L e b i o d a zum T o d e

und

und Stanislaw Lebioda zu sechs Jahren Straflager verurteilt.

Die Kosten des Verfahrens haben die Angeklagten zu tragen.

G r ü n d e .

Die Hauptverhandlung hat auf Grund von Angaben der Angeklagten und der glaubwürdigen eidlichen Aussagen der volksdeutschen Zeugen Bauer Otto Stock und Landwirt Emil Bohnet sowie der verlesenen polizeilichen Aussage des volksdeutschen Zeugen Edmund Betke folgenden Sachverhalt ergeben:

Die Angeklagten sind Polen. Der bessarabiendeutsche Bauer Stock hatte den Auftrag, am 10. 1. 1942 in Königssiedel (Modla) Gemeinde Altstadt Krs. Konin gemeinschaftlich mit den Volksdeutschen Bohnet und Betke die Wollsachensammlung zu Gunsten der deutschen Wehrmacht auch bei den Polen durchzuführen. Die Zeugen Stock und Bohnet waren dabei in SA-Uniform und gingen in die Häuser, während Betke in Zivil am Wagen blieb, auf den die gesammelten Pelze gelegt wurden. Dem Zeugen Stock war bekannt, dass die beiden Angeklagten und ihr Bruder Jacob Lebioda im Besitz von 3 Pelzmänteln waren. Der Zeuge Stock ging deshalb u.a. auch zur Wohnung der Angeklagten. Der Angeklagte Wladislaw Lebioda stand vor seiner Tür und erwiderte auf die Frage des Zeugen Stock, ob er nicht Pelze für die deutsche Wehrmacht abgeben wolle, er gebe keine Pelze ab und besitze auch keine Pelze. Dann lief der Angeklagte Wladislaw Lebioda in seine Wohnung. Der Zeuge Stock, der 3 Pelze im Besitz der Angeklagten wusste, folgte ihm in die Wohnung. Auch die Angeklagte Stanislaw Lebioda war zu den beiden Männern in die Stube nachgekommen. Dort befand sich auch die Mutter der Angeklagten Lebioda. Der Zeuge Stock erklärte nun, dass er eine Durchsuchung vornehmen müsse. Er sprach russisch und wurde von den Angeklagten Lebioda auch verstanden. Der Zeuge Stock öffnete einen Schrank und eine Tischschublade. Währenddessen hatte sich der Angeklagte Wladislaw Lebioda an das Fussende seines Bettes gestellt und hielt die rechte Hand unter die Bettdecke. Als nun der

Zeuge

Zeuge Stock, der sich zu dieser Zeit noch allein in der Wohnung der Angeklagten Lebioda befand, an das Bett herankam, trat die Angeklagte Stanislaw Lebioda, die ebenso gross ist, wie der Zeuge Stock, hinter ihn, fasste ihn mit beiden Händen von hinten fest um die Stirn, bog ihm den Kopf zurück und hielt ihm mit den Händen beide Augen zu. Der Zeuge Stock versuchte durch Bewegung mit den Ellenbogen nach rückwärts sich von der Umklammerung der Angeklagten Stanislaw Lebioda loszumachen. Er fasste, als ihm dies nicht gelang, mit der rechten Hand nach oben, um den Unterarm der Angeklagten Stanislaw Lebioda zu ergreifen und so seine Augen freizumachen. Während nun die Unterseite des rechten Unterarms des Zeugen Stock dem Angeklagten Wladislaw Lebioda, der vor ihm stand, zugewandt war, verletzte der Angeklagte Wladislaw Lebioda mit einem spitzen Pfriem oder, wie er selbst zugibt, mit dem umgekehrten spitzen Ende einer Dreikantpfeile ohne Holzgriff den Zeugen Stock durch 2 Stiche, von denen der eine 1 cm lang und 3 - 4 mm tief war. Einer der Stiche befand sich 8 mm von der Pulsader entfernt, der andere unmittelbar an der äusseren Beugesehne der rechten Hand. Beide Stiche bluteten sofort stark. Die Narben beider Stiche waren noch heute deutlich zu sehen. Während dieses Vorfalles, der sich rasch abspielte, ergriff die Mutter der Angeklagten Lebioda, wie der Zeuge Stock eben noch sehen konnte, einen Besen und ging damit auf den Zeugen Stock los.

In diesem Augenblick trat der Zeuge Bohnet in die Stube der Angeklagten Lebioda. Er sah noch, wie die Angeklagte Stanislaw Lebioda hinter dem Zeugen Stock stand und ihm mit beiden Händen die Augen zuhielt. Er sah auch, wie der Angeklagte Wladislaw Lebioda dem Zeugen Stock dicht gegenüber stand und seinen Arm gerade noch halb hochgehoben und einen spitzen Gegenstand in der Hand hatte, den der Zeuge Bohnet für eine Schusterahle mit Holzgriff ansah. Zugleich bemerkte der Zeuge Bohnet, wie dem Zeugen Stock das Blut an dem Ärmel herunterlief. Er sagte zum Zeugen Stock: "Du blutest ja", worauf dieser gewahr wurde, dass der Angeklagte Wladislaw Lebioda ihn blutig verletzt hatte. Der Zeuge

Bohnet

Bohnet gab dem Angeklagten Wladislaw Lebioda jetzt ein Paar Ohrfeigen und bemühte sich dann gleich um den verletzten SA-Kameraden Stock und verband notdürftig seine Wunden mit einem Taschentuch.

Hiernach haben die Angeklagten beide eine Gewalttat gegen einen Angehörigen einer Gliederung der NSDAP, nämlich den uniformierten SA-Mann Stock, begangen. Die Angeklagte Stanislaw Lebioda, die die Fortsetzung der Haussuchung durch den Zeugen Stock damit verhindern wollte, hat mit den Gewalttätigkeiten angefangen. Ihr Bruder, Wladislaw Lebioda, hat den Augenblick, in dem seine Schwester dem SA-Mann Stock von hinten die Augen zuhielt, benutzt, um 2 gezielte Stiche nach der Pulsader des SA-Mannes Stock auszuführen und hat den SA-Mann Stock dicht neben der Pulsader und der Beugesehene am rechten Unterarm blutig verletzt. Diese Feststellung trifft das Gericht nach dem oben geschilderten Sachverhalt. Der Angeklagte Wladislaw war von Stock nicht angegriffen. Der Zeuge Stock hat, wie er glaubwürdig eidlich bekundet, weder vor noch nach dem Unfall den Angeklagten Wladislaw Lebioda geschlagen. Der Angeklagte Wladislaw Lebioda hatte also gar keinen Grund, auf den Zeugen Stock einzustechen. Die Einlassung des Angeklagten Wladislaw Lebioda, der Zeuge Stock habe sich selbst verletzt, indem er zweimal mit dem Unterarm auf die zur Abwehr vorgohaltene Hand des Angeklagten schlug und dabei auf die in seiner Hand befindlichen Dreikantfeile traf, ist durch die glaubwürdige eidliche Bekundung des Zeugen Stock widerlegt. Dieser hat bekundet, dass er auf Wladislaw Lebioda nicht eingeschlagen hat und sich dabei selbst verletzt habe, indem er in die Spitze der umgekehrten Schusterahle ohne Griff mehrmals hineinschlug. Vielmehr hat der Zeuge Stock deutlich bemerkt, wie sich der Angeklagte Wladislaw Lebioda ihm näherte. Der Zeuge sah noch durch die Finger der Hand der Angeklagten Stanislaw Lebioda im Augenblick wie der Angeklagte Wladislaw Lebioda die Hand gegen ihn erhob und fühlte dann, wie der Angeklagte an seinen Unterarm herankam. Der Angeklagte Wladislaw Lebioda hat danach die beiden Stiche nach der Pulsader des Zeugen Stock absichtlich ausgeführt.

2 Stiche nach der Pulsader eines SA-Mannes, der dem

Angeklagten

Angeklagten Wladislaw Lebioda durch sein Verhalten keinerlei Veranlassung dazu gab, sondern lediglich seinem dienstlichen Befehl nachkam, und das Haus des Polen nach Pelzen durchsuchte, kann nicht als ein minder schwerer Fall im Sinne der Ziffer I Abs. 4 Nr. 1 der Polenstrafverordnung angesehen werden.

Der Angeklagte war daher mit dem Tode zu bestrafen.

Bei der Angeklagten Stanislaw Lebioda hat das Gericht dagegen einen minder schweren Fall angenommen. Es kann dieser Angeklagten nicht nachgewiesen werden, dass sie von vornherein wusste, dass ihr Bruder den Zeugen Stock mit dem Pfriem nach der Pulsader stechen wollte. Sie hielt dem Zeugen Stock die Augen zu, um Haussuchung zu verhindern. Das Gericht hielt danach eine Strafe von 6 Jahren Straflager für die angemessene Sühne der Gewalttat dieser Angeklagten gegen den SA-Mann Stock.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 465 StPO. in Verbindung mit Ziffer XII der PolenstrafVO.

gez. Dr. Stahlberg

gez. Vagt

gez. Dr. Stahlberg
für den ortsabwesenden
Richter Dr. Steinkrauss
aus Gnesen.



beglaubigt:
[Signature]
Justizangestellter als
Urundsbehalter der Geschäfts-
stelle des Sondergerichts.

Aufnahmeuntersuchung

(Nr. 43 VollzO.)

3 C

Name: Pamla Mary L. L. L.

Gef.-Buch-Nr.: 106/42

1. Angaben über gesundheitliche Mängel, Krankheiten und Auffälligkeiten bei Eltern, Voreltern, Geschwistern:

2. Angaben über eigene gesundheitliche Mängel, früher durchgemachte Krankheiten und (insbesondere in frühesten Jugend) gezeigte Auffälligkeiten:

4. Körperlicher Befund:

*Metastasen
Lung. u. Leber
Lymphknoten*

Gewicht: 66 kg

3. Angaben über den gegenwärtigen Gesundheitszustand:

5. Seelische und geistige Artung:

6. Vollzugsuntauglich? Wenn ja, inwiefern? nein

7. Für Einzelhaft geeignet? Wenn nein, warum nicht?

8. Ärztlicher Behandlung bedürftig? Wenn ja, inwiefern? nein

9. Arbeitsfähig? In welchem Umfang? Außenarbeitsfähig? Moorarbeitsfähig?

10. Zu Leibesübungen tauglich? ja

11. Seines Zustandes wegen anderen gefährlich? nein

Fordun, den 5. 6. 1942

Name: M. Bremer

Amtsbezeichnung:

70
wird gebeten, bei allen
gaben die nachstehende
chäftsnummer anzugeben.

chäftsnummer:
Ls. 23/42

Im Namen des Deutschen Volkes!

Strafsache gegen die Polin Ludwika Pawlaczyk, geboren am 27.7.1903
in Annarode, Kreis Jarotschin, Landarbeiterin, verh., kath.,
wohnhaft in Neusiedel, Kreis Jarotschin, Dorfstrasse 6,

wegen Herabsetzung des Ansehens des deutschen Volkes.

Das Amtsgericht in Jarotschin

hat in der Sitzung vom 28. M a i 1942, an der teilgenommen haben:

Amtsgerichtsrat Jannsch

als Amtsrichter,
Justizoberinspektor Hannemann

als Beamter der Staatsanwaltschaft,
Justizangestellter Block

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle.

für Recht erkannt:

Die Angeklagte wird wegen Herabsetzung des Ansehens des
deutschen Volkes auf Grund Ziff.I Abs.3, Ziff.III der Polen-
strafrechtsverordnung vom 4.12.1941 zu vier Jahren Straflager
kostenpflichtig verurteilt.

Gründe.

Die Angeklagte ist Landarbeiterin in Neu-Siedel, Kreis
Jarotschin. Ihr Ehemann geriet im deutsch-polnischen Kriege in
deutsche Kriegsgefangenschaft. Er wurde 1940 aus der Gefangen-
schaft entlassen und ist seitdem im Altreich bei einem Bauern
als Landarbeiter beschäftigt. Am 29. Juli 1941 gebar die An-

geklagte

74

Angeklagte ein außer der Ehe erzeugtes Kind. Der Hebamme sagt sie, der Erzeuger des Kindes sei ein ihr unbekannter deutscher Soldat, der sie in ihrer Wohnung vergewaltigt habe. Dasselbe hat sie ihrem Ehemann mitgeteilt. Von der angeblichen Vergewaltigung erhielten joch andere Kenntnis. Der Vorfall wurde vertraulich der Aussendienststelle Jarotschin der geheimen Staatspolizei gemeldet.

Diese Feststellung beruht auf den eigenen Angaben der Angeklagten sowie auf die Zeugenaussage des Kriminalassistenten Karl Hartwig Wilde.

Die Angeklagte, der zur Last gelegt wird, das Ansehen des deutschen Volkes dadurch herabgesetzt zu haben, daß sie grundlos behauptet hat, sie wäre von einem deutschen Soldaten vergewaltigt worden, bestreitet die Tat.

Die Angeklagte behauptet:

Im November 1940 sei zu ihr in die Wohnung, die sich im unteren Stockwerk befinde, ein deutscher Soldat gekommen. Ihre vier Kinder im Alter von 4 bis 12 Jahren wären draußen gewesen. Der Soldat habe sie gefragt, ob sie Enten zu verkaufen habe, wem die Wohnung gehöre und wo ihr Ehemann sei. Nach Beantwortung dieser Fragen sei der Soldat durch das Zimmer in die Küche gegangen. Er sei bald aus der Küche herausgekehrt, habe aus seiner Hosentasche ein Taschentuch herausgezogen, mit diesem seine Nase gewischt und dieses vor seiner Nase geschwenkt. Sie habe in der nächsten Nähe des Soldaten gestanden. Das Taschentuch habe einen recht starken, ihr unangenehmen parfümierten Duft von sich gegeben. Von diesem Duft sei sie schwach geworden. Sodann habe sie der Soldat auf das Bett gelegt und mit ihr geschlechtlich verkehrt. Sie habe nur ein Hemd und ein Kleid angehabt. Sie habe den Geschlechtsverkehr nicht zulassen wollen, habe jedoch nicht die Kraft besessen, sich zu wehren. Der Geschlechtsverkehr habe zwei Tage nach der monatlichen Regel, am hellen, lichten Tage stattgefunden, und zwar als die Sonne durch das Fenster schien und die Zimmertür unverschlossen war. Nach dem verübten Geschlechtsverkehr sei der Soldat mit seinem Fahrrad, ohne etwas zu sagen, weggefahren. Der Soldat sei groß von Wuchs und im Alter von 30 bis 35 Jahren gewesen. Seine Haarfarbe

könne sie nicht mehr angeben, da der Soldat eine kleine Mütze auf dem Kopfe ~~hatte~~ gehabt habe. Seitdem ihr Ehemann nicht bei ihr sei, habe ihr nur der Soldat beigeohnt. Über den Vorfall habe sie bei der Geburt des Kindes nur mit der Hebamme gesprochen. Drei Tage später habe sie ihrem Ehemann über den Vorfall geschrieben. Dieses habe sie nicht eher getan, um ihm keinen Kummer zu bereiten. Der Vorfall habe dem Ehemann Bedenken gemacht. Sie habe ihm geantwortet, der Vorfall sei wahr.

Diesen Angaben der Angeklagten versagt das Gericht den Glauben, da sie unwahr erscheinen. Das Gericht ist davon überzeugt, daß die Angeklagte den Vorfall mit dem deutschen Soldaten erfunden hat, um das Hervorgehen ihres ausserehelichen Kindes ihrem Ehemann gegenüber zu rechtfertigen.

Die Angeklagte hat vorsätzlich durch eine erfundene ehrenrührige Behauptung einer unsittlichen Handlung, die von einem deutschen Soldaten begangen worden sei, das Ansehen des deutschen Soldaten, mithin des deutschen Volkes herabgesetzt.

Die Angeklagte war daher auf Grund Ziff.1 Abs.3, Ziff.III der Polenstrafrechtsverordnung vom 4.12.1941 (RGBl.1 S.759) zu bestrafen.

Bei der Strafzumessung ist berücksichtigt worden, daß die Angeklagte aus Unüberlegtheit die Tat begangen hat. Andererseits war im vorliegenden Falle wegen der niedrigen verachtungswürdigen Gesinnung, die die Angeklagte durch ihre handlungsweise bewiesen hat, und wegen der Verwerflichkeit der Tat die Strenge des Gesetzes anzuwenden. Das Urteil möge als Warnung dienen. Aus diesen Gründen hat das Gericht unter Annahme eines minder schweren Falles auf 4 Jahre Straflager erkannt.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 465 StPO.

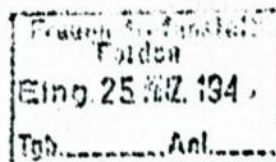
gez. Jannsohn.

Geheime Staatspolizei
Staatspolizeistelle Bromberg
B.-Nr. ~~II.D.- IV C 2 43~~.....

Bromberg, den 22. 3. 1943
Floss-Str. 5
Telefon 2750

An die
Staatspolizeistelle Posen

in Posen



Betrifft: Ableben des/der Schutzhaftgefangenen **Indwika**
Pawlaczyk, geb. am 27.7.03
in **nnarode** zuletzt ~~wohnt in~~ **im**
Zuchthaus Fordon

Bezug: Ohne

Der/Die Obengenannte ist am 11.3.43 um 9,40 Uhr in
der Krankenabteilung des KL **uschwitz**
an **Magen Darmkatarrh**
verstorben. Eine Leichenbesichtigung ist aus hygienischen
Gründen nicht möglich. Die Leiche wurde auf Staatskosten
eingesichert und die Urne im Urnenhain des Krematoriums
beigesetzt.

Ich bitte, die Angehörigen, als Solche sind hier bekannt:

Phemant: Stanislaw P. ,
wohnt in **Neusiedel Nr.6, Kr. Jarotschin,**
von dem Vorstehenden mündlich in Kenntnis zu setzen. ~~Der~~
~~Nachlassverwalter werden den Angehörigen mitgeteilt, dass~~
~~somit, soweit hierüber nicht von anderen Behörden~~
~~mitgeteilt wird. Eine Sterbeurkunde kann gegen Voreinsendung von~~
Rmk. 0,72 beim Standesamt in **uschwitz**
angefordert werden.

Im Auftrage:
gez. Bethke.

Abschriftlich
der Zuchthausverwaltung
in **F. o. r. d. o. n. -**
zur Kenntnis übersandt.

Im Auftrage:

[Handwritten signature]

049

**Frauenzuchthaus und
Sicherungsanstalt
Fordon (Weichsel)**

Eingeliefert - Gestellt
am **10. 6. 42 14⁴⁵** Uhr
von: **Gef. Graudenz**

Vorstrafen usw.: **keine**
☐ Zuchthaus,
☐ Gefängnis,
☐ Haft,
☐ Geldstrafe,
☐ Sicherungsverwahrung,
☐ Arbeitshaus,
☐ Unterbringung in Heil-
 und Pflegeanstalt,
☐ Unterbringung in
 Ernterheilanstalt
 Letztmalig entlassen im Jahre:

(Rufname)

Eugenia

(Familienname)

Celebucki

Gefängnisbuch-
nummer:

188/42

geb. am **14. 7. 1918** in **Druschin**

bei **Strasburg** Beruf: **Arbeiterin**

Unterbringung:

Bekennnis: **k** Wohnung: **Schöndorf, bei Strasburg**

Zuletzt polizeilich gemeldet: **wie vor**

Ruf- und gegebenenfalls Geburtsname des Ehegatten: **ledig**

Zahl der Kinder: **1**

1 Jahr, 2 Mon

Name und Wohnung des nächsten Angehörigen (Eltern, Ehegatte usw.):

**Mutter: Stanislaw Celebucki, Schöndorf, b. Stras-
burg**

Verteidiger:

Saigenossen:

in:

Vollstreckungs- behörde oder sonstige um Aufnahme erfüllende Behörde	Straf- entschei- dung usw.	Straftat - Tatverdacht -	a) Ort und soweit mög- lich Dauer bzw. Höchst- dauer der zu voll- streckenden Strafe, Mäßigkeit der Sicherung u. Besserung oder sonstigen Freiheitsentziehung b) Angerechnete Untersuchungshaft	Straf- oder Verwahrungszeit		Neues Ende der Straf- oder Verwah- rungszeit Tag und Tageszeit	Austritts- tag und Tageszeit	Grund des Austritts
				Beginn Tag und Tageszeit	Ende Tag und Tageszeit			
1. St. G. Graudenz 2 St. G. 16/42	1. 5. 42	Meneid	5 Jahre b. Strafsache	1. 5. 42 0⁰⁰ Uhr 30 Min.	1. 5. 42 0⁰⁰ Uhr 30 Min.	Abgabe am 14. 7. 42 12. 3. 43 in Druschin verstorben.	an die Pol. mit St. Unterbringung ab.	
				Uhr Min.	Uhr Min.	Uhr Min.	Uhr Min.	
				Uhr Min.	Uhr Min.	Uhr Min.	Uhr Min.	
				Uhr Min.	Uhr Min.	Uhr Min.	Uhr Min.	
				Uhr Min.	Uhr Min.	Uhr Min.	Uhr Min.	
				Uhr Min.	Uhr Min.	Uhr Min.	Uhr Min.	
				Uhr Min.	Uhr Min.	Uhr Min.	Uhr Min.	

Geschäftsnummer: .

2 SG.KLs.16/42

SG.49/42

IM NAMEN - DES - DEUTSCHEN VOLKES !

Strafsache gegen

die Eugenia C e l e b u c k i aus Schöndorf, Kreis
Strasburg/Westpr., geboren am 14. Juli 1913 in Druschin ,
Kreis Strasburg/Westpr., als Tochter des Fischers
Wladislaus Celebucki und seiner Ehefrau Theofile, Polin,
ledig, katholisch, in dieser Sache in Haft in der Haft=
anstalt Graudenz,

wegen Vorstosses gegen die Polenstrafverordnung.

Das Sondergericht in G r a u d e n z

hat in der Sitzung vom 1. M a i 1942, an der teilgenommen
haben:

Landgerichtsdirektor Dr.habil.Schönfeld
als Vorsitzender,

Landgerichtsrat G r o s s m a n n ,

Landgerichtsrat Dr.B u l l

als beisitzende Richter,

Erster Staatsanwalt M e y e r

als Beamter der Staatsanwaltschaft,

Justizangestellter B a r t z

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle,

für Recht erkannt:

Die Angeklagte wird wegen Meineides in drei
Fällen nach der Polenstrafverordnung zu 5 - f ü n f -
Jahren verschärftem Straflager verurteilt.

Die Kosten des Verfahrens werden der Angeklagten

auferlegt.

auferlegt.

G r ü n d e .

Die Angeklagte ist Polin. Ihr Vater war Fischer in Druschin, Kreis Strassburg. Nach dem Besuch der Volksschule war sie von 1932 bis 1939 als Waldarbeiterin bei der Försterei Schabda tätig. Von April 1940 bis zum 19. März 1941 war sie bei dem Bauern Rohland in Griewenhof, Kreis Strassburg, bedienstet und anschliessend bis zu ihrer Festnahme bei verschiedenen anderen Bauern.

Am 19. März 1941 gebar die Angeklagte ein uneheliches Kind, als dessen Erzeuger sie den Uhrmacherlehrling Leo Rutkowski in Strassburg/Westpr. angab. Der Vormund ihres Kindes erhob daher in den Akten 3 C 46/41 vor dem Amtsgericht Strassburg/Westpr. gegen Rutkowski die Unterhaltsklage. Der Beklagte bestritt nicht, mit der Angeklagten während der gesetzlichen Empfängniszeit - vom 21. Mai bis 19. September 1940 - geschlechtlich verkehrt zu haben, machte jedoch Mehrverkehr geltend. Zu dieser Frage wurde die Angeklagte vom Amtsgericht mehrfach als Zeugin vernommen.

Am 18. Juni 1941 erklärte sie, nachdem sie als Mutter des klagenden Kindes über ihr Recht zur Verweigerung der Aussage belehrt worden war, folgendes: "Innerhalb der gesetzlichen Empfängniszeit, nämlich in der Zeit

vom

285

vom 21. Mai 1940 bis 19. Sept. 1940 habe ich ausschliesslich nur mit dem Bekl. und mit sonst keinem anderen Manne geschlechtlich verkehrt". Sie gab noch an, daß sie mit einem gewissen Johann Konistecki bis Mitte April 1940 Geschlechtsverkehr gehabt habe. Ausserdem habe sie früher schon einmal ein uneheliches Kind gehabt, das gestorben sei. Die Niederschrift über diese Vernehmung ist der Angeklagte in polnischer Übersetzung vorgelesen und von ihr genehmigt worden; sie gibt dies zu, der Zeuge Dickmann, der amtierende Richter des Zivilprozesses, hat es bestätigt; das Fehlen des gesetzlich vorgeschriebenen Vermerks darüber in der Niederschrift ist daher unschädlich.

Diese Aussage hat die Angeklagte beschworen.

Auf weiteren Beweisantritt des Beklagten beschloß das Amtsgericht die Vernehmung weiterer Zeugen zur Frage des Mehrverkehrs der Kindesmutter. Am 10. Juli 1941 wurde daraufhin auf sein Ersuchen die Haushaltshelferin Herta Fanslau von dem Amtsgericht Calbe a. M. vernommen. Sie sagte als Zeugin aus, daß sie vom 10. Mai bis Mitte August 1940 bei ihrer Schwester in Griewenhof gewesen und dort mit der jetzigen Angeklagten zusammen gewesen sein. An einem Abend gegen Ende Juli 1940 habe sie die Angeklagte im Holzstall beim Geschlechtsverkehr mit einem Soldaten, der ihr unbekannt war, getroffen. Der Beklagte sei

es jedenfalls nicht gewesen.

Bei ihrer erneuten Vernehmung als Zeugin vor dem Amtsgericht Strasburg am 30. Juli 1941 erklärte die Angeklagte, nachdem sie wiederum auf ihr Aussageverweigerungsrecht hingewiesen war, auf Vorhalt der Aussage der Zeugin Fanslau folgendes: " Die Zeugin Fanslau hat unter ihrem Eide die Unwahrheit gesagt. Es ist wohl richtig, daß ein Soldat mit mir geschlechtlich verkehren wollte, ich habe das aber abgelehnt und dem Soldaten gesagt, das käme nicht in Frage, weil ich schon im dritten Monat schwanger sei." Der Soldat habe dann mit der Fanslau verkehrt; seinen Namen wisse sie nicht, sie hätten ihn Fritz genannt. Die Richtigkeit dieser ihr vorgelesenen Aussage versicherte die Angeklagte, damalige Zeugin, auf ihren am 18. Juni 1941 geleisteten Zeugeneid.

Das Amtsgericht beschloß nunmehr die wiederholte Vernehmung der Zeugin Fanslau und die Vernehmung eines Arbeiters Johann Piotrowski über ähnliche Beobachtungen, wie sie die Fanslau gemacht haben wollte. Die Zeugin Fanslau erklärte nunmehr vor dem Amtsgericht Calbe a. M. unter Berufung auf ihren früher geleisteten Zeugeneid, daß sie genaue Beobachtungen darüber gemacht habe, daß die Kindesmutter an dem fraglichen Abend mit dem betreffenden Soldaten, einem gewissen Fritz Talcke geschlecht-

lich

M

lich verkehrt habe. Diese Beobachtungen schilderte sie im einzelnen.- In einem Brief an den Amtsrichter in Strassburg gab sie noch am selben Tage die Anschrift des Zeugen Talcke an.

In dem Termin vom 10. September 1941 vor dem Amtsgericht Strassburg erklärte der erwähnte Zeuge Piotrowski, er habe Ende Juli oder Anfang August 1940 die Kindesmutter hinter einem Gehöft im Strassengraben liegen sehen und auf ihr einen Soldaten. Der Zeuge sei in etwa 50 m Entfernung an den Beiden vorbeigekommen. Ob sie geschlechtlich verkehrt hätten, könne er nicht sagen.- Die Angeklagte, zu diesen Aussagen erneut vernommen, erklärte, beide Zeugen hätten die Unwahrheit gesagt.

Nunmehr wurde der Obergefreite Talcke von dem Kriegsgericht seiner Einheit als Zeuge vernommen. Nachdem er sich anfangs in Widersprüche verwickelt hatte, sodaß ihm Bedenkzeit gegeben wurde, gab er zu, mit einem Dienstmädchen geschlechtlich verkehrt zu haben, das auf dem Hof beschäftigt gewesen sei, auf dem damals die Zeugin Fanslau zu Besuch war. Mitte Juli 1940 habe seine Kompanie in Griewenhof gelegen, und in dieser Zeit habe er 3 bis 4 mal mit dem Mädchen verkehrt. Dies sei im Schuppen oder im Freien an einem Feldweg, abends zwischen 21 und 22 Uhr, erfolgt. Diese Aussage beschwor der Zeuge.

Am 7. Januar 1942 wurde die Angeklagte erneut vor dem

Amtsgericht

80

Amtsgericht Strasburg als Zeugin vernommen. Auch diesmal wurde sie zunächst über ihr Aussageverweigerungsrecht belehrt und erklärte dann nach Vorhalt der bisherigen Aussagen der anderen Zeugen, insbesondere des Talke: "Ich muß zugeben, daß ich im Juli 1940 mit dem Zeugen Talke mehrere Male geschlechtl. verkehrt habe." Die Niederschrift fährt fort: Daraufhin änderte die Zeugin ihre Aussage und erklärte: "Ich fühle mich unter Druck gesetzt und deshalb muß ich jetzt erklären, daß ich mit dem Zeugen Talke niemals geschlechtlich verkehrt habe. Auch der Zeuge Talke hat ebenso wie die übrigen Zeugen die Unwahrheit gesagt." Nach mehrfacher Belehrung erklärte die damalige Zeugin, sie mache diese Aussage unter Berufung auf den bereits von ihr geleisteten Zeugeneid. Auch diese Aussage ist ihr in polnischer Sprache vorgelesen und von ihr genehmigt worden.

Die Zeugin wurde gemäß § 183 GVG. festgenommen, der Unterhaltsprozeß gemäß § 149 ZPO. bis zur Erledigung des vorliegenden Strafverfahrens ausgesetzt.

Die Angeklagte räumt ein, während der gesetzlichen Empfängniszeit, nämlich im Juli 1940, wiederholt mit dem Soldaten Talke geschlechtlich verkehrt zu haben. Während sie ihre unwahren Aussagen ursprünglich damit zu erklären versucht hat, daß sie geglaubt habe, es komme auf den Verkehr mit Talke für die Entscheidung des Unterhaltsprozesses nicht an, weil sie damals schon schwanger gewesen sei, hat sie sich

in

81
M

in der Hauptverhandlung damit verteidigt, sie habe gefürchtet, den Verkehr mit Talke zuzugeben, weil ihr als Polin der Geschlechtsverkehr mit einem deutschen Soldaten verboten gewesen sei, dem Talke habe sie sich übrigens auch nur aus Angst hingegen, weil er ihr gedroht habe.

Die Angeklagte hat sich in 3 Fällen des Meineides schuldig gemacht, indem sie ein falsches Zeugnis mit dem Eide bekräftigt hat. Daß sie außer mit Rutkowski auch mit Talke - und zwar zumindest mit diesem - während der gesetzlichen Empfängniszeit geschlechtlich verkehrt hat, steht nach ihrem eigenen Geständnis und der eidlichen Bekundung des Talke in dem Zivilprozeß fest. Es wird durch die Beobachtungen der Zeugin Fanslau und des Zeugen Piotrowski bestätigt. Inwiefern die Angeklagte, als sie diesen Verkehr in ihrer letzten Vernehmung in dem Zivilprozeß einräumte, unter Druck gesetzt worden sei, hat sie nicht zu belegen vermocht.

Die Angeklagte hat auch bei jeder dieser Vernehmungen gewusst, daß sie Unwahreres aussagte und beschwor. Nicht danach war sie gefragt worden, von wem ihrer Ansicht nach das Kind stamme, sondern lediglich danach, ob sie innerhalb einer ihr wiederholt kalendermässig genau bezeichneten Frist Geschlechtsverkehr gehabt habe und mit wem. Daß es allein auf diese Frage ankam, ist ihr schon in der ersten Vernehmung am 18. Juni 1941 klar gewesen; denn am Schlusse dieser Vernehmung

hat

hat sie bekundet, mit dem Zeugen Kopistocki habe sie nicht während der Empfängniszeit vom 21. Mai bis 19. September 1940 Geschlechtsverkehr gehabt, sondern vorher, bis Mitte April 1940. Nachdem durch die Aussage der Zeugin Fanslau bezüglich ihrer Beobachtungen im Holzstall an einem Juliabend 1940 dem Gedächtnis der Angeklagten nachgeholfen war, erklärte sie sich, die eindeutigen Beobachtungen der Zeugin Fanslau abzuleugnen und dieser einen Meineid nachzusagen. Nachdem schliesslich die Zeugin Fanslau erneut und ausführlicher ausgesagt hatte, nachdem Talke selbst und Piotrowski ihre klaren Bekundungen gemacht hatten, nachdem sie selbst eingestanden hatte, im Juli 1940 mit Talke geschlechtlich verkehrt zu haben, kehrte sie erneut zur Unwahrheit zurück und bestritt, jemals mit Talke geschlechtlich verkehrt zu haben; die übrigen Zeugen hätten sämtlich gelogen. Damit ist zur Gewissheit erwiesen, daß die Angeklagte bei jeder ihrer eidlichen Aussagen genau verstanden und gewusst hat, worauf es dem Gericht ankam. Daß sie auch die Unwahrheit hat beschwören wollen, beweist ihre Verteidigung gegenüber dem Vorwurf des Meineides, sie habe sich gefürchtet, als Polin den Verkehr mit einem deutschen Soldaten einzuräumen. Dies aber kann nur als Ausrede gewertet werden. Im Juni 1941 war jedem Polenmädchen bekannt, daß der Geschlechtsverkehr mit deutschen Soldaten zwar verboten ist und an dem Betref-

fenden

13

fenden Soldaten bestraft wird, daß aber die beteiligten Mädchen strafrechtliche Folgen oder sonstige Massnahmen wegen eines gelegentlichen Geschlechtsverkehrs mit einem deutschen Soldaten nicht zu befürchten haben.

Die Angeklagte befand sich, als sie am 18. Juni 1941 erstmals vernommen wurde, in keinerlei Zwangslage. Die Annahme, sie hätte mit der Bekundung der Wahrheit einen Betrugsversuch einräumen müssen, scheidet nach dem Ergebnis der Hauptverhandlung aus. Denn trotz des Geschlechtsverkehrs mit Talke Ende Juli 1940 konnte die Unterhaltsklage begründet sein, wenn es offenbar unmöglich war, daß das Kind aus diesem Verkehr stammte. Tatsächlich war das auch der Fall, weil der Verkehr mit Talke stattgefunden hatte, als die Angeklagte schon im dritten Monat schwanger war. Es konnte ihr nicht widerlegt werden, das sie daran fest geglaubt und in Rutkowski tatsächlich den Erzeuger ihres Kindes gesehen hat. Es war also ungefährlich für den Ausgang des Zivilprozesses, auch nach ihrem eigenen subjektiven Standpunkt, wenn sie der Wahrheit die Ehre gab und von vornherein den Verkehr mit Talke einräumte; daß sie selbst gewusst hat, daß der Unterhaltsanspruch eines unehelichen Kindes trotz eines Mehrverkehrs begründet sein kann, wenn die Mutter bereits einige Monate vor dem Mehrverkehr schwanger war, ist grundsätzlich anzunehmen; für die Angeklagte muß diese Kenntnis umso eher zutreffen, als sie schon früher ein uneheliches Kind

geboren

geboren hatte. Die Angeklagte hat auch selbst zu ihrer Verteidigung niemals geltend gemacht, das sie den Meineid und die falsche Aussage gemacht habe, weil sie gefürchtet hätte, wegen des Verschweigens des Verkehrs mit Talke vor dem Jugendamt und im ersten Termin vor dem Amtsgericht zur Rechenschaft gezogen zu werden.

Der Beklagte des erwähnten Zivilprozesses hat zwar behauptet, das sie während der Empfängniszeit auch mit Kopistecki verkehrt habe; dies würde die Lage allerdings in Bezug auf den Zivilprozeß ändern. Es konnte indessen nach der eigenen Einlassung der Angeklagten insoweit eine falsche Aussage vor dem Amtsgericht nicht als erwiesen angesehen werden. Im übrigen würde aber auch, selbst wenn sie mit Kopistecki während der gesetzlichen Empfängniszeit verkehrt, diesen Verkehr aber verschwiegen hätte, um sich nicht der Verfolgung wegen versuchten Prozeßbetruges auszusetzen, das Ergebnis dieses Strafverfahrens kein anderes sein können, da sie jedenfalls bei ihren unwahren Angaben bezüglich des Verkehrs mit Talke keinerlei Milderungsgründe aus § 157 StGB. zur Seite hatte.

Solche Gründe lagen jedoch bei ihren weiteren Vernehmungen am 30.7.41 und 7.1.42 vor. Durch die Bekundung der Wahrheit, des Verkehrs mit Talke, würde sie sich einer Verfolgung wegen Meineides wegen ihrer Aussage vom 18.6.41

ausgesetzt

ausgesetzt haben, einem Strafverfahren also, wie es nunmehr gegen sie durchgeführt worden ist.

Bei der Strafzumessung aus II und III der Polenstrafverordnung hat das Sondergericht berücksichtigt, daß die Angeklagte in ausserordentlich hartnäckiger und frecher Weise immer und immer wieder unter ihrem Eide gelogen hat. Sie hat ohne Not Fragen, deren Bedeutung für das Gericht ihr allein schon durch die Tatsache ihrer wiederholten Vernehmungen bewußt geworden war, wissentlich falsch beantwortet. Dabei hat sie sich nicht gescheut, ihre Darstellung von den Dingen raffiniert zu färben und die übrigen Zeugen des Prozeßes des Meineides zu bezichtigen. Die grosse Bedeutung, die den Aussagen der Kindesmütter in den Unterhaltsprozeßen ihrer Kinder zukommen und die starke Verbreitung der Meineide gerade in solchen Prozeßen verlangten angesichts solcher unverfrorenen Handlungsweise besonders fühlbare Strafen. Das Sondergericht hat daher für den am 18. Juni 1941 geleisteten Meineid drei Jahre verschärftes Straflager, für die am 30. Juli 1941 und 7. Januar 1942 geleisteten Meineide je zwei Jahre einfaches Straflager eingesetzt und diese Strafen nach § 73 StGB. auf fünf Jahre verschärftes Straflager zurückgeführt.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 465 StPO.

gez. Dr. Schönfeld

gez. Grossmann

gez. Dr. Bull

**Frauenzuchthaus und
Sicherungsanstalt
Gordon (Weichsel)**

Eingeliefert - Gef. ~~17.6.42~~
am **17.6.42** 15 Uhr
von: **Gef. Loslau**

- Vorstrafen usw. *keine*
- ☐ Zuchthaus,
 - ☐ Gefängnis,
 - ☐ Haft,
 - ☐ Geldstrafe,
 - ☐ Sicherungsverwahrung,
 - ☐ Arbeitshaus,
 - ☐ Unterbringung in Heil- und Pflegeanstalt,
 - ☐ Unterbringung in Erreicherheilanstalt
- Lehrtmalig entlassen im Jahre:

(Rufname)

(Familienname)

Gefangenenbuch-
nummer:

Stanislawa Czekalska

212/42

geb. am **8.5.01** in **Smarglin**

bei **Mossau** Beruf: **Landarbeiterin**

Unterbringung:

Befennis: **k** Wohnung: **Nowa-Wies Kr. Loslau**

Zuletzt polizeilich gemeldet: **wie vor**

Ruf- und gegebenenfalls Geburtsname des Ehegatten: **Stefan**

z.Zt. in Haft Zahl der Kinder: **1 / 7 J.**

Name und Wohnung des nächsten Angehörigen (Eltern, Ehegatte usw.):

Schwager: Kasimir Czekalska Nowa-Wies

Verteidiger:

Tatgenossen:

Vollstreckungs- behörde oder sonstige um Aufnahme ersuchende Behörde	Geschäftszeichen	Straf- entschei- dung usw.	Straftat - Tatverdacht -	a) Art und soweit mög- lich Dauer bzw. Höchst- dauer der zu voll- streckenden Strafe, Maßregel der Sicherung u. Besserung oder sonstigen Freiheitsentziehung b) Angurechnende Untersuchungshaft	Straf- oder Verwahrungszeit		Neues Ende der Straf- oder Verwah- rungszeit	Austritts- tag und Tageszeit	Grund des Austritts
					Beginn Tag und Tageszeit	Ende Tag und Tageszeit	Tag und Tageszeit		
St.A. Loslau Sd.Kls. 56/42		22. 5- 42	Kriegs- wirt- schafts- verbrechen	5 Jahre Straflager	22.5.42 0 Uhr Min.	22.5.47 0 Uhr Min.	Uhr Min.		Abgang an die Pol. mit St. Unterbringung am 14. I. 43! Anzeige ab.
				300.-Geld- strafe, er- satzweise 30 Tage Straf- lager	22.5.47 0 Uhr Min.	20.6.47 24 Uhr Min.	Uhr Min.		
					Uhr Min.	Uhr Min.	Uhr Min.		25.2.43 in Untersuchung
					Uhr Min.	Uhr Min.	Uhr Min.		Arbeitsverwalter
					Uhr Min.	Uhr Min.	Uhr Min.		
					Uhr Min.	Uhr Min.	Uhr Min.		
					Uhr Min.	Uhr Min.	Uhr Min.		
					Uhr Min.	Uhr Min.	Uhr Min.		

Beglaubigte Abschrift.

Geschäftsnummer:

Sd. 4 Kdo. 56/42

SG. II 153/42

Strafsache

gegen 1.) den Landwirt Stefan C z o k a l s k i aus Nowa-Wies,
Vorw. Nos. Loslau, Polo, vorh., Gdb. am 5.11.1904 in Nowa-Wies, nicht
vorbestraft,

2.) die Hofrau Stanisława C z o k a l s k a Gdb.
Dugalska aus Nowa-Wies, Kreis Loslau, Polen, Gdb. am 8.5.1901 in
Smarglin, Kreis Neuseen, nicht vorbestraft,

beide seit dem 30.III.1942 in Untersuchungshaft,

wegen Verbrechen gegen § 1 KWVO., §§ 396, 401, RAO. 1.Vbdg.m.
§§ 1 - 5 des Schlachtsteuergesetzes, Z. II, III der
PolenstrafrechtsVO., _____

Das Sondergericht II

in L o s l a u hat am 22. Mai 1942 für Recht erkannt:

Die Angeklagten werden wegen Kriegswirtschaftsver-
brechens

je zu 5 - fünf - Jahren Straflager und 500.- RM Geldstrafe,

ersatzweise zu je weiteren 30 Tagen Straflager verurteilt.

Auch fallen ihnen die Kosten des Verfahrens zur Last.

Die vorstehende Abschrift der Urteilsformel wird beglaubigt. Das Urteil ist ~~vollstreckbar~~
bessiglich der Angeklagten Stanisława C z o k a l s k a
vollstreckbar.

Loslau , den 22. Mai 19 42

(L.S.) gez. Schrodt , Justizoberinspektor.

Unterschrift der Geschäftsstelle des Landgerichts.
Beglaubigt:



Schmidt
Just. Angestellter

211

25 JUN 1942
Tb. Ant.

Geschäftsnummer :
Sd. 4 Kls. 73/42
SG. I 195/42

IM NAMEN DES DEUTSCHEN VOLKES !

- 1) Strafsache gegen den Arbeiter Stanislaw C h o j n a c k i,
geb. am 6.8.1917 in Romanowo, wohnhaft
in Bodzanowo, Verw. Bez. Leslau, ledig, Pole,
wegen Diebstahls verbestraft,
- 2) den Landwirt Ignatz L i p s k i , geb.
am 16.6.1898 in Buritschin, Verw. Bez. Nessau,
wohnhaft in Bodzanowo, Verw. Bez. Leslau, Pole,
verh., unbestraft,
- 3) die Ehefrau Stanislaw C h o j n a c k i
geb. Rzechlinska, geb. am 15.5.1895 in
Powalkowiz, Verw. Bez. Nessau, wohnhaft in
Bodzanowo, Verw. Bez. Leslau, Polin, unbestraft,
zu 1 - 3 seit dem 18.4.1942 in Untersuchungshaft,
wegen Verbrechens nach § 1 der KWVO.

Das Sondergericht I in Leslau
hat in der Sitzung vom 10. Juni 1942, an der teilgenommen haben:

- Landgerichtsrat Riepenhauaen
als Vorsitzender,
Amtsgerichtsrat Becker,
Amtsgerichtsrat Dr. Kühn
als beisitzende Richter,
Staatsanwalt C u r t h
als Beamter der Staatsanwaltschaft,
Justizsekretär Höpfner
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle,

für Recht erkannt.:

Die Angeklagten Stanislaw Chojnacki und Stanislaw
Chojnacki sind des Kriegswirtschaftsverbrechens, der Angeklagte
Lipski der Beihilfe zum Kriegswirtschaftsverbrechen schuldig.
Es werden verurteilt :

Stanislaw Chojnacki zu 12 - zwölf - Jahren verschärften
Straflager,
die Stanislaw Chojnacki zu 4 - vier - Jahren Straflager,
Lipski zu einem Jahre Straflager,

Das Vermögen des Stanislaw Chojnacki wird eingezogen.
Die Kosten des Verfahrens fallen den Angeklagten zur Last.

- G r ü n d e -

Im Februar 1941 kaufte der Angeklagte Stanislaw Chojnacki zusammen mit einem noch geschächten Polen Pawlowski, der Fleischer sein soll, bei der Angeklagten Stanislaw Chojnacki, einer Tante des genannten Stanislaw, ein Schwein im Gewicht von etwa 90 Kg. Das Geld hierzu gab Pawlowski. Sie schlachteten das Tier ohne Schlachtgenehmigung gemeinsam im Gehöft der Stanislaw Ch. und teilten das Fleisch. Die Stanislaw Ch. kochte das zum Schlachten benötigte Wasser. Stanislaw Ch. verkaufte seinen Anteil am Fleisch an Polen.

Anfang März 1942 kauften Pawlowski und Stanislaw Ch. wieder ein Schwein im Gewicht von 110 kg bei der Stanislaw Ch. Sie brachten das Tier in das Gehöft des Angeklagten Lipski, wo sie es gemeinsam schlachteten. Lipski sollte für das Zurverfügungstellen seines Gehöftes Fleisch und Stanislaw Ch. für seine Mitarbeit 30.- RM. erhalten.

Am 17.3. 1942 kaufte Pawlowski ein Schwein von dem polnischen Landwirt Stefanski. Er schaffte das Tier auf den Hof eines Polen Kubiak, wo er es mit dem Stanislaw Ch. schlachtete. Dieser erhielt für seine Tätigkeit 25.- RM von Pawlowski.

Ende März 1942 kauften Stanislaw Ch. und ein Pole Korzeniewski bei dem polnischen Landwirt Zychlinski ein Schwein, das von beiden ebenfalls bei Kubiak geschlachtet wurde. Den Kaufpreis hatten sie gemeinsam aufgebracht, sie teilten auch das Fleisch.

Der Stanislaw Ch. ist geständig. Die Stanislaw Ch. gibt zu, gewusst zu haben, daß das im Februar 1942 von ihr verkaufte und in ihrem Gehöft abgeschlachtete Schwein für eine Schwarzschlachtung bestimmt war. Das Anfang März 1942 abgegebene Schwein will sie aber zur Zuchtzwecken an Pawlowski verkauft haben.

280

12

Diese Einlassung ist völlig unglaubwürdig. Sie wird genau gewusst haben, daß das an den Schlächter Pawlowski und ihren Naffen Stanislaw abgegebene 110.- kg schwere Schwein ebenso wie das vor Jahresfrist an beide verkaufte Schwein schwarzgeschlachtet werde würde. Lipski bringt vor, die Schlachtung des Schweines auf seinem Gehöft sei in seiner Abwesenheit und ~~völlig~~ ohne sein Wissen erfolgt. Es mag richtig sein, das Lipski zur Zeit der Abschachtung nicht zugegen war. Die zugegebene Tatsache, daß in seinem Hause das für die Schlachtung benötigte Wasser gekocht wurde, und die Aussage des Stanislaw Ch., daß Lipski für die Bereitstellung seines Gehöftes einen Teil des Schweines bekommen sollte, beweisen aber, daß er von der Schlachtung Bescheid wusste und mit ihr einverstanden war. Wenn er später geschimpft haben sollte, so geschah das deshalb, weil Pawlowski mit dem gesamten Fleisch weggegangen war, ohne den versprochenen Lohn zurückzulassen.

Stanislaw Ch. hat durch die Beteiligung an den Schwarzschlachtungen^{en} von 4 Schweinen, die Stanislaw Ch. hat durch den verbotenen Verkauf von je einem Schwein im Jahre 1941 und 1942 beträchtliche Mengen von Erzeugnissen des lebenswichtigen Bedarfs beiseitegeschafft und hierdurch die Bedarfsdeckung gefährdet. Lipski hat die Schwarzschlachtung eines Schweines durch die Bereitstellung seines Gehöftes gefördert. Alle Angeklagten haben aus Gewinnstreben gehandelt. Es sind daher Stanislaw Chojnacki wegen fortgesetzten Kriegswirtschaftsverbrechens, die Stanislaw Chojnacki wegen Kriegswirtschaftsverbrechens in zwei Fällen und Lipski wegen Beihilfe zum Kriegswirtschaftsverbrechen auf § 1 Abs. 1 der Kriegswirtschaftsverordnung, Ziff. II, III der PolenstrafVO zu bestrafen.

Stanislaw Ch. hat vier Schweine, insbesondere drei Stück innerhalb des Monats März 1942 schwarzgeschlachtet. Er ging schon seit langer Zeit keiner geregelten Arbeit mehr nach und wechselte häufig seinen Aufenthaltsort. Er scheint zuletzt seinen Unterhalt ganz aus dunklen Geschäften gestritten zu haben. Die Gefährlichkeit solcher gewerbmässiger Schwarzschlächter für die deutsche Kriegswirtschaft erfordert für Polen von der Art des Angeklagten die höchsten Strafen. Das Sondergericht hat nur deshalb von der Verhängung der Todesstrafe abgesehen, weil der Angeklagte nicht der Haupttäter, ~~sondern~~ ^{mitwirkend} die Triebfeder der Schwarzschlachtungen und auch der Hauptnutznieser der Pawlowski war. Die zu erkennende Freiheitsstrafe konnte jedoch nur eine sehr schwere sein. 12 Jahre verschärften Straflagers erschienen als Strafe der Tat

13

angemessen. Bei der Stanislaw Ch. war für den Verkauf des Schweines im Frühjahr 1941 eine Strafe von 1 Jahr und für den Verkauf des Schweines im März 1942 eine Strafe von 3 Jahren, insgesamt also 4 Jahren Straflager erforderlich. Bei Lipski erschien für seine mehr passive Beihilfe bei nur einer Schwarzschlachtung eine Strafe von 1 Jahre Straflager gerechtfertigt.

Bei der Schwere der aus Bereicherungsabsicht erfolgten Tat des Stanislaw Ch. wurde gegen ihn ausserdem die Vermögens-einziehung angeordnet. (Ziff.III der Pol.Str. VO.).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 465 StPO.

gez. Riepenhausen
zugleich für den beurlaubten
und ortsabwesenden Amtsgerichtsrat
Dr. K ü h s

gez. Becker



Ausgefertigt:

Häcker
Justizsekretär

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle
des Landgerichts,

Frauenzuchtshaus und
Sicherungsanstalt
Gordon (Weichsel)

(Rufname)

(Familienname)

A

Gefangenenduch-
nummer:

237 / 42

Eingeliefert ~~am~~
an 23.6. 1942, 18⁴⁵ Uhr
von Gef. Posen

Valentina R u s e c k i, geb. Sobieraj

geb. am 4.2. 1899 in Litzmannstadt

bei Beruf: Arbeiterin

Unterbringung:

Wohnung: Neu - Teklenburg, b. Wreschen

Wohnt polizeilich gemeldet: wie vor

Ruf- und gegebenenfalls Geburtsname des Ehegatten: Ignac

Zahl der Kinder: 2 20 - 22

Name und Wohnung des nächsten Angehörigen (Eltern, Ehegatte usw.):

Sohn: Czeslaw Rusecki, Neu Teklenburg, Mrs. Wresc
ost Marziniu

Vorstrafen usw.: keine

- ☐ Buchhaus,
- ☐ Gefängnis,
- ☐ Haft,
- ☐ Geldstrafe,
- ☐ Sicherungsverwahrung,
- ☐ Arbeitshaus,
- ☐ Unterbringung in Heil-
und Pflegeanstalt,
- ☐ Unterbringung in
Erziehungsanstalt

Lehrtmalig entlassen im Jahre:

Verteidiger:

Tatgenossen:

Vollstreckungs- behörde oder sonstige um Aufnahme erfordernde Behörde Beschriftungszeichen	Straf- entschei- dung usw.	Straftat - Tatverdacht -	a) Art und soweit mög- lich Dauer bzw. Höchst- dauer der zu voll- streckenden Strafe, Wahrsatz der Sicherung u. Stellung oder sonstigen Freiheitsentziehung b) Inzurechnende Anrechnungsbefreiung	Straf- oder Verwahrungszell		Neues Ende der Straf- oder Verwah- rungszell Tag und Tageszeit	Austritts- tag und Tageszeit	Grund des Austritts
				Beginn Tag und Tageszeit	Ende Tag und Tageszeit			
P. G. Posen. H. 4/5 11/8/42	14 5 42	Befähigung mündigkeits- feststellung Jahres- feststellung V. Straflager	14.5.42 14.5.49 0 Uhr 17.5.43 Min.	0 Uhr Min.	0 Uhr Min.	Abgabe an die Pol. an 17.1.43 an 17.1.43 ab V		
				Uhr Min.	Uhr Min.	Uhr Min.	Uhr Min.	
				Uhr Min.	Uhr Min.	Uhr Min.	Uhr Min.	
				Uhr Min.	Uhr Min.	Uhr Min.	Uhr Min.	
				Uhr Min.	Uhr Min.	Uhr Min.	Uhr Min.	
				Uhr Min.	Uhr Min.	Uhr Min.	Uhr Min.	
				Uhr Min.	Uhr Min.	Uhr Min.	Uhr Min.	
				Uhr Min.	Uhr Min.	Uhr Min.	Uhr Min.	
				Uhr Min.	Uhr Min.	Uhr Min.	Uhr Min.	
				Uhr Min.	Uhr Min.	Uhr Min.	Uhr Min.	

Tag der Absendung
der Veränderungsanzeige
an die
Vollstreckungsbehörde
usw.

Frankfurt

, den 24. 6.

B 2
19 42

Aufnahmeverhandlung

(Nr. 36 VollzO.)

19 42, 18 45 Prisacki, Valentina — hat sich — ist — am 28. Juni
Uhr — gestellt — von Gefängnis —
eingeliefert worden —.

Aufnahmeersuchen liegt — nicht — vor. Die Vollzugsanstalt ist für die Aufnahme — nicht — zuständig.
— ~~Er~~ — Sie — ist vor Beginn der Verhandlung ausdrücklich zur Wahrheit ermahnt und darauf
hingewiesen worden, daß die Aufnahme in die Vollzugsanstalt in einer öffentlichen Urkunde festgestellt wird,
und daß — ~~er~~ — sie — sich strafrechtlicher Verfolgung wegen mittelbarer Falschbeurkundung aussetzt,
wenn — ~~er~~ — sie — zur Täuschung im Rechtsverkehr unrichtige Angaben über — ~~seine~~ — ihre — Person macht.

— Er — Sie — erklärt darauf:

Ich bestätige, daß die Angaben, die ich hier über meine Person gemacht habe, richtig sind.

Ich habe — kein — unversorgte-s — Kind-er — in die Vollzugsanstalt eingebracht —
in meiner Wohnung in Han-Hublenburg zurückgelassen —.

Meine Familie ist — nicht — hilfsbedürftig.

~~Ich bin nicht Wehrpaßinhaber. Den Der Wehrpaß habe ich in die Vollzugsanstalt~~
eingebracht — befindet sich bei — . Ich unterliege —
nicht — der Wehrüberwachung. — Vor der Aufna' 'ne zum Vollzuge hat das Wehrmeldeamt
die Wehrüberwachung ausgeübt. — Ich gehöre zur — Ers.-Res. — Res. — Landwehr — I — II — und bin
des Beurlaubtenstandes. —

— Ich wurde am 1. gemustert —. Der Musterungstag ist mir nicht mehr
bekannt. Aktiven Wehrdienst habe ich — nicht — zuletzt vom 19.
bis 19. bei — geleistet.
Gegenwärtig stehe ich — nicht — unter Ehrverlust.

Ich besitze ein — kein — Arbeitsbuch. Das Arbeitsbuch — habe ich in die Vollzugsanstalt ein-
gebracht — befindet sich bei — . Es ist vom
Arbeitsamt — ausgestellt und hat die Nr. — . Ich
gehöre zur Berufsgruppe — . Letzter Arbeitsort war — .

Ich beziehe — eine — keine — reichsgesetzliche Rente — Versorgungsgebühren — Fürsorge-
leistungen — auf Grund — oder — nach Maßgabe — des Wehrmachtfürsorge- und Versorgungsgesetzes —
eines Militärversorgungsgesetzes — in Höhe von RM monatlich von — . Ich möchte
beantragen, daß während der Vollzugsdauer die Rente usw. an —
überwiesen wird — .

Ich besitze — eine — keine — Quittungskarte zur — Invaliden- — Angestellten- — knappschaft-
lichen Pensions- — Versicherung. — Die Quittungskarte habe ich in die Vollzugsanstalt eingebracht — be-
findet sich bei — . Ich — bitte um Ermöglichung — will
von — der Weiterversicherung — absehen. — Die Weiterversicherung wird von anderer Seite besorgt —

v. g. u.

+++ handschriftlich von Prisacki
Geschlossen

Name:

Brunner

Amtsbezeichnung:

Verw.-Aß. in

368

Fordou

, den *26. Juni* 19*42*

Aufnahmeverfügung

(Nr. 40 Abs. 1 VollzO.)

1. *Rusecka, Valentina* ist — ~~vorläufig~~ — aufzunehmen
und unterzubringen.

2. Das einstweilen auf den *14. 5. 19 49* 0 Uhr festgesetzte Straf — ~~Vorwahrung~~ —
A ~~ende~~ ist ~~dem~~ — der *Rusecka* mit dem Hinweis bekanntzugeben, daß über die
endgültige — Strafzeit — ~~Vorwahrungzeit~~ — berechnung die Vollstreckungsbehörde entscheidet.

3. Bestimmung der Haftform:

4. Zuweisung zu einem Arbeitszweig: *Immer*
Außenarbeitsinsatz nehme ich — nicht — für frühestens ab *1. 4. 19 45* in Aussicht.

f 5. Die — ~~vorläufige~~ — Aufnahme ist der Vollstreckungsbehörde usw.: *H. A. Posen, La. 4 Ks, 149*
mit folgendem Vermerk:

- Aufnahme suchen dringend erbeten (Nr. 37 Abs. 3 VollzO.)! —
 - Für Aufnahme unzuständig! Es wird ersucht, über den Verurteilten (die Verurteilte) anderweit zu verfügen (Nr. 38 Abs. 2 VollzO.)! —
 - Für Aufnahme unzuständig! Einverständnis mit Überführung in zuständige Anstalt erbeten (Nr. 38 Abs. 3 VollzO.)! —
 - Unter Bezugnahme auf das beiliegende anstaltsärztliche Gutachten wird um weitere Entschließung gebeten (Nr. 39 Abs. 3 VollzO.)! —
- anzuzeigen.

f 6. Von der Aufnahme erhalten ferner Mitteilung:

- a) Die Kriminalpolizei — ~~keine~~ — stelle nach Vordruck — ~~A~~ — B —
- b) Der Landrat — die — das Polizei — in —
- c) Die — Straffälligenbetreuung und Ermittlungshilfe in —
- d) Die Gauleitung der NSDAP. Amt für Volkswohlfahrt in —
- e) Das Jugendamt in —
- f) Die Gauleitung der NSDAP. — Amt für Volkswohlfahrt — Stelle Jugendhilfe in —
- g) Die Gebietsführung der HJ. in —
- h) Das Arbeitsamt in —
- i) Das Wehrmeldeamt in —
- und in —

f 7. *Rückführung des Transportgehalt an Pol. Pres. Posen*
8. *Myer*

Name: *Myer*

Amtsbezeichnung: *Regierungsrat* 369

96

10

Beglaubigte Abschrift.

Sd.4 Ks.148/42
(II R 35)

Im Namen des Deutschen Volkes.

In der Strafsache

gegen die Arbeiterin Valentina R u s e c k i geb. Wobieraj
aus Neu-Tecklenburg, Kreis Wreschen, geboren am 4. Februar 1899
in Litzmannstadt, Polin, römisch-katholisch, verheiratet,

-i.d.S.zurzeit in der Untersuchungshaftanstalt in Posen-
wegen deutschfeindlichen Verhaltens

hat das Sondergericht II in P o s e n in der Sitzung vom
14. Mai 1942, an der teilgenommen haben:

Landgerichtsrat Dr. Fuchs
als Vorsitzender,

Amtsgerichtsrat Dr. Meier
Landgerichtsrat Rasch
als beisitzende Richter,

Staatsanwalt Fritz
als Beamter der Staatsanwaltschaft,

Justizangestellter Kaiser
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

für R e c h t erkannt:

Die Angeklagte wird wegen Betätigung deutschfeind-
licher Gesinnung zu sieben Jahren verschärften
Straflagers kostenpflichtig verurteilt.

G r ü n d e :

Die Angeklagte und ihr Sohn Czeslaus waren als polnische
Landarbeiter bei dem Zeugen Hollenberg, einem deutschen Landwirt
in Neutecklenburg, Kreis Wreschen, beschäftigt. Czeslaus Rusecki
hatte für den Vormittag des 30. März 1942 Arbeitsurlaub bekommen,
um eine Kuh nach Wreschen bringen zu können. Er erschien aber erst
am 31. März 1942 wieder zur Arbeit. Am gleichen Tage kam die Ange-
klagte in den Kuhstall, um sich dort Deputatmilch abzuholen. Der
Zeuge Hollenberg und seine Mutter machten ihr darauf Vorhalte wegen
der Arbeitssäumnis des Sohnes, die die Angeklagte mit ausserordent-
lich dreisten Reden erwiderte. U.a. ausserte sie, ihr Sohn könnte
auch
Gefängniszuchthaus

Rechnung?

370

auch einmal frei haben, die Mutter des Zeugen hätte 20 Jahre hindurch Zeit gehabt, polnisch zu lernen, und möge deshalb polnisch mit ihr sprechen, man könne sie und ihren Sohn ruhig totschiagen, sie kämen nicht mehr zur Arbeit, und schliesslich, Hollenberg selbst sei ja nicht so schlimm, aber seine Schwester Frieda sei böse. Hierauf versetzte der Zeuge Hollenberg der Angeklagten eine Ohrfeige. In diesem Augenblick betrat seine Schwester, die Zeugin Frieda Hollenberg, mit zwei Stalleimern den Kuhstall. Einen Teil der früheren Schimpfereien der Angeklagten hatte sie bei ihrer Arbeit im Kuhstall schon vorher gehört, insbesondere die Bemerkung, ihre Mutter möge polnisch sprechen, da sie 20 Jahre Zeit gehabt habe, dies zu lernen. Nicht gehört hatte sie aber die letzte, auf sie bezügliche Äusserung der Angeklagten. Als sie sah, dass ihr Bruder der Angeklagten eine Ohrfeige versetzte, wollte sie auch ihrerseits deren anmassendes Benehmen ahnden und gab ihr, zumal sie ihr im Wege stand, einen Tritt. Eine Aufforderung, ihr aus dem Wege zu gehen, -wie die Anklage angenommen hatte- richtete die Zeugin jedoch nicht an die Angeklagte. Diese versetzte der Zeugin daraufhin eine Ohrfeige auf die linke Backe. Die Zeugin setzte nun die Stalleimer nieder und gab der Angeklagten mehrere Schläge mit der Hand an den Kopf, die diese mit Handbewegungen abzuwehren versuchte, ohne aber weiterhin auf die Zeugin einzuschlagen.

Vorstehender Sachverhalt beruht auf den Angaben der Angeklagten und den Bekundungen der Zeugen Gustav und Frieda Hollenberg.

Die Äusserung über die Zeugin Hollenberg bestreitet die Angeklagte nicht, wohl aber, der Mutter gesagt zu haben, sie hätte 20 Jahre Zeit gehabt, polnisch zu lernen. Sie behauptet vielmehr, da sie aus Kongresspolen stamme, verstehe sie die deutsche Sprache nicht; deswegen habe sie die Mutter gebeten, polnisch zu sprechen, mit der Begründung, sie -die Angeklagte- habe in den letzten 20 Jahren keine Gelegenheit gehabt, die deutsche Sprache zu erlernen. Vor allem stellt die Angeklagte aber entschieden in Abrede, Frieda Hollenberg ins Gesicht geschlagen zu haben. Sie erklärt, sie habe sich auf dem Stallgang deshalb in den Weg der Zeugin gestellt, weil sie vor dem Hunde erschrocken sei. Nach den eidlichen Bekundungen

ungen der Zeugen Gustav und Frieda Hollenberg, die einen durchaus unzuverlässigen Eindruck gemacht haben, ist die Einlassung der Angeklagten jedoch unzutreffend und steht der Sachverhalt so fest, wie er oben wiedergegeben ist.

Hiernach ist die Angeklagte schuldig, durch gehässige Betätigung eine deutschfeindliche Gesinnung bekundet, insbesondere auch deutschfeindliche Äußerungen gemacht zu haben, strafbar nach Ziffer I Abs. 3 der PolenstrafrechtsVO. Ihr Verhalten, d.h. ihre Äußerungen und der Schlag gegen die Zeugin Hollenberg, stellt eine freche Verhöhnung der deutschen Autorität dar. Als polnische Landarbeiterin war die Angeklagte verpflichtet, sich allen Anordnungen und Massnahmen ihrer deutschen Arbeitgeber widerspruchlos zu fügen und diesen ehrerbietig gegenüberzutreten. Durch ihr freches Auftreten verletzte sie diese Gehorsamspflicht. Eine ganz besondere Missachtung des Deutschen ist in ihrer Bemerkung zu finden, die Mutter der Zeugen Hollenberg habe 20 Jahre Zeit gehabt, polnisch zu lernen. Nach diesem Betragen der Angeklagten waren die Zeugen Hollenberg berechtigt und verpflichtet, die Angeklagte zu züchtigen. Besonders schwer verletzte diese ihre Pflichten als Polin gegenüber den Deutschen, als sie es wagte, hierauf der Zeugin Hollenberg mit einer Ohrfeige zu antworten.

Das Sondergericht hat der Angeklagten immerhin eine gewisse Erregung zugute gehalten, in die sie durch den Schlag des Zeugen und den Fusstritt der Zeugin Hollenberg versetzt worden war, bevor sie ihrerseits tätlich wurde. Es hat darum von der Todesstrafe abgesehen und eine Freiheitsstrafe verhängt. Diese muss aber empfindlich sein. Obwohl sich die Angeklagte bisher straffrei geführt hat, ist eine Strafe von sieben Jahren verschärften Straflagers nötig, um die Tat zu sühnen und die erforderliche Abschreckung auf andere Polen auszuüben, die zu ähnlichen Aufsässigkeiten neigen sollten.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 465 StPO.

gez. Dr. Fuchs

Dr. Meier

Rasch

St.



Die Übereinstimmung vorstehender Abschrift mit der Urschrift wird hiermit bestätigt.

Posen, den 22. Mai 1942
Geiger
 Justizsekretär
 als Urundsbeamter der Geschäftsstelle
 des Landgerichts.

Bronberg, den 11. März 1948
Floss-Str. 5
Telefon 2750

~~Geheime Staatspolizei~~
~~Staatspolizeidirektion Berlin~~

11 APR 1960
 Type _____

Johnston ~~hat~~ ist ~~der~~ der Schutzhaft gelandeten Valentin
Insects
am 18. Juni in der Schutzhaft gewesen in
Rushmore Station.

~~Der~~ Die Obengenannte ist am 17.2.45 um 10,05 Uhr in
der Zahnabteilung des III. Krankenhauses

Am 1. April 1912. Inzwischen wurde
weitergearbeitet. Eine Teilchenbestimmung ist aus hygienischen
Gründen nicht möglich. Eine Leiche wurde auf Staatskosten
eingebettet und die Urne im Urnenhain des Friedhofes
beigegeben.

Nach Uebung, oder Angewandter, alle solche sind hier bekannt:
Litteratur - Stammliste, Bibliographie,

Wohnort: Ein Familienbuch, - Bescheinigung,
wenn das Vorstehende mündlich im Kenntnis zu setzen. Die
~~Staatshausverwaltung der Provinz Hannover, Hannover, 1. April 1912.~~
~~Staatshausverwaltung der Provinz Hannover, Hannover, 1. April 1912.~~
~~Staatshausverwaltung der Provinz Hannover, Hannover, 1. April 1912.~~
Eine Wohnortkarte kann gegen Voreinsendung von
Falt. 0/12 beim Standesamt in Aussicht
angefordert werden.

The Ausstrage:
1932. SS in if if se r t

Name: Stamps
 Address: Stamps
 IV CC 2 12. 3452/45

Brønneberg, den 11. Marts 1943

An die
Verwaltung des Zuchthauses

in F o o r d d o m

Durchschrift Wilberende lich zur Kenntnis.
Im Auftrage:

373

Durchschrift!

Geheime Staatspolizei
Staatspolizeistelle Bromberg

Bromberg, den 11. März 1943
Floss-Str. 5
Telefon 2750

B.-Nr. ~~IV C 2~~ IV C 2 - 3452/43

An die
Geheime Staatspolizei
Staatspolizeileitstelle Posen

in P o s e n

Frauen-Anstalt
Fordon
Eing. 11. März 1943
Tgb. Anl.

Betrifft: Ableben ~~des~~ der Schutzhaftgefangenen Walentyna
R u s e c k a geb. am 4.2.09
in Litzmannstadt zuletzt ~~wohnhaft~~ gewesen in
Zuchthaus Fordon.

Bezug: ./.

~~Der~~ Die Obengenannte ist am 27.2.43 um 11,05 Uhr in
der Krankenabteilung des KL Auschwitz
an Grippe b. Herzschwäche
verstorben. Eine Leichenbesichtigung ist aus hygienischen
Gründen nicht möglich. Die Leiche wurde auf Staatskosten
eingekäschert und die Urne im Urnenhain des Krematoriums
beigesetzt.

Ich bitte, die Angehörigen, als solche sind hier bekannt:
Mutter - Stanislaw Sobieraj,

☒ wohnhaft in Tecklenburg, - Wreschen,
von dem Vorstehenden mündlich in Kenntnis zu setzen. ~~Die~~
~~Kennzeichen der Angehörigen unaufgefordert~~
~~an der Staatspolizei in Bromberg~~
~~angefordert werden~~
~~Es wird ersucht, eine Sterbearkunde gegen Voreinsendung von~~
Pmk. 0,72 beim Standesamt in Auschwitz
angefordert werden.

Im Auftrage:
gez. S u f f e r t

Geheime Staatspolizei
Staatspolizeistelle Bromberg
IV C 2 B. Nr. 3452/43

Bromberg, den 11. März 1943

An die
Verwaltung des Zuchthauses

in F o r d o n

Durchschrift übersende ich zur Kenntnis.

Im Auftrage:

Mün

**Frauenjustizhaus und
Sicherungsanstalt
Lobdon (Weichsel)**

Eingeliefert ☒ am **20.6.1942** 18¹⁵ Uhr
von: **Gef. Posen**

Vorstrafen usw.: **keine**

- ☐ Zuchthaus,
- ☐ Gefängnis,
- ☐ Haft,
- ☐ Geldstrafe,
- ☐ Sicherungsverwahrung,
- ☐ Arbeitshaus,
- ☐ Unterbringung in Heil- und Pflegeanstalt,
- ☐ Unterbringung in Trinkerheilanstalt

Lehrtmalig entlassen im Jahre:

In:

(Rufname) **Marie** (Familienname) **M a d r y**

geb. am **2. 8. 1908** in **Lissa**

bel. **Dienstmädchen**

Bekenntnis: **k** Wohnung: **Altlaube, Kreis Lissa**

Zuletzt polizeilich gemeldet: **wie vor**

Ruf- und gegebenenfalls Geburtsname des Ehegatten: **ledig**

Zahl der Kinder: **-**

Name und Wohnung des nächsten Angehörigen (Eltern, Ehegatte usw.):
Mutter: Wladislawa Madry, Dammfeld, Krs. Lissa, Schützstr. 3

Verteidiger:

Tatgenossen:

A

Gefangenenbuch-
nummer:
262 / 42

Unterbringung:

Gefährd.

Vollstreckungs- behörde oder sonstige um Aufnahme erfordernde Behörde	Geschäftszeichen	Straf- entschei- dung usw.	Straftat - Tatverdacht -	a) Ort und soweit mög- lich Dauer bzw. höchst- dauer der zu voll- streckenden Strafe, Mafregel der Sicherung u. Besserung oder sonstigen Freiheitsentziehung b) Anzurechnende Untersuchungsgeft	Straf- oder Verwahrungszelt		Neues Ende der Straf- oder Verwah- rungszelt Tag und Tageszelt	Austritts- tag und Tageszelt	Grund des Austritts
					Beginn Tag und Tageszelt	Ende Tag und Tageszelt			
H. A. Posen Id. 5 Ko. 34/42	11. 6. 42	11. 6. 42	Diebstahl zum Teil in Pst. samtlich	6 Jahren Strafgefangen	11. 6. 42 0 Uhr beg.	11. 6. 48 0 Uhr 10. 6. 48	Abgabe an die Pst. Freitag 14. 1. 43		
					Uhr Min.	Uhr Min.	Uhr Min.	Uhr Min.	Aug. ab V
					Uhr Min.	Uhr Min.	Uhr Min.	Uhr Min.	aus 13. 1. 43 in K. Lager Russisch verstorben
					Uhr Min.	Uhr Min.	Uhr Min.	Uhr Min.	
					Uhr Min.	Uhr Min.	Uhr Min.	Uhr Min.	
					Uhr Min.	Uhr Min.	Uhr Min.	Uhr Min.	

102

10

Beglaubigte Abschrift.

Sd.5 Ks.34/42

(III M 89)

Im Namen des Deutschen Volkes!

In der Strafsache

gegen das Dienstmädchen Marie M a d a r y aus Altlaube, Kreis Lissa,
Dorfstrasse 62, geboren am 2. August 1908 in Lissa, Polen, ledig
-i.d.S.zurzeit im Polizeigefängnis Posen in Haft-
wegen Diebstahls zum Nachteil der Spinnstoffsammlung
hat das Sondergericht III in P o s e n in der Sitzung vom
11. Juni 1942, an der teilgenommen haben:

Landgerichtsdirektor Bömmels
als Vorsitzender,
Landgerichtsrat Dr. Hucklenbroich
Landgerichtsrat Breyer
als beisitzende Richter,
Staatsanwalt Kayser
als Beamter der Staatsanwaltschaft,
Justizobersekretär Kuhn
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

für R e c h t erkannt:

Die Angeklagte wird wegen Schädigung des
Wohles des deutschen Volkes gemäss § 13 der
Polenstraftrechtsverordnung zu 6 -sechs- Jahren
Straflager verurteilt.

Die Angeklagte trägt die Kosten des Ver-
fahrens.

G r ü n d e :

Die Angeklagte ist seit etwa 1 1/2 Jahren als Hausmädchen bei
der Zeugin Frau Biedermann in Altlaube beschäftigt. Am 7.6.1942 be-
auftragte Frau Biedermann die Angeklagte, einen Sack mit Spinnstoff-
waren (der neben Lumpen usw. auch noch tragfähige Kleidungsstücke
enthielt) zur Spinnstoffsammelstelle zu bringen. Die Sammelstelle
befand sich auf einem Bauerngehöft in der Nähe der Biedermann'schen
Wohnung, wo die Sachen auf einen durch ein grosses Plakat gekenn-
zeichneten Wagen aufgeladen wurden. Auf dem Wege zur Sammelstelle
steckte die Angeklagte ein Paar Kinderstrümpfe einem polnischen
Jungen zu. Dieser Vorfall war von dem Zeugen Wittich beobachtet
worden. Alsdann nahm sie ein noch zum Tragen geeignetes schwarzes
Kleid aus dem Sack und legte dasselbe -es fing bereits an, dunkel
zu werden- in den Strassengraben, wo es auf dem Rückweg wieder
mitzunehmen. Sie lieferte dann die in dem Sack enthaltenen übrigen
Spinnstoffwaren bei der Sammelstelle ab und nahm auf dem Nachhause-
wege das Kleid aus dem Strassengraben auf. Von dem Zeugen Wittich
nunmehr gestellt, erklärte die Angeklagte, dass sie dem Jungen die
Strümpfe gegeben habe und das Kleid zurückbehalten habe, da es
noch gut erhalten sei; sie wolle Frau Biedermann fragen, ob sie es
behalten dürfe. Zu Hause angekommen, erklärte sie Frau Biedermann
auf Befragen, was sie in dem Sack habe, sie möchte ihr das Kleid
überlassen; dasselbe sei zur Ablieferung für die Spinnstoffsammlung
doch zu schade. Frau Biedermann war hiermit einverstanden und über-
liess der Angeklagten das Kleid.

Diese

Diese Feststellungen beruhen auf den glaubhaften Aussagen der Zeugen Frau Biedermann und des Wittich in Verbindung mit der Einlassung der Angeklagten.

Die Angeklagte gibt vorstehenden Sachverhalt zu, bestreitet aber, sich strafbar gemacht zu haben. Sie macht geltend, sie habe dem Jungen die Strümpfe auf dessen Betteln gegeben; das Kleid habe sie im Einverständnis mit der Frau Biedermann behalten. Sie stellt nicht in Abrede, gewusst zu haben, dass die Sachen für die von der Partei veranstaltete Spinnstoffsammlung bestimmt gewesen sei.

Die Angeklagte war gemäss Ziff.I Abs.3 der Polenstrafrechtsverordnung vom 4.12.1941 zu bestrafen. Durch Entnahme der Strümpfe aus dem Sack, in dem sich die für die Spinnstoffsammlung bestimmten Sachen befanden, und Übergabe derselben an den polnischen Jungen hat sich die Angeklagte des Diebstahls schuldig gemacht, während bezüglich des Kleides Diebstahl nicht vorliegt, da die Angeklagte Frau Biedermann fragen wollte -und auch gefragt hat-, ob sie das Kleid behalten dürfe. Doch hat sie durch die Nichtablieferung des Kleides die Spinnstoffsammlung ebenfalls geschädigt. Dass die Sachen der Spinnstoffsammlung noch nicht einverleibt waren, als die Angeklagte sie dem Sack entnahm, spielt für die strafrechtliche Beurteilung der Handlungsweise der Angeklagten nach der Polenstrafrechtsverordnung keine Rolle. Denn die Sachen waren, wie die Angeklagte wusste, für die Spinnstoffsammlung bestimmt; sie sind durch die Tat der Angeklagten ihrer Zweckbestimmung nicht zugeführt worden. Die Spinnstoffsammlung dient kriegswichtigen Zwecken. Eine Schädigung derselben ist gleichzeitig eine Schädigung des Wohles des deutschen Volkes.

Polen, die sich aus Eigensucht oder in Sabotageabsicht an der Spinnstoffsammlung vergreifen, verdienen härteste Bestrafung. Nur mit Rücksicht darauf, dass die Angeklagte offensichtlich etwas beschränkt ist -von Frau Biedermann wird sie als eine Person geschildert, die "manchmal nicht alle beisammen gehabt habe"-, hat das Gericht davon abgesehen, die schwerste im Gesetz angedrohte Strafe gegen die Angeklagte zu verhängen. Andererseits musste die Angeklagte aber eine empfindliche Freiheitsstrafe treffen, da die äusserst kriegswichtige Spinnstoffsammlung, die auf dem Opfersinn der Bevölkerung aufgebaut ist, unter allen Umständen schärfsten strafrechtlichen Schutz geniessen muss, um jede Schädigung der Sammlung -sei es auch durch Entziehen noch so geringwertiger Gegenstände- durch unnachsichtige Bestrafung zu ahnden, gleichzeitig zur Warnung und Abschreckung für andere.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 465 StPO.

gez.Dr.Hacklenbroich,
zugleich für den beurlaubten
u.ortsabwesenden Landgerichtsdirektor Bömmels

Breyer

St.



Die Übereinstimmung vorstehender Abschrift mit der Urschrift wird hiermit bestätigt.

Posen, den 16. Januar 1942

Kentze Justizangestellter
~~Justizobersekretär~~
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle
des Landgerichts.

104

Durchschrift!

Geheime Staatspolizei
Staatspolizeistelle Bromberg
B.-Nr. ~~III C 2~~ IV C 2 - 3258/43

Bromberg, den 24. Februar 1943
Flosse-Str. 5
Telefon 2750

An die
Geheime Staatspolizei
Staatspolizeistelle Posen

in Posen

Betrifft: Ableben ~~der~~ Schutzhaftgefangenen Marie
M a d r y geb. am 2.8.08
in Lissa zuletzt ~~wohnhaft~~ gewesen in
Zuchthaus Fordon.

Bezug: ./.

~~Der~~ Die Obengenannte ist am 13.2.43 um 10,10 Uhr in
der Krankenabteilung des KL Auschwitz
an Grippe bei Körperschwäche
verstorben. Eine Leichenbesichtigung ist aus hygienischen
Gründen nicht möglich. Die Leiche wurde auf Staatskosten
eingeschert und die Urne im Urnenhain des Krematoriums
beigesetzt.

Ich bitte, die Angehörigen, als solche sind hier bekannt:
Vater - Jan, Madry,

wohnhaft in Lissa, Dornfeldstr. 3, Kreis Posen,
von dem Vorstehenden mündlich in Kenntnis zu setzen. ~~Der~~
~~Nachrichtenerhaltungsstellen der Angehörigen zur Aufklärung~~
~~der Angehörigen der Angehörigen der Angehörigen der Angehörigen~~
~~der Angehörigen der Angehörigen der Angehörigen der Angehörigen~~
Eine Sterbeurkunde kann gegen Voreinsendung von
Rmk. 0,72 beim Standesamt in Auschwitz
angefordert werden.

Im Auftrage:
gez. S u f f e r t

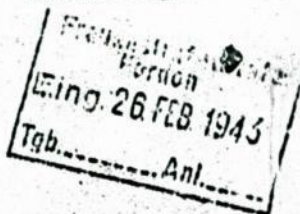
Geheime Staatspolizei
Staatspolizeistelle Bromberg
IV C 2 B, Nr. 3258/43

An die
Verwaltung des Zuchthauses
in F o r d o n

Durchschrift übersende ich zur Kenntnis.

Im Auftrage:

Bromberg, den 24. Februar 1943



306

Handwritten signature/initials

Handwritten signature/initials

**Frauenjuchhaus am
sicherungsanstalt
Kordon (Weichsel)**

(Rufname)

(Familienname)

A

Gefangenenbuch-
nummer:

263 / 42

Eingeliefert - ~~Gefangener~~

am 30. 6. 42 18¹⁵ Uhr

von: Gef. Posen

Marie Najder, geb. Stratyk

geb. am 22. 2. 01 in Posen

bei: Beruf: Arbeiterin

Unterbringung:

Vorstrafen usw.:

keine Befennnis: L Wohnung: Posen, Dr. Wilmsstr. 7/20

Bleibt polizeilich gemeldet: wie vor

Ruf- und gegebenenfalls Geburtsname des Ehegatten: Michael

Zahl der Kinder: 4 v. 9-19 Jh

Name und Wohnung des nächsten Angehörigen (Eltern, Ehegatte usw.):

Ehemann: Michael Najder, Posen w. oben

Lehtmalig entlassen im Jahre:

Verteidiger:

Satgenossen:

In:

Vollstreckungs- behörde oder sonstige um Aufnahme ersuchende Behörde Beschriftungszeichen	Straf- entschei- dung usw.	Straftat - Tatverdacht -	a) Art und soweit mög- lich Dauer bzw. Höchst- dauer der zu voll- streckenden Strafe, Mafregel der Sicherung u. Mafregel oder sonstigen Freiheitsentziehung b) Anzurechnende Untersuchungszeit	Straf- oder Verwahrungszell		Neues Ende der Straf- oder Verwah- rungszell Tag und Tageszeit	Austritts- tag und Tageszeit	Grund des Austritts
				Beginn Tag und Tageszeit	Ende Tag und Tageszeit			
St. A. Posen 12b VRs 135/42	U. 9.4. 42	Deutsch- feindl. Äusser.	4 Jahre Straflager	9.4.42 000 Uhr bzw. Min.	28.4.46 24 Uhr 18.- Min.	Abgabe an die Pol. mit Str. Posenbr. aus Nr. 43		
				Uhr	Uhr	Uhr	Min.	Aus ab ✓
				Min.	Min.	Uhr	Min.	
				Uhr	Uhr	Uhr	Min.	Aus 26.2.43 in Ausw. w. verstorben.
				Min.	Min.	Uhr	Min.	
				Uhr	Uhr	Uhr	Min.	
				Min.	Min.	Uhr	Min.	
				Uhr	Uhr	Uhr	Min.	
				Min.	Min.	Uhr	Min.	
				Uhr	Uhr	Uhr	Min.	
				Min.	Min.	Uhr	Min.	

106

9

Beglaubigte Abschrift

12 b V.Rs.135/42

Geschäftsnummer:

11 Dls.169/42.

Im Namen des Deutschen Volkes !

Strafsache gegen die Waschfrau Marie Najder, geb. Stzozyk, geb.
22.2.1901 in Posen, wohnhaft in Posen, Dr. Wilms=
str.7, Polin,

wegen deutschfeindlicher Äußerungen.

Das Amtsgericht in Posen

hat in der Sitzung vom 9.April 1942, an der teilgenommen haben:

Beauftragter Richter Fink
als Amtsrichter,
Staatsanwalt Fritz
als Beamter der Staatsanwaltschaft,
Justizangestellte Schneider
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle,

für Recht erkannt:

Die Angeklagte wird wegen deutschfeindlicher Äußerungen
auf Grund des Art.I Abs.3 der Polenstrafrechtsverordnung zu
vier Jahren Straflager
kostenpflichtig verurteilt.

G r ü n d e :

Die Angeklagte bewohnte in dem Hause, Posen, Dr. Wilms=
straße 7 eine Wohnung, unter der sich die Wohnung der Zeugin Schmitz
befand. Im Februar 1942 war in der Wohnung der Angeklagten großer
Lärm, der deshalb unangenehm wirkte, weil der Ehemann der Zeugin
Schmitz, der Postbeamter war, auch tagsüber schlafen mußte. Die
Zeugin Schmitz ging zu der Angeklagten und bat sie um Ruhe. Bei
dieser Gelegenheit warf die Zeugin der Angeklagten vor, daß der
Ehemann der Angeklagten Kohlen stähle. Es kam darauf hin zu einem
Wortwechsel zwischen der Angeklagten und der Zeugin. Im Verlaufe
dieses Wortwechsels äußerte die Angeklagte zu der Zeugin auf
Polnisch: " Gib mal was her, damit ich dem deutschen Hitlerhunde=
blut und dem deutschen Schwein auszahlen kann." Das Gespräch mit=
~~der Angeklagten~~ wurde polnisch geführt. Die Zeugin sprach des
Öfteren mit der Angeklagten polnisch.

Dieser Sachverhalt ist erwiesen, auf Grund der Ein=
lassung der Angeklagten und der glaubhaften Bekundung der Zeugin
Schmitz.

Die Angeklagte gibt zu, in der Erregung Schimpfworte

Gebraucht

gebraucht zu haben. Sie habe die Zeugin Mundblut und Leugnerin genannt, da die Zeugin früher selbst Polin gewesen sei. Den Namen des Führers habe die Angeklagte jedoch in diesem Zusammenhange nicht gebraucht. Diese Einlassung der Angeklagten ist widerlegt durch die glaubhafte Bekundung der Zeugin Schmitz.

Die Angeklagte hat somit durch gehässige Betätigung eine deutschfeindliche Gesinnung bekundet, da sie deutschfeindliche Äußerungen gemacht hat, Sie ist somit gem. Art. I Abs. 3 der Polenstrafrechtsverordnung zu bestrafen.

Was das Strafmaß angeht, so hat das Gericht berücksichtigt, daß die Angeklagte auf Grund des keineswegs zu bewilligenden Verhaltens der Zeugin Schmitz in eine berechtigte Erregung geraten ist. Andererseits hat die Angeklagte jedoch den Namen des Führers in Verbindung mit einem üblen Schimpfwort gebraucht, wie es in den Septembertagen 1939 bei den Verfolgungen der Volksdeutschen durch die Polen üblich gewesen ist. Unter Berücksichtigung dieser Umstände erscheint daher eine Strafe von 4 Jahren Straflager ausreichend und angemessen.

Zur Anrechnung der Untersuchungshaft bestand für das Gericht kein Anlaß.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus dem Gesetz.

gez. Fink.

Beglaubigt



Justizinspektor.

Ger.
St.
B.

1.

Betr.

2.

Stad.
IV C

Durchschrift!

Geheime Staatspolizei
Staatspolizeistelle Bromberg

B.-Nr. ~~XXXX~~ IV C 2 - 3450/43

Bromberg, den 11. März 1943
Floss-Str. 5
Telefon 2760

An die
Geheime Staatspolizei
Staatspolizeistelle Posen

Frauen-Anstalt
Fordon
Eing. 11. MRZ. 1943
Tgb. Anl.

in P o s e n

Betrifft: Ableben ~~des~~ / der Schutzhaftgefangenen Anna
N a j d e r geb. am 20.7.88
in Neudorf zuletzt ~~verhaftet~~ gewesen in
Zuchthaus Fordon.

Bezug: ./.

~~Der~~ Die Obengenannte ist am 26.2.43 um 11,30 Uhr in
der Krankenabteilung des KL Auschwitz
an Rippenfellentzündung
verstorben. Eine Leichenbesichtigung ist aus hygienischen
Gründen nicht möglich. Die Leiche wurde auf Staatskosten
eingesichert und die Urne im Urnenhain des Krematoriums
beigesetzt.

Ich bitte, die Angehörigen, als solche sind hier bekannt:

Ehemann - Michael Najder,

wohnhalt in Werschitz, Kreis Samter,
von dem Vorstehenden mündlich in Kenntnis zu setzen. ~~Die~~
~~Rechtsnachfolger werden der Angehörigen uneingeschränkt zuge-~~
~~führt, soweit hierüber nicht von anderer, anderweitig ver-~~
~~fügt wird.~~ Eine Sterbeurkunde kann gegen Voreinsendung von
Rmk. 0,72 beim Standesamt in Auschwitz
angefordert werden.

Im Auftrage:
gez. S u f f e r t

Geheime Staatspolizei
Staatspolizeistelle Bromberg
IV C 2 B. Nr. 3450/43

Bromberg, den 11. März 1943

An die
Verwaltung des Zuchthauses
in F o r d o n

Durchschrift übersende ich zur Kenntnis.
Im Auftrage:

Frauenzuchthaus und Sicherungsanstalt Jörden

(Rufname)

(Familienname)

Gefangenenbuch-
nummer:

266/42

Eingeliefert - ~~XXXXX~~
am 30.6.1942 18¹⁵ Uhr
von Gef. Posen

Vorstrafen usw.
x Buchhaus, **keine**
x Gefängnis,
x Haft,
x Geldstrafe,
x Sicherungsverwahrung,
x Arbeitshaus,
x Unterbringung in Heil-
und Pflegeanstalt,
x Unterbringung in
Trinkerheilanstalt
Lehrtatig entlassen im Jahre:

In:

Marie Stachowiak geb. Kubiak

geb. am 17.10. 1891 in Fischweiler

bel. Posen Beruf: Ehefrau

Wohnung: Fischweiler, Bugstr. 3

Bleibt polizeilich gemeldet: wie vor

Ruf- und gegebenenfalls Geburtsname des Ehegatten: Johann

z. Zt. in Haft, Ort unbek. Zahl der Kinder: 7

Name und Wohnung des nächsten Angehörigen (Eltern, Ehegatte usw.):

Tochter: Pelagia Stachowiak, Fischweiler
Bugstr. 3 Wanenfeld

Unterbringung:

11- 29 Jahre

Verteidiger:

Tatgenossen:

Vollstreckungs- behörde oder sonstige um Aufnahme erfordernde Behörde Beschäftigtzeichen	Straf- entschei- dung usw.	Straftat - Tatverdacht -	a) Art und soweit mög- lich Dauer bzw. Höchst- dauer der zu voll- streckenden Strafe, Mafregeln der Sicherung u. Besserung oder sonstigen Freiheitsentziehung b) Anzurechnende Untersuchungshaft	Straf- oder Verwahrungszelt: Beginn Tag und Tageszeit Ende Tag und Tageszeit	Neues Ende der Straf- oder Verwah- rungszelt Tag und Tageszeit	Austritts- tag und Tageszeit	Grund des Austritts
St.A. Posen 2 a V.Rs 184/42	27.4. 42	Schwarz- schlachten	6 Jahre Strafl. + 30.- RM	27.4.42 27.4.48 00 Uhr 00 Uhr Min. Min.	27.4.48 Uhr Min.		ab an di Pol. mit St. Min.
			Geldstrafe bezw. 1 Woc Straflager	27.4.48 4.5.48 00 Uhr 00 Uhr Min. Min.	4.5.48 Uhr Min.		am 14.5.48 Min.
				1.7.48 1.7.48 Uhr Uhr Min. Min.	1.7.48 Uhr Min.		in C. Kap Min.

Wollz. A 28 Aufnahmebogen A.
Dia A 4 210x297 mm weiß.

Arbeitsverwaltung Wöhrsee.

003

44

iftnummer:

Is.187/42

Im Namen des Deutschen Volkes!

Strafsache gegen 1. den Feldarbeiter Johann Stachowiak geb.25.5.1938 in Galowo/Obbau, Kr. Leuter, wohnhaft in Fischweiler, Kr. Fosen, bukersr.3, verh. Polz, z.Zt. in Untersuchungshaft
2. die Ehefrau Marie Stachowiak geb. Aubiak geb.17.1.1891 wegen XXXX in Fischweiler, wohnhaft in Fischweiler, Kr. Fosen, bukersr.3, verh. Polin, z.Zt. in Untersuchungshaft wegen Schwarzschlichtung

Das Amtsgericht in

Fosen

hat in der Sitzung vom

27. April

1942 an der teilgenommen haben:

Beauftragter Richter Fink

als Amtsrichter,

Staatsanwalt Montebauer

als Beamter der Staatsanwaltschaft,

Justizangestellter Götzig

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle,

(Für Recht erkannt: die Angeklagte Marie Stachowiak wird wegen Beiseite-schaffen lebenswichtiger Urzeugnisse in Tateinheit mit Verstoß gegen die Preisvorschriften und ferner wegen Schwarz-schlichtung in Tateinheit mit Steuerordnungswidrigkeit zu einer Gefängnisstrafe von

sechse Jahren Straflager und zu einer Geldstrafe von 30.-dreißig- RM ersatzweise 1-einer Woche Straflager verurteilt.

Der Angeklagte Johann Stachowiak wird wegen Schwarzschlichtung in Tateinheit mit Steuerordnungswidrigkeit zu

1-einem Jahr Straflager und 30.-dreißig- RM Geldstrafe, ersatzweise 1-einer Woche Straflager verurteilt, im Übrigen wird er freigesprochen.

Die sichergestellten 140.- einhundertvierzig- RM werden eingezogen.

Die Kosten des Verfahrens tragen die Angeklagten.

t. P.
Urteilsschrift. (§ 276 G.P.O.)
- Amtsrichter.

Die Angeklagten unterhielten in Fischweiler Kreis einen öffentlichen Schweinezucht. Sie hatten im Durchschnitt immer 10 Schweine im Stalle. Da sie nur 2 Morgen Land selbst bewirtschafteten, waren sie gezwungen, die Schweinezucht geerbnäßig zu betreiben. Sie mußten daher auch fortlaufend Schweine verkaufen.

Die Angeklagte Marie Stachowiak verkaufte im Jahre 1940 und 1941 2 Schweine an unbekannte Händler. Im Jahre 1942 verkaufte sie wiederum ein Schwein an einen gewissen Kwacieniewski, im Gewicht von ungefähr 60 kg, zum Preise von 230 RM. 140 RM hatte der Kwacieniewski der angeklagten Ehefrau schon angezahlt. Den Restbetrag wollte er erst bezahlen, wenn er das Schwein bei den Angeklagten geschlachtet hätte. Zu einer Schlachtung kam es jedoch nicht mehr. Die angeklagte Ehefrau wußte, daß sie Schweine nur an Personen mit Aufkaufsberechtigung verkaufen durfte. Die festgesetzten Preise der Schweine nach dem Lebendgewicht waren der angeklagten Ehefrau auch bekannt.

Ende des Jahres 1941 schlachtete die angeklagte Ehefrau ein Schwein im Gewicht von unter 40 kg. Das Fleisch verzehrte sie. Es wurde im Haushalt der Angeklagten verzehrt. Der Mann der Angeklagten wußte von dieser Schlachtung. Er verzehrte das Fleisch auch mit und war mit der Schlachtung einverstanden. Die Lebensmittelkarten, die die Angeklagten erhalten hatten, lieferten sie nicht ab, sondern bezogen weiter daraufhin Fleisch. Eine Meldung zur Schlachtung hatten die Angeklagten nicht eingeholt. Sie hatten sich auch nicht zur Schlachtsteuer angemeldet.

Dieser Sachverhalt ist erwiesen auf Grund der Einlassung der Angeklagten.

Die Angeklagte Marie Stachowiak kann irgend einen Nachweis über die verkauften Schweine nicht erbringen. Sie hat somit nach der Überzeugung des Gerichts fortlaufend Schweine aus ihrer Schweinezucht im Schwarzhandel verkauft. Sie hat auch hierfür nicht die festgesetzten Preise genommen, sondern, wie die Preisbefragung im letzten Fall des Verkaufs des Schweines ergeben hat, hat sie Bucherpreise sich bezahlen lassen. Die Angeklagte ist daher insoweit wegen Heiserebeschaffens lebenswichtiger Lebensmittel unter Anwendung des § 1 der RMVO und in Tateinheit damit wegen Verstoßes gegen die Preisbestimmungen auf Grund des Artikels II der Polenstrafrechtsverordnung zu bestrafen.

Soweit dem Angeklagten Johann Stachowiak eine Teilnahme an diesen Verbrechen zur Last gelegt wird, hat die Beweisaufnahme einen Nachweis nicht erbracht. Johann Stachowiak ist Arbeiter. Er ist den ganzen Tag auf Arbeit unterwegs. Er hat die Wirtschaft und die Schweinezucht der Mitangeklagten Ehefrau überlassen. Er ist daher insoweit mangels Beweises freizusprechen.

Beide Angeklagte haben ferner ein Schwein schwarzgeschlachtet, das unter 40 kg schwer gewesen ist.

Sie sind daher wegen Schwarzschlachtung in Tateinheit mit Steuerordnungswidrigkeit auf Grund des Art. II der Polenstrafrechtsverordnung zu bestrafen.

Was das Strafmaß angeht, so hat das Gericht berücksichtigt, daß der Schleichhandel mit Fleischwaren und die Schwarzschlachtungen einen derartigen Umfang angenommen haben, daß nur schwerste Strafen geeignet erscheinen, diesem Übelstand abzuwehren. Lediglich der Umstand, daß beide Angeklagte nach der Überzeugung des Gerichts primitive Menschen sind, die die Tragweite ihres Handelns im vollen Umfange nicht haben übersehen können, erscheint es angebracht, gegen die Angeklagte Marie Stachowiak wegen des Kriegswirtschaftsverbrechens eine Strafe von 5 Jahren Straflager und wegen der Schwarzschlachtung eine solche von 1 Jahr 6 Monaten Straflager und eine Geldstrafe von 30 RM zu verhängen. *Große Strafmäßigkeiten sind auf einen Gesamtstrafe von 6 Jahren Straflager zurückzuführen.*

Gegen den Angeklagten Johann Stachowiak erscheint eine Strafe von 1 Jahr Straflager und eine Geldstrafe von 30 RM ausreichend und angemessen, da er an der Schwarzschlachtung nicht so stark beteiligt gewesen ist, wie seine Ehefrau.

Von der Ehefrau Marie Stachowiak bereits vereinnahmten 140 RM für den Verkauf des einen Schweines sind eingezogen worden.

Zur Anrechnung der Untersuchungshaft bestand für das Gericht bei dem Verhalten der Angeklagten kein Anlaß.

Die Festsetzung der Ersatzfreiheitsstrafen und die Kostenentscheidung ergeben sich aus den gesetzlichen Bestimmungen.


St. 112
1941

113

**Strauenzuchthaus und
Sicherungsanstalt
Gordon (Weichsel)**

Eingeliefert - ~~Gef. Posen~~
am **30. 6. 42** 18**15**
von: **Gef. Posen**

- Vorstrafen usw.: **keine**
- × Zuchthaus,
 - × Gefängnis,
 - × Haft,
 - × Geldstrafe,
 - × Sicherungsverwahrung,
 - × Arbeitshaus,
 - × Unterbringung in Heil- und Pflegeanstalt,
 - × Unterbringung in Irrenheilanstalt
- Lehrtmaßig entlassen im Jahre:

In:

(Rufname) (Familienname)

Stanislawa W i o h e r t, geb. Gurka

geb. am **7. 4. 1895** in **Kellendorf**
bei **Schroda** Beruf: **Landarbeiterin**

Bekanntnis: **k** Wohnung: **Fesselsdorf, Krs. Schroda**

Zuletzt polizeilich gemeldet: **wie vor** **Lorenz**

Ruf- und gegebenenfalls Geburtsname des Ehegatten: **Lorenz**

Zahl der Kinder: **4** v. **12 - 18 Jh**

Name und Wohnung des nächsten Angehörigen (Eltern, Ehegatte usw.):

Ehemann: Lorenz Wichert, Fesselsdorf, v. oben

Verteidiger:

Tatgenossen:

11
A
Gefangenenummer:
268 / 42

Unterbringung:

Gefährd

Vollstreckungs- behörde oder sonstige um Aufnahme ersuchende Behörde	Straf- entschei- dung usw.	Straftat - Tatverdacht -	a) Ort und soweit mög- lich Dauer bzw. Höchst- dauer der zu voll- streckenden Strafe, Maßregel der Sicherung u. Besserung oder sonstigen Freiheitsentziehung b) Einzuschreibende Untersuchungsbefehl	Straf- oder Verwahrungszelt		Neues Ende der Straf- oder Verwah- rungszelt	Austritts- tag und Tageszelt	Grund des Austritts
				Beginn Tag und Tageszelt	Ende Tag und Tageszelt			
Geschäftszettelchen								
H. A. Posen	28	Schwanz	3 Jahre	18. 4. 42	18. 10. 45			
12. 6. 42	4.	Schlagende	6 Monate	0	0			
1904/42	42	in Posen	Gefängnis	Min.	Min.			
			100 - 150	18. 10. 45	6. 11. 45			Abgabe an die St.
			straf. n. d. St.	0	24			mit Hr. W. W. W.
			10 Tag Strafl.	Min.	Min.			am 14. d. 43
				Uhr	Uhr			am 14. d. 43
				Min.	Min.			in Auslieferung
				Uhr	Uhr			
				Min.	Min.			
				Uhr	Uhr			
				Min.	Min.			
				Uhr	Uhr			
				Min.	Min.			
				Uhr	Uhr			
				Min.	Min.			

Aufnahmeuntersuchung

(Nr. 48 VollzO.)

Name: Wichard Hamislama

Gef.-Buch-Nr.: 208/42

1. Angaben über gesundheitliche Mängel, Krankheiten und Auffälligkeiten bei Eltern, Voreltern, Geschwistern:

Keine

2. Angaben über eigene gesundheitliche Mängel, früher durchgemachte Krankheiten und (insbesondere in früherster Jugend) gezeigte Auffälligkeiten:

Keine

4. Körperlicher Befund:

O. B.

Gewicht: 64 kg

3. Angaben über den gegenwärtigen Gesundheitszustand:

gesund

5. Seelische und geistige Artung:

O. B.

6. Vollzugsuntauglich? Wenn ja, inwiefern?

7. Für Einzelhaft geeignet? Wenn nein, warum nicht?

8. Ärztlicher Behandlung bedürftig? Wenn ja, inwiefern?

9. Arbeitsfähig? In welchem Umfang? Außenarbeitsfähig? Moorarbeitsfähig?

ja voll ja

10. Zu Leibesübungen tauglich?

11. Seines Zustandes wegen anderen gefährlich?

....., den 19.....

Name: *Müller*

Amtsbezeichnung:

Fordon, den 2. Juli 1942

Aufnahmeverfügung
(Nr. 40 Abs. 1 VollzO.)

Hichert, Stanislaw

1. Hichert, Stanislaw ist — vorläufig — aufzunehmen und unterzubringen.
2. Das einstweilen auf den 28. 10. 1945 festgesetzte Straf — Vorwurfs — ende ist dem — der Hichert mit dem Hinweis bekanntzugeben, daß über die endgültige — Strafzeit — Vorwurfszeit — berechnung die Vollstreckungsbehörde entscheidet.

3. Bestimmung der Haftform:

4. Zuweisung zu einem Arbeitszweig: *huffen*
Außenarbeitseinsatz nehme ich — nicht — für frühestens ab 1. 4. 1943 in Aussicht.

5. Die — vorläufige — Aufnahme ist der Vollstreckungsbehörde usw.: *H. v. Fosen, 14. 6. 8. 2. 1942*
mit folgendem Vermerk:

- Aufnahmeersuchen dringend erbeten (Nr. 37 Abs. 3 VollzO.)! —
- Für Aufnahme unzuständig! Es wird ersucht, über den Verurteilten (die Verurteilte) anderweit zu verfügen (Nr. 38 Abs. 2 VollzO.)! —
- Für Aufnahme unzuständig! Einverständnis mit Überführung in zuständige Anstalt erbeten (Nr. 38 Abs. 3 VollzO.)! —
- Unter Bezugnahme auf das beiliegende anstaltsärztliche Gutachten wird um weitere Entschließung gebeten (Nr. 39 Abs. 3 VollzO.)! —

anzuzeigen.

6. Von der Aufnahme erhalten ferner Mitteilung:

- a) Die Kriminalpolizei — ~~teil~~ — stelle nach Vordruck — A — B —
- b) Der Landrat — die — das Polizei — in —
- c) Die — Straffälligenbetreuung und Ermittlungshilfe in —
- d) Die Gauleitung der NSDAP, Amt für Volkswohlfahrt in —
- e) Das Jugendamt in —
- f) Die Gauleitung der NSDAP, — Amt für Volkswohlfahrt — Stelle Jugendhilfe in —
- g) Die Gebietsführung der HJ. in —
- h) Das Arbeitsamt in —
- i) Das Wehrmeldeamt in —
- und in —
- j) Als Versicherungsträger —

7. Rücksendung des Transportgefäßes an Pol. Präo. Josen

Name: *Hichert*

Amtsbezeichnung: *Regierungsrat* 059

Jordan

, den

1. Juli

B

1942

Aufnahmeverhandlung

(Nr. 36 VollzO.)

1942, 18. 15 Uhr — gestellt — von Stanislaw Wisniewski — hat sich — ist — am 30. Juni — eingeliefert worden —

Aufnahmeersatz liegt — nicht — vor. Die Vollzugsanstalt ist für die Aufnahme — nicht — zuständig. — Er — Sie — ist vor Beginn der Verhandlung ausdrücklich zur Wahrheit ermahnt und darauf hingewiesen worden, daß die Aufnahme in die Vollzugsanstalt in einer öffentlichen Urkunde festgestellt wird, und daß — er — sie — sich strafrechtlicher Verfolgung wegen mittelbarer Falschbeurkundung aussetzt, wenn — er — sie — zur Täuschung im Rechtsverkehr unrichtige Angaben über — seine — ihre — Person macht.

— Er — Sie — erklärt darauf:

Ich bestätige, daß die Angaben, die ich hier über meine Person gemacht habe, richtig sind.

Ich habe — kein — unversorgte — s — Kind — er — in die Vollzugsanstalt eingebracht — in meiner Wohnung in Jessoelsdorf zurückgelassen —.

Meine Familie ist — nicht — hilfsbedürftig.

Ich bin — nicht — Wehrpaßinhaber. — Den — Der — Wehrpaß — habe ich in die Vollzugsanstalt eingebracht — befindet sich bei —. Ich unterlege — nicht — der Wehrüberwachung. — Vor der Aufnahme zum Vollzuge hat das Wehrmeldeamt die Wehrüberwachung ausgeübt. — Ich gehöre zur — Ers.-Res. — Res. — Landwehr — I — II — und bin des Beurlaubtenstandes. —

— Ich wurde am 1. gemustert —. Der Musterungstag ist mir nicht mehr bekannt. Aktiven Wehrdienst habe ich — nicht — zuletzt vom 19. bis 19. bei — geleistet. Gegenwärtig stehe ich — nicht — unter Ehrverlust.

Ich besitze ein — kein — Arbeitsbuch. Das Arbeitsbuch — habe ich in die Vollzugsanstalt eingebracht — befindet sich bei Jessoelsdorf. Es ist vom Arbeitsamt Jessoelsdorf angestellt und hat die Nr. —. Ich gehöre zur Berufsgruppe —. Letzter Arbeitsort war Jessoelsdorf.

Ich beziehe eine — keine — reichsgesetzliche Rente — Versorgungsgebühren — Fürsorgeleistungen — auf Grund — oder — nach Maßgabe — des Wehrmachtfürsorge- und Versorgungsgesetzes — eines Militärversorgungsgesetzes — in Höhe von 26 monatlich von —

Ich möchte beantragen, daß während der Vollzugsdauer die Rente usw. an — überwiesen wird —.

Ich besitze — eine — keine — Quittungskarte zur — Invaliden- — Angestellten- — knappschaftlichen Pensions- — Versicherung. — Die Quittungskarte habe ich in die Vollzugsanstalt eingebracht — befindet sich bei —. Ich — bitte um Ermöglichung — will von der Weiterversicherung — absehen. — Die Weiterversicherung wird von anderer Seite besorgt.

v. g. u.

W. g. u. Stanislaw Wisniewski

Geschlossen

Name:

Wisniewski

Amtsbezeichnung:

Beamter

17

1

Durchschrift!

Geheime Staatspolizei Bromberg, den 25. Februar 1943
Staatspolizeistelle Bromberg Floss-Str. 5
B.-Nr. ~~IV C 2~~ IV C 2 - 3262/43 Telefon 2750

An die
Geheime Staatspolizei
Staatspolizeistelle Posen

in Posen

Betrifft: Ableben ~~der~~ Schutzhaftgefangenen Stanislaw
Wichert geb. am 7.4.95
in Kellendorf zuletzt ~~wohnt~~ gewesen in
Zuchthaus Fordon.

Bezug: ./.

~~Der~~ Die Obengenannte ist am 14.2.43 um 10,10 Uhr in
der Krankenabteilung des KL Auschwitz
an Urämie
verstorben. Eine Leichenbesichtigung ist aus hygienischen
Gründen nicht möglich. Die Leiche wurde auf Staatskosten
eingesichert und die Urne im Urnenhain des Krematoriums
beigesetzt.

Ich bitte, die Angehörigen, als solche sind hier bekannt:
Ehemann, Lorenz Wichert,

wohnhaft in Fesselsdorf, Krs. Schroda, Nr. 4,
von dem Vorstehenden mündlich in Kenntnis zu setzen. ~~Der~~
~~Nachlasssachen werden den Angehörigen zugesandt.~~
~~Das Leichengeld wird überbracht.~~
~~Eine Sterbeurkunde kann gegen Voreinsendung von~~
Rmk. 0,72 beim Standesamt in Auschwitz
angefordert werden.

Geheime Staatspolizei
Staatspolizeistelle Bromberg
IV C 2 B. Nr. 3262/43

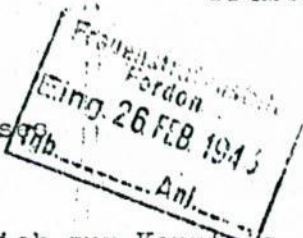
An die
Verwaltung des Zuchthaus
in Fordon

Durchschrift übersende ich zur Kenntnis.

Im Auftrage:

Im Auftrage:
gez. Suiffer

Bromberg, den 25. Februar 1943



057

1.

Frauenzucht- und
Sicherungsanstalt
fordon (Weichsel)

Eingeliefert - Gefangen
am 1. 7. 1942 14 Uhr
von: Stf. Kassel

Vorstrafen usw.:
☐ Zuchthaus,
☐ Gefängnis,
☐ Haft,
☐ Geldstrafe,
☐ Sicherungsverwahrung,
☐ Arbeitshaus,
☐ Unterbringung in Heil-
und Pflegeanstalt,
☐ Unterbringung in
Ernterheilanstalt
Vehmalig entlassen im Jahre:

In:

(Rufname)

(Familienname)

Gefangenenbuch-
nummer:

Jadwiga Jorkowska geb. Romanowski 27942
geb. am 15. 10. 13 in Leutschütz

bei K Beruf: Hausangestellte Unterbringung:

Bekennnis: K Wohnung: Zyglis, Bern. Str. Kassel
Zuletzt polizeilich gemeldet: im vor. Rathsamt. 27

Ruf- und gegebenenfalls Geburtsname des Ehegatten: Johann
Zahl der Kinder: 1, 8 Jahre

Name und Wohnung des nächsten Angehörigen (Ehegatt, Ehegatte usw.):
Schwamm: Frau Jorkowska, Zyglis w. oben.

Verteidiger:

Tatgenossen:

Vollstreckungs- behörde oder sonstige um Aufnahme ersuchende Behörde	Straf- entschei- dung usw.	Straftat - Tatverdacht -	a) Art und soweit mög- lich Dauer d. zw. Höchst- dauer der zu voll- streckenden Strafe, Mafregel der Sicherung u. Mafregel oder sonstigen Freiheitsentziehung b) Angurechnende Unterjuchungshaft	Straf- oder Verwahrungszeit		Neues Ende der Straf- oder Verwah- rungszeit		Austritts- tag und Tageszeit	Grund des Austritts
				Beginn Tag und Tageszeit	Ende Tag und Tageszeit	Tag und Tageszeit	Tag und Tageszeit		
Ges. <u>St. 4.</u> <u>Leitau.</u> <u>Id 5 Kb.</u> <u>1457m</u>	<u>24.</u> <u>6.</u> <u>42</u>	<u>Kriminal-</u> <u>wirtschaftl.</u> <u>verbrechen</u>	<u>6 Jahre</u> <u>Strafplatz</u>	<u>24. 6. 42</u> <u>0 Uhr</u> <u>1457m</u>	<u>24. 6. 48</u> <u>0 Uhr</u> <u>23. 6. 48</u> <u>1457m</u>	<u>Uhr</u> <u>Min.</u>	<u>Uhr</u> <u>Min.</u>	<u>Abgang an die</u> <u>Pol. mit St.</u> <u>Unterbrechung</u> <u>am 14. I. 43.</u> <u>kurz ab!</u>	
				<u>Uhr</u> <u>Min.</u>	<u>Uhr</u> <u>Min.</u>	<u>Uhr</u> <u>Min.</u>	<u>Uhr</u> <u>Min.</u>	<u>Uhr</u> <u>Min.</u>	
				<u>Uhr</u> <u>Min.</u>	<u>Uhr</u> <u>Min.</u>	<u>Uhr</u> <u>Min.</u>	<u>Uhr</u> <u>Min.</u>	<u>Uhr</u> <u>Min.</u>	
				<u>Uhr</u> <u>Min.</u>	<u>Uhr</u> <u>Min.</u>	<u>Uhr</u> <u>Min.</u>	<u>Uhr</u> <u>Min.</u>	<u>Uhr</u> <u>Min.</u>	
				<u>Uhr</u> <u>Min.</u>	<u>Uhr</u> <u>Min.</u>	<u>Uhr</u> <u>Min.</u>	<u>Uhr</u> <u>Min.</u>	<u>Uhr</u> <u>Min.</u>	
				<u>Uhr</u> <u>Min.</u>	<u>Uhr</u> <u>Min.</u>	<u>Uhr</u> <u>Min.</u>	<u>Uhr</u> <u>Min.</u>	<u>Uhr</u> <u>Min.</u>	
				<u>Uhr</u> <u>Min.</u>	<u>Uhr</u> <u>Min.</u>	<u>Uhr</u> <u>Min.</u>	<u>Uhr</u> <u>Min.</u>	<u>Uhr</u> <u>Min.</u>	

**Frauenzuchthaus und
Sicherungsanstalt
Gordon (Meichsen)**

Eingeliefert **am 1. 7. 1942 14⁴⁰ Uhr**
von: **Gef. Kulm**

Vorstrafen usw.:
 x Zuchthaus,
 **2** x Gefängnis,
 x Haft,
 x Geldstrafe,
 x Sicherungsverwahrung,
 x Arbeitshaus,
 x Unterbringung in Heil-
 und Pflegeanstalt,
 x Unterbringung in
 Trinkerheilstalt
 Mehrmalig entlassen im Jahre:
15. 3. 1942

in **Danzig**

(Rufname)

Wanda

(Familienname)

Blaschkewitz 273/42

geb. am **14. 4. 98** in **Bienkowko,**

bei **Krs. Kulm** Beruf: **Wirtschafterin**

Bekennnis: **k** Wohnung: **Unislaw, Lindenstr. 7**

Zuletzt polizeilich gemeldet **wie vor**

Ruf- und gegebenenfalls Geburtsname des Ehegatten:

Zahl der Kinder: **-**

Name und Wohnung des nächsten Angehörigen (Eltern, Ehegatte usw.):

Cousine: Martha Mondzejewski, Kilp, Krs. Kulm

Unterbringung:

Verteidiger:

Tatgenossen:

Vollstreckungs- behörde oder sonstige um Aufnahme ersuchende Behörde	Gefängniszeichen	Straf- entschei- dung usw.	Straftat - Tatverdacht -	a) Art und soweit mög- lich Dauer bzw. Höchst- dauer der zu voll- streckenden Strafe, Mafregel der Sicherung u. Besserung oder sonstigen Freiheitsentziehung b) Anzurechnende Untersuchungshaft	Straf- oder Verwahrungszelt	Neues Ende der Straf- oder Verwah- rungszelt	Austritts- tag und Tageszelt	Grund des Austritts
6. 7. 42 17. 9. 42 5. 10. 42	24. 6. 42	24. 6. 42	Diebstahl in 2 Fällen	4 Jahre Haftlager	24. 6. 42 0 Uhr 23. 6. 42 18 Min.	24. 6. 42 0 Uhr 23. 6. 42 18 Min.	14. 7. 42 an di Post. mit St.	Abg. ab am 14. 7. 42 an di Post. mit St.
					Uhr Min.	Uhr Min.	Uhr Min.	Unf. b. d. M. Uhr Min.
					Uhr Min.	Uhr Min.	Uhr Min.	Unf. b. d. M. Uhr Min.
					Uhr Min.	Uhr Min.	Uhr Min.	Unf. b. d. M. Uhr Min.
					Uhr Min.	Uhr Min.	Uhr Min.	Unf. b. d. M. Uhr Min.
					Uhr Min.	Uhr Min.	Uhr Min.	Unf. b. d. M. Uhr Min.
					Uhr Min.	Uhr Min.	Uhr Min.	Unf. b. d. M. Uhr Min.
					Uhr Min.	Uhr Min.	Uhr Min.	Unf. b. d. M. Uhr Min.
					Uhr Min.	Uhr Min.	Uhr Min.	Unf. b. d. M. Uhr Min.
					Uhr Min.	Uhr Min.	Uhr Min.	Unf. b. d. M. Uhr Min.

120

M.

Es wird gebeten, bei allen Eingaben die nachstehende Beschriftungsnummer anzugeben

Beschäftsnummer:
5 Ds. 70.42

Im Namen des Deutschen Volkes!

Strafsache gegen die unverheiratete Wirtschafterin Wanda Blaschke-
witz aus Unislaw, Kreis Kulm, geboren am 14. April 1898 in
Blenkowko, Kreis Kulm, Polin, in dieser Sache in Untersuchungs-
haft im Gerichtsgefängnis in Kulm (Weichsel) seit dem 6. Ju-
ni 1942,
wegen Verstoßes gegen die Polenstraßverordnung.

Das Amtsgericht in Kulm (Weichsel)

hat in der Sitzung vom 24. Juni

1942 an der teilgenommen haben:

Amtsgerichtsrat Kramer

als Amtsrichter,

Justizoberinspektor Schnier

als Beamter der Staatsanwaltschaft,

Justizsekretär Wittenberg

als Urundsbeamter der Geschäftsstelle

für Recht erkannt:

Die Angeklagte wird aus der Polenstraßverordnung wegen Dieb-
stahls in zwei Fällen zu vier Jahren Straßlager und zu den Kos-
ten verurteilt.

GRÜNDE.

Die Angeklagte, die Polin ist, suchte am spätem Nachmittag des
19. Mai 1942 die Zeugin Frau Lewandowski auf, die sie bis dahin
nicht kannte, und bat sie, sie für die Nacht aufzunehmen. Die Zeu-
gin tat das auch. Am nächsten Morgen gegen 5 Uhr verließ die An-
geklagte wieder die Wohnung der Zeugin. Die Zeugin stellte kurz
darauf fest, daß eine Kleiderkarte mit 65 Punkten, die ihrer Mutter
gehörte, und eine Schürze gestohlen war. Sie hatte diese Sachen
am Abend zuvor, als die Angeklagte schon bei ihr bei war, noch

124
gesehen. Den Diebstahl kann nur die Angeklagte ausgeführt haben, weil in der fraglichen Zeit vom Abend des 19. Mai bis zur Entdeckung des Diebstahls außer der Zeugin und ihrer Mutter nur die Angeklagte in der Wohnung der Zeugin gewesen ist.

Am 2. Juni 1942 kam die Angeklagte in die Wohnung der Zeugin Frau Kriewald. Die 2 Frauen kannten sich bis dahin nicht. Die Angeklagte stellte sich als "Frau Marchlik" vor und erzählte, sie wohne in Neuhoof, während sie tatsächlich in Unislaw wohnte, ihr Mann wolle sie bei der Zeugin abholen, während sie tatsächlich garnicht verheiratet ist. Die Angeklagte bat, bei der Zeugin auf ihren Mann warten zu dürfen. Die Zeugin erlaubte ihr das auch. Als die Zeugin ^{einmal} das Zimmer etwa für etwa 15 Minuten verließ, verschwand die Angeklagte heimlich und nahm folgende Sachen mit, die Eigentum der Zeugin waren:

eine Geldbörse mit 7 bis 8 RM Inhalt, 1 Kleid, 2 m Hemdenstoff, 2 m. Blusenstoff, 1 Zigarettenetui, 1 Kopfkissenbezug, 1 Mundtuch, 1 Handtuch, 1 Stoffbeutel, 1 Tasse mit Untersatz, 1 Rollo Wolle und 1 Milchkännchen.

Dieser Sachverhalt beruht auf der glaubhaften Aussage der Zeuginnen Lewandowski und Kriewald. Die Angeklagte hat bei ihrer ersten richterlichen Vernehmung den Diebstahl im Falle Kriewald zugegeben, im Falle Lewandowski bestritten. Im Hauptverhandlungstermin hat sie keine Erklärungen abgegeben. Die Angeklagte war wegen Diebstahls in 2 Fällen gemäß der Polenstrafverordnung vom 4. Dezember 1941 Ziffer II, III in Verbindung mit StGB. § 242 zu bestrafen.

Die Angeklagte ist zwei Mal einschlägig vorbestraft, am 24. Oktober 1940 wegen Diebstahls zu 2 Monaten Gefängnis, am 15. Mai 1941 wegen Betruges und zugleich wegen Urkundenfälschung zu 1 Jahr Gefängnis. Sie hat diese beiden Strafen auch verbüßt. Die 2 Strafen haben auf sie offensichtlich noch keinen bessernden Einfluß ausgeübt. Es mußte daher jetzt auf ganz empfindliche Strafen erkannt werden, umso mehr als die Angeklagte sich auf ganz besonders verwerfliche Art und Weise die Gelegenheit zum Ausführen der beiden Diebstähle verschafft hat. Die Angeklagte machte zudem im Hauptverhandlungstermin einen überaus verstockten Eindruck und zeigte nicht die geringste Reue. Für den Diebstahl im Falle Lewandowski ist Straflager von 2 Jahren, für den Diebstahl im Falle Kriewald Straflager von 2 Jahren und 6 Monaten eine gerechte Sühne. Die 2 Jahre und 6 Monate sind auf 4 Jahre angemessen erhöht worden. Vergl. StGB. § 74.

Die Kostenentscheidung regelt StPO. § 465.



gez. K r a m e r
Ausgefertigt

Justizsekretär
als Urkundsbearbeiter der Geschäftsstelle des Amtsgerichts.

Das Urteil ist vollstreckbar.

Justizinspektor.

122

(Leit. Wenzel am den 14. Oktober 1942 polnischsprachig!)

**Frauenzuchthaus und
Sicherungsanstalt
Gordon (Weichsel)**

Eingeliefert - Gef. 40
am 1. 7. 1942 14 Uhr
von: Gef. Leslau

- Vorstrafen usw.: keine
- ☐ Zuchthaus,
 - ☐ Gefängnis,
 - ☐ Haft,
 - ☐ Geldstrafe,
 - ☐ Sicherungsverwahrung,
 - ☐ Arbeitshaus,
 - ☐ Unterbringung in Heil- und Pflegeanstalt,
 - ☐ Unterbringung in Ernterheilanstalt
- Regelmäßig entlassen im Jahre:

(Rufname) (Familienname)
Angela Wisniewski, geb. Warschawska
geb. am 8. 10. 1894 in Brest-Kujawien
bel. Leslau Beruf: Ehefrau
Befennnis: k Wohnung: Leslau, Münchnerstr. 21
Zuletzt polizeilich gemeldet: wie vor
Ruf- und gegebenenfalls Geburtsname des Ehegatten: Tadeus
Zahl der Kinder: 1
Name und Wohnung des nächsten Angehörigen (Eltern, Ehegatte usw.):
Ehemann: Tadeus Wisniewski, Leslau, Münchnerstr. 21

A
Gefangenendach-
nummer:
282 / 42

Unterbringung:

12 Jahre

Verteidiger:
Eatzgenossen:

Vollstreckungs- behörde oder sonstige um Aufnahme erlachende Behörde Geschäftszeichen	Straf- entschei- dung usw.	Straftat - Tatverdacht -	a) Art und soweit mög- lich Dauer bzw. höchst- dauer der zu voll- streckenden Strafe, Maßregel der Sicherung u. Besserung oder sonstigen Freiheitsentziehung b) Einzuziehende Untersuchungshaft	Straf- oder Verwahrungszelt		Neues Ende der Straf- oder Verwah- rungszelt	Austritts- tag und Tageszelt	Grund des Austritts
				Beginn Tag und Tageszelt	Ende Tag und Tageszelt			
U. H. G. Leslau. H. 4. 1. 1942	24 6. 42	Erziehung u. Besserung sicherl. gesamt	8 Jahre u. Haftlager	14. 6. 42, 14. 6. 50 Uhr Min.	0 13. 6. 48 Uhr Min.	Uhr Min.	Abgabe an die Pol. mit Bef.	
				Uhr Min.	Uhr Min.	Uhr Min.	am 14. I. 43	
				Uhr Min.	Uhr Min.	Uhr Min.	freigab.	
				Uhr Min.	Uhr Min.	Uhr Min.	am 20. 2. 43	
				Uhr Min.	Uhr Min.	Uhr Min.	in Murschitz gestorben	
				Uhr Min.	Uhr Min.	Uhr Min.		
				Uhr Min.	Uhr Min.	Uhr Min.		
				Uhr Min.	Uhr Min.	Uhr Min.		
				Uhr Min.	Uhr Min.	Uhr Min.		

Fordom

3. Juli

1942

Aufnahmeverfügung

(Nr. 40 Abs. 1 VollzO.)

1. Wisniewski, Rueda ist — ~~vollständig~~ — aufzunehmen und unterzubringen.

2. Das einstweilen auf den 24. 6. 1950 Uhr festgesetzte Straf — ~~Verwahrung~~ — Ende ist dem — der Wisniewski mit dem Hinweis bekanntzugeben, daß über die endgültige — Strafzeit — ~~Verwahrungszeit~~ — berechnung die Vollstreckungsbehörde entscheidet.

3. Bestimmung der Haftform:

4. Zuweisung zu einem Arbeitszweig:

Außenarbeitseinsatz nehme ich — nicht — für frühestens ab 19 in Aussicht.

f 5. Die — ~~vollständige~~ — Aufnahme ist der Vollstreckungsbehörde usw.: o. St. a. Leslau, St. 4 K. B.
mit folgendem Vermerk: 89/42

- Aufnahmeersuchen dringend erbeten (Nr. 37 Abs. 3 VollzO.)! —
 - Für Aufnahme unzuständig! Es wird ersucht, über den Verurteilten (die Verurteilte) anderweit zu verfügen (Nr. 38 Abs. 2 VollzO.)! —
 - Für Aufnahme unzuständig! Einverständnis mit Überführung in zuständige Anstalt erbeten (Nr. 38 Abs. 3 VollzO.)! —
 - Unter Bezugnahme auf das beiliegende anstaltsärztliche Gutachten wird um weitere Entschließung gebeten (Nr. 39 Abs. 3 VollzO.)! —
- anzuzeigen.

f 6. Von der Aufnahme erhalten ferner Mitteilung:

- a) Die Kriminalpolizei — ~~leit~~ — stelle nach Vordruck — ~~A~~ — B —
- b) Der Landrat — die — das Polizei — in —
- c) Die — Straffälligenbetreuung und Ermittlungshilfe in —
- d) Die Gauleitung der NSDAP. Amt für Volkswohlfahrt in —
- e) Das Jugendamt in —
- f) Die Gauleitung der NSDAP. — Amt für Volkswohlfahrt — Stelle Jugendhilfe in —
- g) Die Gebietsführung der HJ. in —
- h) Das Arbeitsamt in —
- i) Das Wehrmeldeamt in —
- und in —

f 7. Rücksendung des Prozesszettels an Reg. Präz. Hohensalza
f 8. der U-Akten an Haftanstalt Leslau
Anforderung einer Urteilsabgriff
f mit Grundsatz eingegangen am 15. 7. 42
Name: [Signature]
Amtsbezeichnung: Regierungsrat

051

Name
1. A
2. A
frü
bes
fals
3. Ang
zust
6. Vollz
7. Für
8. Ärtzl
9. Arbe
10. Zu L
11. Seines

124

Forolan

den 1. Juli.

B

1942

Aufnahmeverhandlung

(Nr. 36 VollzO.)

1942, 14¹⁰ Uhr — gesteht — von *Lisiewicz Osiela* — hat sich — am 1. Juli — eingeliefert worden —

Aufnahmeersuchen liegt — nicht — vor. Die Vollzugsanstalt ist für die Aufnahme — nicht — zuständig. — Sie — ist vor Beginn der Verhandlung ausdrücklich zur Wahrheit ermahnt und darauf hingewiesen worden, daß die Aufnahme in die Vollzugsanstalt in einer öffentlichen Urkunde festgestellt wird, und daß — sie — sich strafrechtlicher Verfolgung wegen mittelbarer Falschbeurkundung aussetzt, wenn — sie — zur Täuschung im Rechtsverkehr unrichtige Angaben über — seine — ihre — Person macht.

— Sie — erklärt darauf:

Ich bestätige, daß die Angaben, die ich hier über meine Person gemacht habe, richtig sind.

Ich habe — kein — *Leslau* — unversorgte — Kind — er — in die Vollzugsanstalt eingebracht — in meiner Wohnung in — zurückgelassen —.

Meine Familie ist — nicht — hilfsbedürftig.

Ich bin — nicht — Wehrpaßinhaber. — Den — Der — Wehrpaß — habe ich in die Vollzugsanstalt eingebracht — befindet sich bei —. Ich unterliege — nicht — der Wehrüberwachung. — Vor der Aufnahme zum Vollzuge hat das Wehrmeldeamt — die Wehrüberwachung ausgeübt. — Ich gehöre zur — Ers.-Res. — Res. — Landwehr — I — II — und bin — des Beurlaubtenstandes. —

— Ich wurde am 1. gemustert —. Der Musterungstag ist mir nicht mehr bekannt. Aktiven Wehrdienst habe ich — nicht — zuletzt vom 19. bis 19. bei — geleistet. Gegenwärtig stehe ich — nicht — unter Ehrverlust.

Ich besitze ein — *Leslau* — Arbeitsbuch. — *Leslau* — habe ich in die Vollzugsanstalt eingebracht — befindet sich bei —. Es ist vom Arbeitsamt — ausgestellt und hat die Nr. —. Ich gehöre zur Berufsgruppe —. Letzter Arbeitsort war *Magistat* *Leslau*

Ich beziehe — eine — keine — ~~rechsgesetzliche Rente~~ — ~~Versorgungsgeld~~ — ~~Waisen-~~leistungen — auf Grund — oder — nach Maßgabe — des Wehrmachtfürsorge- und Versorgungsgesetzes — eines Militärversorgungsgesetzes — in Höhe von 2% monatlich von —. Ich möchte beantragen, daß während der Vollzugsdauer die Rente usw. an — überwiesen wird —.

Ich besitze — eine — keine — Quittungskarte zur — Invaliden- — Angestellten- — knappschaftlichen Pensions- — Versicherung. — Die Quittungskarte habe ich in die Vollzugsanstalt eingebracht — befindet sich bei —. Ich — bitte um Ermöglichung — will von — der Weiterversicherung — absehen. — Die Weiterversicherung wird von anderer Seite besorgt —.

V. g. u. *Lisiewiczka Amela*

Geschlossen

Name:

Burmin

Amtsbezeichnung:

Derw. 411. III

125
60
Geschäftsnummer :

Sd. 4 Kls. 89/42

SG. I 228/42

IM NAMEN DES DEUTSCHEN VOLKES !

Strafsache gegen die Ehefrau Angela W i s n i e w s k a geb.
Warschawska, geb. am 8. 10. 1894 in Brest-Kujawien,
Kreis Leslau, Polin, wohnhaft in Leslau, Münchener-
Str. 21, röm.kath., nicht vorbestraft,
seit dem 4.6.1942 in Untersuchungshaft,
wegen Verbrechens gegen § 223 StGB, Z. I Abs. 3 PolenstrafVO.

Das Sondergericht I in Leslau
hat in der Sitzung vom 24. Juni 1942, an der teilgenommen haben:

Landgerichtsdirektor Jaeger
als Vorsitzender,
Amtsgerichtsrat Füllgrabe,
Amtsgerichtsrat Becker
als Beisitzer,
Staatsanwalt Terjung
als Beamter der Staatsanwaltschaft,
Justizsekretär Höpfner
als Urkundebeamter der Geschäftsstelle,

für Recht erkannt.:

Die Angeklagte ist gehässiger Bekundung einer deutsch-
feindlichen Gesinnung schuldig.

Sie wird deshalb zu 8 - acht - Jahren verschärften
Straflager verurteilt.

Auch werden ihr die Kosten des Verfahrens auferlegt.

- G r ü n d e -

Die Angeklagte wohnt in der Münchenerstraße in Leslau und
ist dort als gehässige Polin bekannt. So bekundet ihre Nichte, die
polnische Zeugin Zofia Warschawska, daß die Angeklagte seit länge-
rer Zeit mit allen Bekannten in stetigem Streite lebe. So kam es
auch am 29. Mai 1942 wiederum zu einem Wutausbruch der Angeklagten.

An diesem Tage kam der 5 Jahre alte Sohn Heinrich des volksdeutschen Zeugen Janke auf den Hof des Hauses, in dem auch die Angeklagte wohnt. Er befand sich in Gesellschaft von anderen kleinen Kindern. Er hielt sich in der Nähe des Kaninchenstalles auf, in dem sich Kaninchen der Angeklagten befinden. Er stützte sich mit einer Hand auf den Kaninchenstall. Als die Angeklagte ihn erblickte, ging sie auf ihn zu, versetzte ihm einen Schlag mit der Hand auf den Rücken und sagte zu ihm: "Was hast Du hier zu suchen?" Daraufhin fing der Junge an zu weinen, und lief fort. Die Angeklagte blieb an ihrer Haustür stehen und ~~ging~~^{heulte} an zu schimpfen. Ihr 11 jähriger Sohn suchte sie zu beruhigen und auf sie einzuwirken, daß sie das Schimpfen doch sein lassen möchte, denn es handele sich ja um ein deutsches Kind. Die Angeklagte wurde jedoch noch wütender und entgegnete: "Ich werde ihn schon ausdeutschen. Wer hat sie denn zu Deutschengemacht? Vorher waren die Volksdeutschen Judenknechte und jetzt sind sie deutsche Knechte geworden. Aber es wird die Zeit schon bald kommen, wo man diesen Knechten die Köpfe abschneiden wird."

Diese Feststellungen beruhen auf den glaubhaften Aussagen des deutschen Zeugen Janke, sowie der polnischen Zeugen Warschawska, Skibinski und Radowski.

Die Angeklagte bestreitet, Heinrich Janke geschlagen und die ihr zur Last gelegten deutschfeindlichen Äußerungen getan zu haben. Bei der Aussage des Skibinski und ihrer Nichte Warschawska handle es sich offenbar um einen Racheakt, denn vor allen Skibinski wolle sie schon seit langem aus ihrer Wohnung heraussetzen. ^{Den} Heinrich Janke habe sie in der Nähe des Kaninchenstalles gesehen, er habe offenbar die Absicht gehabt, die Kaninchen mit einem Gegenstande, den er in der Hand gehabt habe, zu ärgern; als sie auf ihn zugekommen sei, sei er aber fortgelaufen.

Die Angeklagte wird der ihr zur Last gelegten Tat jedoch durch die glaubhaften Aussagen der Zeugen Skibinski und Warschawska, die beide Augenzeugen sind, in vollen Umfang überführt. ^{Wird durch} Die Angeklagte war aus Artikel I Abs. 3 der Polenstrafrechtsverordnung zu bestrafen, denn ihre Handlungsweise gegenüber dem 5 jährigen deutschen Kinde Heinrich Janke und ihre festgestellten Äußerungen lassen eine gegen das Deutschtum gerichtete hasserfüllte Einstellung erkennen. Sowohl die körperliche Berührung des Kindes als auch die gehässigen Äußerungen der Angeklagten gehen auf einen einheitlichen Vorsatz zurück.

12
Bei der Strafzumessung war zu berücksichtigen, daß die deutschfeindlichen Reden der Angeklagten in der deutschen Bevölkerung Erregung hervorgerufen haben. Ferner fiel strafscharfend ins Gewicht, daß die Angeklagte nach wie vor hartnäckig leugnet. Strafmildernd war dagegen zu berücksichtigen, daß Heinrich Janke keinen Körperschaden davon getragen hat, denn der Arzt Dr. ~~Misch~~, den ihn am 30. Mai 1942 untersucht hat, hat keine Verletzungen festgestellt. Auch war der Angeklagten zugute zu halten, daß sie Heinrich Janke nicht so sehr aus einer allgemein deutschfeindlichen Einstellung heraus sondern mehr aus einer augenblicklichen Verärgerung darüber, daß er sich in der Nähe des Kaninchenstalles aufhielt, ^{ist zu auch nach physischen Gründen aus gleichen Gründen} geschlagen hat. Aus diesen Gründen erschien die Tat nicht so schwerwiegend, daß sie die Todesstrafe erforderlich machte. Andererseits sind die Äußerungen von einer derart freien und niederträchtigen Gehässigkeit, daß eine ganz empfindliche Freiheitsstrafe am Platze war. Eine solche von 8 Jahren verschärfte Straflagerschloß erschien daher erforderlich aber auch angemessen und ausreichend.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 465 StPO.

Gez. Jaeger

Gez. Füllgrabe

Gez. Becker



Ausgefertigt:

[Signature]
Justizsekretär

als Urkundsbeamt der Geschäftsstelle des
Landgerichts.

128

Durchschrift!

Geheime Staatspolizei
Staatspolizeistelle Bromberg
B.-Nr. ~~XXXXXX~~ IV C 2 - 3318/43

Bromberg, den 8. März 1943
Floss-Str. 5
Telefon 2750

1943

14

An die
Geheime Staatspolizei
Staatspolizeistelle Hohensalza

Frauengstrafanstalt
Ferdon
Eing. - 9. MÄRZ 1943
Tgb. Anl.

in Hohensalza

Betrifft: Ableben ~~der~~ der Schutzhaftgefangenen Aniela
Wisniewska ab. am 8.10.94
in Brest-Kujawa zuletzt ~~wohnhaft~~ gewesen in
Zuchthaus Ferdon.

Bezug: ./.

~~Der~~ Die Obengenannte ist am 20.2.43 um 10,35 Uhr in
der Krankenabteilung des KL Auschwitz
an Sepsis b. Phlegmone
verstorben. Eine Leichenbesichtigung ist aus hygienischen
Gründen nicht möglich. Die Leiche wurde auf Staatskosten
eingeäschert und die Urne im Urnenhain des Krematoriums
beigesetzt.

Ich bitte, die Angehörigen, als solche sind hier bekannt:

Rhemann - Tadeusz W.,
wohnhalt in Löslau, Münchenstr. 21,
von dem Vorstehenden mündlich in Kenntnis zu setzen. ~~Die~~
~~Nachlasssachen~~ ~~der~~ ~~angehörigen~~ ~~unter~~ ~~geforderten~~ ~~Ungen~~
~~xxxx~~ ~~xx~~ ~~weit~~ ~~hier~~ ~~über~~ ~~nicht~~ ~~vor~~ ~~er~~ ~~ta~~ ~~wegen~~ ~~der~~ ~~Wichtigkeit~~ ~~der~~ ~~Verf~~
~~fügung~~ Eine Sterbeurkunde kann gegen Voreinsendung von
Rmk. 0,72 beim Standesamt in Auschwitz
angefordert werden.

In Auftrage:
gez. S u f f e r t

Geheime Staatspolizei
Staatspolizeistelle Bromberg
IV C 2 B. Nr. 3318/43

Bromberg, den 8. März 1943

An die
Verwaltung des Zuchthaus
in Ferdon

Durchschrift übersende ich zur Kenntnis.

Im Auftrage:

056

[Handwritten signature]

Fordon III